

Vertheidigte Staats-Betrachtungen über gegenwärtigen Preußischen Krieg in Teutschland gegen die grundlose Anfechtungen der zu Berlin in Druck ausgegangenen groben Lästerschrift von dem sogenannten wahren Interesse des Teutschen Reichs bey dem gegenwärtigen Kriege zwischen den Häusern Preußen und Oesterreich

Erster Theil : Welcher die ausführliche Widerlegung der ersten Abtheilung gedachter Berliner-Schrift in sich enthält

Wien in Oesterreich\$ Gedruckt und zu finden bey Leopold Johann Kaliwoda, 1762

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1800616805>

Band (Druck) Freier  Zugang 



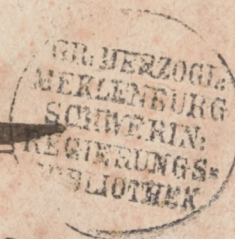
Th VII
2918.

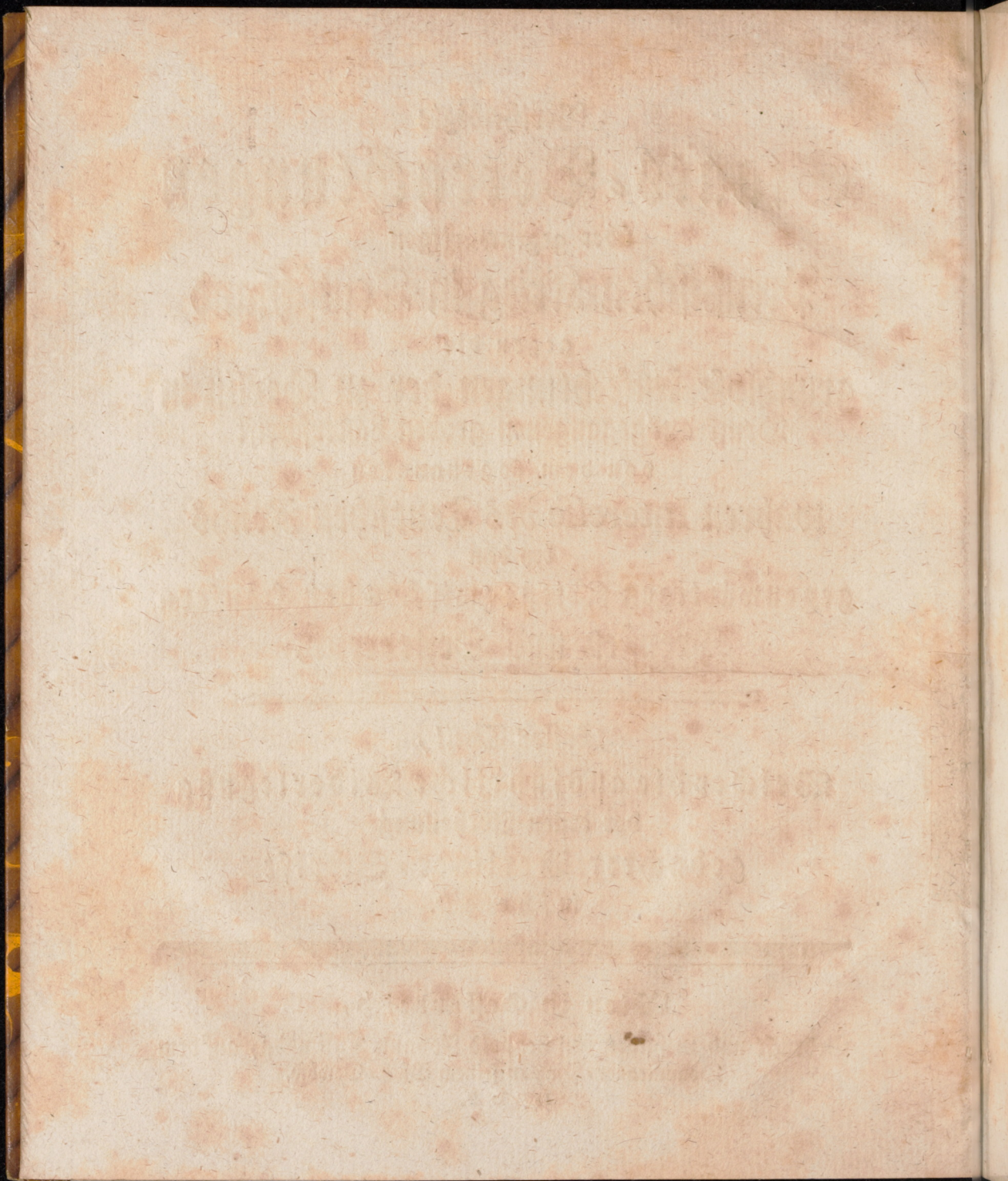
114

Vertheidigte
Staats-Betrachtungen
über gegenwärtigen
Preussischen Krieg in Deutschland
gegen die
grundlose Anfechtungen der zu Berlin in
Druck ausgegangenen groben Lästerschrift
von dem sogenannten
wahren Interesse des Deutschen Reichs
bey dem
gegenwärtigen Kriege zwischen den Häusern
Preußen und Oesterreich.

Erster Theil,
Welcher die ausführliche Widerlegung
der ersten Abtheilung
gedachter Berliner-Schrift
in sich enthält.

Wien in Oesterreich,
Gedruckt und zu finden bey Leopold Johann Kalimoda, auf dem
Dominicaner-Platz in seinem Buch-Gewölbe.
1762.





V o r b e r i c h t
von
der Unschicklichkeit der witzigen Schreibart
in Verfassung
der Staatschriften,
und von
der Thorheit der Anwendung Hippolytischer Lehren
auf die heutige
Staatsverfassung des Deutschen Reichs.

 Gegenwärtige Staatsverhältnisse zwischen den Häusern Oesterreich und Brandenburg stehen bey diesen Krieggsläufften in einer solchen Entgegenstellung, und sondern die Gesinnungen des Publici, besonders in Deutschland, dergestalt ab, daß der eine Theil dasjenige verwirft, was der andere behauptet.

Da nun die Urtheile derjenigen, welche nach ihren besondern Absichten der einen oder andern Seite anhangen, getheilet, und aus Partheylichkeit, und darneben auch wohl aus Privat-Leidenschaft gegen den Oesterreichischen Schriftsteller, welcher über die Gerechtigkeit der Sache, und auf welcher Seite mehr das wahre Interesse von Europa und vom Deutschen Reich stehe, schreibt, ihre übereilte Urtheile fällen; so ist es unmöglich eine Feder zu gebrauchen, die sich nach aller Leser Geschmack und Leidenschaft richten kan.

Bev solcher Gemüthsverfassung der Leser, wo man einen jeden zu vergnügen nicht vermag, und wo der Partheygeist so sehr

X 2

herz

Vorbericht.

herischt, ist der Steller dieser Widerlegungsschrift ganz unbesümmert, wann auch diese Schrift ungeneigt von denjenigen, welche mit Vorurtheil befangen, und der Gegenseite zu sehr zugethan, aufgenommen wird. Auch ist ihm gleichgültig, ob die Critiquer den Vortrag der Sachen, und die Art zu schreiben, loben oder tadeln, und ob sie solche stark oder schwach halten. Ihn begnügt, daß er bey sich überzeuget, wie er mit Grund geschrieben, und in der Methode, und Art die Wahrheiten mit Worten auszusprechen, bloß auf den Beweisthum der Sachen gesehen, wie sie in Staatsrechten, Geschichten und Actis publicis gegründet, und sich dabey um so weniger Mühe gegeben, ein Kunststück der Beredsamkeit und des Wises zu liefern, je weniger die wichtige Schreibart für Staatsschriften schicklich, und je mehr er deßwegen darauf bloß Bedacht genommen, die Worte nach den Sachen, wie sie am leichtesten begreiflich, und ein Gedanke dem andern schlußig folget, einzurichten. Diese Methode und Schreibart kommt mit der Anweisung des weltweisen Seneca de tranquillitate animi überein, welcher von der Schreibart in Wissenschaften diese Meynung führt: *In studiis puto melius esse res ipsas intueri & harum causa loqui, cæterum verba rebus permittere, & qua duxerint, inelaborata sequatur oratio - simplici stilo scribe.*

Nun weiß man, warum der Verfasser dieser Widerlegungsschrift sich bloß einer natürlichen Schreibart, wie man redet, und wie die Gedanken gehen, ohne alle Kunstgriffe des Wörterspiels werks bedienet. Unben folget auch hiemit der Unterricht, worinnen der vorzügliche Unterscheid dieser und des Berliner Schriftstellers Schreibart bestehe. In gegenwärtiger Schrift richten sich die Worte nach den Sachen, wie sie gegründet vorliegen, und ist alles nur auf der Sachen leichte Begreiflichkeit und Ueberzeugung eingerichtet. In der Berliner Schrift aber müssen sich die Sachen nach den leeren Worten, wichtigen Einfällen, Erdichtungen, fals

Vorbericht.

falschen Voraussetzungen, Läugnungen der ersten rechtlichen Grundsätze u. u. richten, so daß wann Worte oder poetische Sprüche eintreffen, die wichtig, und wann Erdichtungen, falsche Voraussetzungen und Läugnungen unwidersprechlicher Grundsätze und Geschichte helfen können, in selbe die Sachen sich müssen verhüllen lassen, damit man die Blöße der behaupten wollenden Ungereimtheiten, und den Grund der Wahrheiten, nicht erkennen möge. Zu Erkennung der Wahrheiten in Sachen, die bloß durch die Vernunft begreiflich, wann sie auf die Völker- und Staatsrechte, Geschichte und Acta publica angewendet wird, worauf es in Staats-Strittigkeiten ankommt, schicket sich eine wichtige Schreibart im geringsten nicht. Dann der Witz bestehet nicht, wie die Vernunft, in der Einsicht des Zusammenhangs der Wahrheiten, daß er was aus unumstößlichen Gründen darthue, sondern ist nur ein besonderer flüchtiger Einfall, dadurch nichts erwiesen, noch dem Staat Nutzen verschafft wird. Es erfolgt auch keine andere Wirkung für einen wichtigen Kopf selbst daraus, als daß er die Ehre davon tragt, wichtig geschrieben zu haben, welches aber das Gründliche und Schlußige nicht ausmacht. Zum gründlichen Beweisthum der Sachen gehöret bloß die Stärke der Grundsätze und der vernünftigen Schlüsse; also muß in Staats-Sachen die Schreib- und Gedankens-Art vernünftig, das ist, so eingerichtet seyn, daß man die Gründe der Wahrheiten in ihrem Zusammenhang nach der Ordnung der Gedanken, wie ein Schluß auf den andern aus seinen Grundsätzen folgt, ohne Einmischung überflüssiger, wichtiger gekünstelter Worte und Ränke vortragt, und daß der Leser dadurch überführet wird. Eine Schreibart aber, wo sich bloß an den Beweisthum der Sache ohne Putzwerk der Worte und spitzigen Ränke gehalten wird, und die bloß auf den Zusammenhang der Wahrheiten, wie eine aus der andern in der Verbindung folgt, gehet, belehret und überführet. Bey gegenwärtigen Staats-Strittigkeiten ist auch mehr daran

Vorbericht.

gelegen, sein Augenmerk bloß auf die Ueberführung und den Beweis-
thum der Sachen zu richten, und sich hauptsächlich an das groſſe
Objectum des Hauptstreits, worauf das Wesentliche ankommt,
zu halten, als an den kleinen Gegenstand eines solchen Schrift-
stellers, wie des Gegners Character in der Schreib- und Den-
kungsart in der vorläufigen Anzeige seiner Kunst beschrieben.
Daß man sich gleicher Kunstgriffe gegen ihn bedienen, und dar-
inn mit ihm eifern wolte, ist der Mühe nicht werth.

Solchemnach ist die Absicht keineswegs seine ungemessene
Schreib- und Denkungsart wieder wichtig in der Widerlegung zu
verfolgen, sondern alles mit überwiegenden Gegengründen dar-
zuthun, und die vernünftige Welt von allem dem, was in dies-
er Schrift behauptet wird, zu überführen. In Staats-Strit-
tigkeiten führt jeder vernünftiger Leser die Absicht, daß er, wo-
rauf der Streit ankommt, unterrichtet, und durch einen natür-
lichen Vortrag der Gründe, also durch unwidersprechlichen Be-
weis überführet seyn, und sich in Stand sehen will, die Stärke
und Bündigkeit derer von beyden Seiten gewechselten Staats-
schriften zu beurtheilen. Für die Ausführung in Staatsfachen
ist also eine wichtige und poetische Schreibart sehr ungeschicklich, weil
sie nicht beweist, und wohl Einfältige einnimmt, aber Vernünf-
tige zu überführen nicht fähig ist. Von der Art nun aber ist die
ganze Berliner Schrift von dem sogenannten wahren Interesse
des Deutschen Reichs, die aus leerem Geschwätze ohne alle Wahr-
heit und Gründlichkeit zusammen gesetzt, und darinnen sich nur
wiziger Ränke an statt der Beweise bedienet wird. Damit der
Leser von den darinnen gebrauchten Ränken vollkommen unter-
richtet werde, worinnen sie alle bestehen, so wird diensam seyn,
solche hiemit anzuzeigen. Alles, was darinnen vorkommt, wann
man es genau prüfet, enthält in sich nichts anders als 1.) Lüge-
nzen in der ersten Grundsätze der Staatsrechte, 2.) falsche Vor-
aus-

Vorbericht.

aussetzungen, 3.) wißig ausgesonnene Sophistische Schlüsse, die aus den falschen Voraussetzungen hergeleitet werden, 4.) aus Gehäßigkeit übertriebene Vermessungen, 5.) erdichtete Erzählungen und Ausschweifungen von Sachen, worauf es jezo nicht ankommt, um damit vom wahren Gegenstand abzuführen, 6.) Hervorsuchungen solcher Lehren, die auf die heutige Staatsverfassung des Reichs nicht mehr anwendlich, 7.) Ausraubungen solcher Schriftsteller, deren Feder der Haß und der Partheygeist gegen die Kayser des Hauses Oesterreich und deren ganze Familie geleitet.

Alle diese in der Berliner = Schrift angewendete Kunst verräth die böse Sache, sonst würde der Gegner nicht seine Zuflucht zu den Kunstgriffen einer beredsamen wißigen Phantasterey und Sophisterey genommen, Erdichtungen mit Erdichtungen gehäufet, und alle gehäßige Lehren eines Hippolyti, die an sich auch auf den heutigen Zustand nicht adplicable, wieder hervorgesucht und aufgewärmet haben.

Verschiedene haben Anfangs die Berliner = Schrift wegen ihrer beredsamen wißigen Einkleidung gleichsam bewundert, und sich eingebildet, als würde man in der Widerlegung schwer aufkommen; aber nur diejenige können in dieser Einbildung gestanden seyn, welche nicht eingesehen, daß nebst dem Schelten und Schmähren der Berliner Schriftsteller dergleichen verblendende Künsteley gebrauchen müssen, um seine böse Sache zu vertheidigen, und welche nicht gewußt, daß lauter aus dem Hippolyto geborgte, und mit der größten Verwegenheit noch weiter getriebene gehäßige Sachen darinnen enthalten. Wie der alte Hippolytus Anfangs in seiner Schrift de ratione status Imperii das Publicum in Verwunderung gesehet, bey genauer Prüfung aber wegen seiner allzu partheyischen und ungemäßigten Schreibart ge-

ge

Vorbericht.

gen Kayser und das Haus Oesterreich von vernünftigen Publicisten gründlich widerleget, und mit Recht verachtet worden; so kan auch wohl nichts anders, als ein gleiches Schicksal der Berliner Schrift von dem sogenannten wahren Interesse, als einem daraus abgeschriebenen Werk, wiederfahren, zumal es in größten Ausgelassenheiten noch weiter getrieben, und auf den heutigen Zustand weniger schicklich. Diese Ausschreibung und Uebertreibung der Hippolytischen Lehren ist eine grosse Thorheit, wann der Gegner sie auf die heutige Staatsverfassung im Reich anwendet.

Der Verfasser der Anmerkungen zum teutschen Monzambano hat schon bemerkt, daß Kulpisius des Hippolyti Lehren gegen Kayser und das Haus Oesterreich vor eitle nichtswürdige, wider die gesunde Vernunft streitende Concepten gehalten, welche bey unserm heutigen Staat ganz inapplicable wären. Sind sie nicht applicable, so ist es ja eine Thorheit, des Hippolyti Lehren jezo wieder hervorzubringen, und auf die heutige Verfassung anzuwenden suchen, ja noch verwegenere Anmerkungen über den teutschen Hippolytum a Lapide herauszugeben, und zwar von solcher Art, daß alle dessen Irthümer noch weiter getrieben, und ein heutiges System darauf gebauet werden will.

Die Thorheit der Anwendung Hippolytischer Lehren auf die heutige Staatsverfassung des Teutschen Reichs ist daraus zu schließen, weil zu der Zeit, in welcher Hippolytus a Lapide geschrieben das teutsche Staatsrecht, in was für rechtlicher Verhältniß Kayser und Stände gegen einander stehen, und was den Ständen für gerechte Befugnißen zukommen, noch nicht in ausgemachte Gewißheit gesetzt war, und erst durch Krieg und Frieden festgestellt werden müssen. Durch den Westphälischen Frieden nun im *spho Gaudeant* sind der Stände Gerechtigkeiten und Frey-

Vorbericht.

Freiheiten erst ins Klare und Unstrittige gebracht worden. Bey dieser Bewandniß kan aus gleichem Thon, wie der alte Hippolytus geschrieben, ohne ins Abgeschmackte und Thörichte zu verfallen, der neue Berliner Hippolytus die Feder nicht führen, und dasjenige bestreiten, was auch im Westphälischen Frieden an Kayserl. Obrist: herrlichen Gerechtigkeiten gegründet. Bey sothaner Verhältniß ist dem alten Hippolyto noch eher zu verzeihen, daß er allzu frey zur Zeit des dreyßig Jährigen Krieges für die Freiheit der Stände geredet, und aus Haß und Religionseifer gegen den Kayser und das Haus Oesterreich geschrieben, weil damals Kayser und Stände gegen einander wegen ihren Gerechtsamen gestritten, und solche noch in Ungewißheit waren, als dem neuen Berliner Hippolyto, der nicht überleget, daß durch den Westphälischen Frieden alles das ausgemacht, was zur Zeit des dreyßig Jährigen Krieges noch zweifelhaft gehalten, und darüber gestritten wurde. Eben deswegen, daß durch den Westphälischen Frieden des Kayser's Gerechtsame und der Stände Freiheit in ihre Gewißheit gesetzt sich befindet, wird von allen Publicist n vor die Haupt: Epocke des teutschen Staats, und pro fundamento Juris publici moderni, der Westphälische Frieden gehalten. Dieweil wegen ist der teutsche Reichsstaat in dermaligen Zeiten auf ganz andern Fuß gesetzt, als zu des alten Hippolyti Zeiten, und so sicher gegründet, daß die Reichsstände dergleichen Gefahr von Kayser und dem Haus Oesterreich, wie der alte Hippolytus vorgespiegelt, und der neue unbefonnen aus ihm ausschreibt, im geringsten nicht zu besorgen. Dadurch ist die Thorheit als erwiesen zu erkennen, wann der Berliner: Schriftsteller in Tag jeho so hinein schreibet, was der alte Hippolytus aus partheyligen Eifer zur Zeit, wo die Staatsverhältnissen zwischen Kayser und Ständen noch in Strittigkeiten befangen waren, gesagt, und wann er dessen Säge fortzupflanzen gedenket.

XX

Ders

Vorbericht.

Vergleichen vorhabende Fortpflanzung ist um so mehr einfältig, oder unsinnig, als heutiges Tages das allgemeine und besondere teutsche Staatsrecht, von Zeiten des Westphälischen Friedens an, auf solche feste Gründe gesetzt, und solche Erweiterung von Gelehrten in vielen bekommen, was zu Zeiten des Hippolyti noch nicht aufgekläret war. Des alten Hippolyti Unwissenheit ist es also zu verzeihen, daß er wider alle Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts falsche Sätze zu Grund gelegt, und daraus irrige und gehäßige Folgen für des Kayfers Macht und Hoheit gezogen. Bey diesen aufgeklärten Zeiten aber im allgemeinen und teutschen Staatsrecht ist es jeho Verachtungs- und Auslachungs- würdig, wann der neue Hippolytus des Alten Lehren blindlings nachfolget, und durch Bestreitung der Kayserl. Majestät und höchsten Gewalt, da er den Kayser als einen Vorsteher und Director mit dem Alten angibt, eben so viel damit sagt: *ac quod summa potestas in Regnis electivis sit penes populum.* Keiner, als ein völliger Ignorant in Staatsrechten kan heutiges Tages diesen Satz annehmen und lehren, daß wann die obriste Gewalt von einem Volk durch die Wahl übertragen wird, wie dem Kayser von den Churfürsten, welche in der Wahl die teutsche Nation und Stände repräsentiren, *quod summa potestas maneat penes populum aut status populi.* Dieses ist ein Satz, den die Monarchomachi sonst behaupten wollen, und der sich für einen Brandenburgischen Scribenten am allerwenigsten schickt, wo der Grundsatz angenommen, daß ein König und Churfürst alles in allem. Zeigt dieses nicht den ersten unbedachtsamen Idioten in Staatsrechten an, da nach selben un widersprechlich, daß in Wahlreichen, wann ein König erwählet, und ihm die oberste Gewalt übertragen wird, selber eben solche *summam majestatem & potestatem* habe, als ein König in einem Erbreich, wann gleich die Wähler solche in gewissen Fällen einschränken, und den *Modum regiminis* vorschreiben, wie in Wahl-

Ca-

Vorbericht.

Capitulationen geschieht. Es gibt so gut eingeschränkte Erbreiche, als eingeschränkte Wahlreiche, und wann in jenen die *summa majestas & potestas* nicht abzusprechen, so kan auch in diesen einem Oberhaupt solche nicht abgesprochen werden, um so weniger als die *Successio* in *Regnis hæreditariis* nichts anders ist, als *continuata electio*, und deßwegen alle Erbkönige ihre Rechte von der ersten Wahl herleiten müssen. So druckt sich Grotius de J. B. & P. lib. 1. Cap. 3. §. 11. aus, wo er sagt: *Successio non est titulus Imperii, qui Imperio formam assignet, sed veteris continuatio*; Jus enim ab electione familiæ cæptum succedendo continuatur, quare, quantum prima electio tribuit, tantum defert successio. Sind also Erb- und Wahlreiche, quoad summam potestatem Imperantis, einander gleich, und ist folglich grundfalsch, quod penes Imperatorem non sit summa potestas, cum etiam limitata potestas sit summa, nach allgemeinen Staatsrechten; so sind auch alle Folgen falsch, daß bey den Reichständen in ihrer Versammlung die summa potestas stehe. Der Eingang von allen Wahl-Capitulationen führet klar im Munde, daß die höchste Gewalt durch die Wahl auf den Kayser übertragen wird, wann die Worte lauten, daß Kayserl. Majestät zur Ehr und Würde des Römischen Königl. Namens und Gewalts erhoben, erhöht und gesetzt sind, also die Kayser nicht bloß Namens und Ehren halber, sondern auch wegen der Gewalt, das ist, propter summam potestatem, zum König und Kayser gesetzt sind, folglich eine solche Gewalt durch die Wahl erlangen, welche ein jeder König hat und haben muß, wann er sie gleich unter gewisser Einschränkung bekommt, welche in Wahl-Capitulationen ausbedungen.

Gebühret demnach dem Kayser die Majestät oder höchste Kayserl. Gewalt nach allgemeinen Staatsrechten, und nach allen Wahl-Capitulationen, so ist derjenige ein Majestätschänder,

X X 2

wel

Vorbericht.

welcher dem Kayser sich erfrehet in öffentlichen Schriften seine Majestät abzusprechen, und zum Magistratu, Präside und Directore zu machen. Die Ahndung wäre einem solchen wohl angemessen, welche Moser in seinem Grundriß der teutschen Staatsverfassung, daß sie der Kayser dergleichen Schriftstellern thun könnte, lehret. Es verdienet der Berliner Anonymische Verfasser des sogenannten wahren Interesse des Teutschen Reichs, den man auch mit Weglassung des Namens aus den Anmerkungen über den teutschen Hippolytum a Lapide erkennt, mit Recht den Ausspruch des Verfassers der unpartheyischen Gedanken darüber, daß seine Schrift eine Verabscheuungs-würdige Mißgeburt eines Majestäts-Lästerers, der seine gerechteste Ahndung zu erwarten, und in einem teutschen Cabinet so wenig, als bey einer vernünftig-denkenden Privat-Person Eingang finden werde. Hat der alte Hippolytus durch seine aus Haß verfaßte Schrift mit allem seinem ausgestreuten Gift gegen die Kayserl. Majestät und das Haus Oesterreich keinen Eingang bey Vernünftigen finden, noch das Vertrauen der Stände, daß sie bey dem Haus Oesterreich in der Kayserwahl auch nach den Zeiten seiner ausgegangenen Schrift verblieben, benehmen können, wie will der neue Hippolytus mit seinem Unsinn, und seiner wahnwitzigen, wider alle Staatsgrundsätze und Geschichte lauffenden Schreib- und Bedenkungsart es dahin bringen? welche desto mehr muß verabscheuet werden, je mehr sich alle Beschuldigungen der Kayser aus dem Hause Oesterreich mit standhaften Gründen ableinen lassen, und bereits diejenige, welche Hippolytus vorgebracht, gründlich in des Schwarz Collegiis historicis seu quaestionibus historiae criticae P. 5. Quaest. 5. de praetensa labe Regiminis Austriaci in Imperio, abgeleinet sind.

Ich würde mich hierüber noch weiter ausbreiten, und dessen aufgewärmte Hippolytische Lehren noch näher beleuchten, auch deren

- Vorbericht.

ren Absurdität samt der Thorheit der Anwendung auf heutigen teutschen Reichsstaat zeigen, wann nicht der Verfasser der unpartheyischen Gedanken über die Anmerkungen des teutschen Hippolyti a Lapide solche nicht schon gründlich widerlegt, und wann nicht schon in gegenwärtiger ausführlichen Widerlegung in verschiedenen Stellen der Ungrund davon dargelegt, und noch mehrers zu Tag liegen wird, wann der andere Theil dieser Widerlegungs: Schrift nächstens zum Vorschein kommet. Ob ich gleich dieser Widerlegungs: Schriften halber angefeindet werde, und dergleichen Unternehmen bedenklich machen sollte, so wird doch dieses alles mich nicht hindern, fortzufahren, da in Gnaden und Schutz Ihro Kayserl. Majestäten zu stehen, und Ihro allerhöchste Huld zu genießen, die Glückseligkeit habe. Und da ich mich einer gemessneren Schreibart bediene, als der Gegner, und bloß die reine unverfälschte Wahrheit vorzulegen trachte, so kan diese Schrift auch Feinden nicht mißfällig seyn, es sey dann, daß man so unbillig seyn wollte, und das, was gegründete Betrachtungen über wahre Staatsverhältnisse sind, übel empfinden wollte. So lang als Menschen in der Welt sich befinden, und sich Strittigkeiten und Kriege unter den Großen der Welt ereignen, so lang werden sich auch Menschen finden, die darüber reden und schreiben; geschiehet also damit gar nichts außerordentliches, daß man es für eine große Kühnheit oder Wagschaft auslegen könnte, wann jeho über den Preußischen Krieg rechtliche und politische Betrachtungen der Welt bekannt gemacht, und die Anfechtungen davon widerlegt werden.

Weil mich bloß an die Widerlegung der gegenseitigen Punkten gehalten, so muß man nach dieser Absicht alles Vorkommende beurtheilen. Wann demnach ein und andere Materie zu kurz gefaßt, oder, was von Kaysergeschichte des Hauses Oesterreich abgehandelt, zu wenig gesagt, und daß es mehrers particularisirt

Vorbericht.

hätte seyn können, deuchten solte, so ist dieses auf den Fuß zu nehmen, daß ich mit Fleiß mich nicht weiter auszubreiten für dienslich erachtet; doch vermeyne so viel in ein und andern beygebracht zu haben, als zu Erweisung dessen, was zur Widerlegung des Gegners erwiesen werden sollen, so daß ein jeder Theil davon wird überzeuget seyn können, wann er auch gegenseitig gesinnet, hinreichig.

Derjenige Theil, welcher sich so eiferig angelegen seyn läßt, über seine Betragnisse und Handlungen der Schriftsteller Mäuler zu verbinden, und ihre Feder durch schmähsüchtige Scheltungen, und Berunglimpfungen zu hindern, dessen Vertheidiger aber nur in ihren Schriften verführerische Kunstgriffe anzuwenden genöthiget sind, wodurch der Leser in einen Irwahn gebracht werden soll, verräth sich nur damit, daß seine Sache auf einen schlechten Grund gebauet seyn müsse. Dann eine gerechte Sache vertheidiget sich leicht, ohne Kunstgriffe oder wizigen Sprache nöthig zu haben. Es braucht nur gesunde Ueberlegung, und so zu schreiben, wie man bey sich überzeuget denket. Wer gründlich denken kan, der kan auch gründlich schreiben, und erfordert zu Ueberführung keine gekünstelte Sprache, sondern nur einen deutlichen Ausdruck der Gedanken. Worte können nie fehlen, wann der wesentliche Gedanken vorhanden; vernünftiger Leute Beyfall kan auch nicht anders zuwege gebracht werden, als wann die Gedanken mit Deutlichkeit und überzeugenden klaren Beweisgründen in lauter bedeutenden Worten vorgetragen werden, welche die gesunde Vernunft zwingen, beyzufallen.

Und auf solche Methode zu schreiben, ist mein beständiges Augenmerk in gegenwärtiger Schrift gerichtet, die Philosophischen und unpartheyischen Köpfen genugthun wird. Wann sie wizigen und partheyischen Köpfen zu schwach vorkommt, so ist wenig an ihrem

Vorbericht.

ihrem Urtheil gelegen; genug, wann denjenigen, welche wissen, was Beweisführen sagen will, ein Genüge geschieht. Dieser Beyfall ist sich desto mehr zu versprechen, je mehr die ganze Schreibart bloß auf das leicht begreifliche, ohne alle überflüssige Wörternkünsteley, gerichtet.

Da alles, was vortrage, für Jederman leicht begreiflich zu machen gedenke, so könnte vielleicht vorkommen, als hätte ein und das andere unnöthig wiederholet, und darüber dieses an der Schrift ausgestellt werden wollen; allein weil die vernünftige oder erweisende Methode erfordert, daß man in Beweisen auf Sätze zurückführen muß, die schon beygebracht, wann man die zu beweisende Sache deutlich vortragen, und leicht begreiflich machen will, annebenst auch der Gegner Verschiedenes wiederholet, also in der Widerlegung, da ihm Fuß für Fuß gefolget, auch wiederholen müssen; so kan man aus ein und anderer Ursache, wann ein und anderer Satz wieder vorkommt, solches so wenig für verwerfliche Wiederholungen halten, die auszustellen wären, als wenig dieses in allen Philosophischen gründlich verfaßten Schriften, die in demonstrativischer Methode geschrieben, auszustellen, weil zu Begreifung der folgenden Sätze die Wiederholung der vorhergehenden nothwendig, wann die Beweise deutlich, ausführlich und stark werden sollen. Zu dem hat eine Schrift nicht gleiche Leser; ist einer einsichtig, der kan freylich davor halten, daß ein oder anderes hätte unwiederholt bleiben können; ist er aber nicht zu tiefer Einsicht und Nachdenken gewohnt, so wird ein solcher die vorgetragene Sache nicht begreifen, noch überzeugt werden, wann ihm ein schwerer Satz, der Beweis erfordert, durch Wiederholung der vordern Gründe nicht leicht gemacht würde. Ein Wahrheit liebender Leser wird also ein und andere Wiederholung, die entweder wegen Führung eines klaren Beweises, oder weil der Gegner einerley öfters wiederholet, und wider Willen

Vorbericht.

len zu Wiederholungen verleitet, geschehen, auf diesen Fuß aus-
legen, und zur Entschuldigung annehmen, daß ich mit Grund
und Beweis deutlich zu reden, und auch das Wiederholte wie-
derholt zu beantworten, mich bestrebet.

Nach dieser Methode und Schreibart werde auch in der näch-
stens zum Vorschein kommen sollenden weitem Widerlegungs-
Schrift der zweyten und dritten Abtheilung des sogenannten
wahren Interesse des Teutschen Reichs verfahren, der ich in-
dessen gegenwärtigen ersten Theil der vertheidigten Staats-
Betrachtungen dem Urtheil des Publici, das nicht von widri-
ger Leidenschaft und Partheygeist eingenommen, als dem besten
Richter zur Entscheidung, auf wessen Seite die Stärke
der Beweisgründe in Behauptung seiner Sachen
stehe, unterwerffe.

Geschrieben im Monat Junio 1762.



Der




 Der Berliner Schriftsteller suchet in seiner ganzen ersten und anderten Abtheilung durch die vorläufige so erdichtete, als zur gegenwärtigen Staats-Verhältniß der Häuser Oesterreich und Brandenburg, in Betref des Teutschen Reichs, unnütze Betrachtungen sogleich den Leser ins weite Feld zu führen, und den ersten Austritt mit der grundlosen Vorstellung, wie nachtheilig die Kayser-Würde des Hauses Oesterreich dem Teutschen Reiche vom Anfang des ersten Habsburgischen Kayfers, bis in diese unsere Zeiten, gefallen seye, zu machen; er hat aber nicht die Ueberlegung, und seine Verstandes-Kräften müssen zu klein, oder seine Bosheit zu groß seyn, als daß er einsehen sollte, daß es bey gegenwärtigem Kriege gar nicht die Frage, was von Seiten des Hauses Oesterreich oder Brandenburg im Teutschen Reiche, dessen Interesse oder Nachtheiligkeit betreffend, von fünf Jahr Hunderten her vorgegangen, und wie ein oder ander Haus dem Reich schädlich oder nützlich gewesen,

sen, sondern daß bey gegenwärtigen Kriegsläufsten das Hauptwerk darauf ankomme, wie die dormalige Macht des Oesterreichischen und Brandenburgischen Hauses vor jeho dem Teutschen Reich schädlich oder nützlich falle, oder auf welcher Seite mehr Gefährlichkeiten für das Reichs-System in gegenwärtigen und künftigen Zeiten zu befahren.

Solchemnach ist die Ausschweifung in die Kayser-Historie vom Kayser Rudolph von Habsburg bis zur gegenwärtigen Kayserlichen Regierung ganz und gar vergeblich. Eben deswegen hat der Oesterreichische Verfasser der Staats-Betrachtungen über gegenwärtigen Preussischen Krieg in Deutschland nicht nöthig gehabt, (angesehen dadurch seinen Beweisen von der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der jetzigen Regierungs-Verfassung und Maximen des Churhauses Brandenburg nichts abgehet) auf dergleichen Ausschweifungen zu denken, und eben so wenig hätte er Ursache sich in die Vertheidigung der vorherigen Kayser des Hauses Oesterreich gegen die muthwillige Vorwürffe einzulassen, da ohne solche die Staats-Betrachtungen sich standhaft behaupten lassen, und in ihrer Stärke verbleiben.

Alle vorherige Reichs-Geschichte, man mag daraus das von Feinden und Raidern des Hauses Oesterreich aufgebrachte Gerächtsigste gegen die Kayserliche Regierungen voriger Zeiten hervorsuchen, wie man will, man mag der Oesterreichischen Kayser Staats-Grundsätze und Absichten gegen die Freyheit des Reichs erdichten, wie es nur einfällt, sind in dem, was jeho vorgehet, und was bey jetzigem Krieg in Betrachtung zu ziehen, zu gar nichts entscheidend, und können um so weniger was entscheiden, als wenig alle unbefangene aufrichtig gesinnete Geschichtskundige und Publicisten sich einfallen lassen, daß die Macht der Kayser aus dem Hause Oesterreich dem Teutschen Reich nachtheilig gefallen, dagegen vielmehr alle darinnen übereinkommen, daß es zu allen Zeiten vortrüglich und nöthig gewesen, und noch seye, daß die Kaysercrone von Fürsten aus einem mächtigen Hause zu
Füh:

Führung der Kayserwürde und Behauptung des Kayserl. Ansehens getragen werde, und daß es nach diesem Grundsatz nützlich und nöthig gewesen, auch künftig noch seye, daß die Kayser aus dem Hause Oesterreich erwählet werden. Zum einstweiligen General-Beweis der Nutzbarkeit und Nothwendigkeit der Oesterreichischen Kayser ist genug, daß das Teutsche Reich, vom Kayser Rudolph an, in seinem Wesen bis nun zu, erhalten worden, so ein und ander Haus im Reich wegen der nicht genugsamen eigenen Macht nicht im Stande gewesen wäre aufrecht zu erhalten, am wenigsten in vorigen Zeiten das Haus Brandenburg, da es sich nicht im Stande befunden hätte, weder das Reich gegen Feinde zu schützen, noch wegen Ohnmacht dem Reich so wenig nützlich, als der Freyheit der Stände nachtheilig zu fallen, wann es auch gewollt hätte. Dieserwegen läßt sich weder von der Nutzbarkeit, noch von der Schädlichkeit und Nachtheiligkeit der Macht des Churhauses Brandenburg in vorigen Jahrhunderten nicht viel sagen, wohl aber leider! von dessen grosser Schädlichkeit destomehr in gegenwärtigen Zeiten.

Währendem dreyßig Jährigen Krieges, wo noch kein Anwach von Pommern und von so ansehnlichen secularisirten Erzbischofthümern war, befand sich die Macht des Churhauses Brandenburg noch so gering, und dessen Kriegsverfassung war so mittelmäßig, daß Schweden und Sachsen weit überlegen waren, und der Churfürst von Brandenburg bey Herannahung der Schweden den Bürgern zu Berlin anbefehlen müssen, aufzuziehen, und die Wachen zu versehen, welches in den Memoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg p. 78. premiere Partie vor ein sicheres Merkmal genommen wird, que l'Electeur n'avoit aucune espece de militaire; und zum Beweis dessen pag. 82. noch angeführet wird, daß der Churfürst wegen Mangel einiger Militar-Verfassung leiden müssen, daß Gustav Adolph 1000. Mann in Berlin einquartirt, und mit 200. Mann Schweden

die Schloßwache versehen lassen, auch Spandau und Cüstrin zu Schwedischer Besatzung übergeben müssen.

Jeho aber ist alles im Brandenburgischen Militarisch, und hat sich die Verhältniß der Macht, und die Brandenburgische Kriegs- und Staats-Einrichtung dergestalt geändert, daß Schweden und Sachsen mit samt dem ganzen Deutschen Reiche in sehr grosser Ungleichheit der Macht mit diesem Hause stehen. Annebenst hat der Berliner Hof vor und in diesem Krieg solche Principia gegen die Mitstände in Territorial- und Reichstages Freyheiten und Vorrechten, wie auch gegen den Geschnäffigen Reichsverband, wie ein und das andere in dem Gegenvorbericht dargelegt, angenommen, daß wann Oesterreich nicht vor den Riß stünde, der Reichsverband zwischen Haupt und Gliedern sich würde zerrissen befinden; die nicht mithaltende Reichsstände müßten der Preussischen Macht unterliegen, und vom Haus Brandenburg, wann gleich nicht als einem eigenthümlichen Beherrscher, doch als einem zeitigen Nutzniesser bey Kriegs-Vorfällenheiten, und als wie von einem Dictatore auf Reichsversammlungen, abhängig werden. Der Vorbote davon ist die Erklärung, daß alle Stände vor Feinde gehalten werden, welche Köner Monathe zu Führung und Fortsetzung des Reichs-Executions-Krieges verwilligen. Was wird dadurch für andere Absicht abgezwecket, als daß der König von Preußen einen Dictatorem im Reich machen wolle, was die Stände bey der Reichsversammlung thun sollen oder nicht? Diese Brandenburgische Declaration und viele andere zu dieser Absicht unter jetziger Königl. Preussischer Regierung begangene Thaten vor und in gegenwärtigem Kriege beweisen, wie schädlich jeho die Macht des Churhauses Brandenburg der Freyheit, Ruhe und Sicherheit des Reichs seye; woran aber dieses Hauses allzugroß angewachsene und bloß auf Krieg und Eroberungen eingerichtete und angewendete Macht Schuld ist. Alles dieses ist in den Staats-Betrachtungen zum Grund genommen worden, zu beweisen, wie nachtheilig

theilig die Preussische Macht dem Interesse des Reichs falle. Dies sind also keine zusammengerafte Scheingründe, sondern durch die offenkündige Unternehmungen und Thaten bewährte, und auf die leidige Erfahrung gegründete bündigste Beweise.

Daß hingegen die grosse Macht vom Haus Oesterreich auch zur Zeit, wo das Churhaus Brandenburg noch klein an Macht gewesen, dem Teutschen Reich gar nicht schädlich, sondern vielmehr vortheilhaftig gewesen, beweiset nicht nur, wie erwehnt, die wirkliche Erhaltung des Reichs Systems, sondern auch die mächtigere Verfassung der vornehmen Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland, sonderlich des Churhauses Brandenburg, welchem Vorthelle von Zeit zu Zeit vor andern durch Gunst und Vorschub der Oesterreichischen Kayser zugeworffen worden, daß es mehr für einen Staatsfehler der vorigen Kayserlichen Regierungen zu halten, als daß Brandenburgischer Seits ihnen Vorthürffe der Schädlichkeit können gemacht werden. Welches die Unbesonnenheit eines Berliner Schriftstellers anzeigt, der von nichts, als Nachtheiligkeiten der Oesterreichischen Kayser predigt, da, soviel die vorigen Zeiten der Oesterreichischen Kayserlichen Regierungen angehet, das Haus Brandenburg so grosse Vorthelle davongetragen.

Am wenigsten läßt sich in gegenwärtigen Zeiten dem Haus Oesterreich, daß es dem Teutschen Reiche schädlich sey, was vorwerffen, da nicht die geringsten Anzeigen, daß es wolle, ja es kan nicht einmal schädlich seyn, wann es auch wolte, aus diesem leicht begreiflichen Grunde, weil der Russische Kayser, die Könige von Engelland, Dännemark und Schweden, kurz alle Nordische Mächte zugleich Reichsstände, welche auch allein im Stande seynd ohne Preussische Macht das Gegengewicht der Oesterreichischen Macht, wann sie gegen die Reichs Freyheit angewendet werden solte, zu halten. Also ist es eine eitle Rühmung oder Teuschung, daß die Preussische Macht darzu diene, daß sie der grossen Oesterreichischen Macht das Gegengewicht halte, und
das

das Deutsche Reich vor dem Oesterreichischen Joch bewahre. Da aus obgedachten und noch andern in dem Gegenbericht schon erwähnten Gründen dem Deutschen Reich keine Gefahr für ein Oesterreichisches Joch obschweben kan, zumal wann der noch übrigen mächtigern Stände Kriegsverfassung anbey in Erwesung gezogen wird, die alle ihre Kräfte mit zur Beschüzung der Reichs-Freyheit hergeben würden: so ist der Nutzen sowenig wesentlich als groß von der Preussischen Macht, vielmehr ist solche nachtheilig, da bißher damit den Reichsständen in diesem Krieg so viele und grosse Schäden zugefüget worden, und so empfindliche Eingriffe in ihre Territorial- und Stimm-Freyheiten auf dem Reichstag geschehen, ja ihnen nunmehr gedrohet wird, sie alle sogar für Feinde zu halten, wann sie sich unterstehen, was zu Unterhaltung der Executions-Armée zu verwilligen. Diese Drohung allein ist zureichig zu begreifen, wie gefährlich und schädlich die Brandenburgische Absichten dem Deutschen Reich überhaupt, und besonders der Ständen Freyheit seye. Hingegen wendet das Haus Oesterreich zum Nutzen des Reichs alle Kräfte an, dergleichen fernere Brandenburgische Schadenzufügungen abzuwehren und abzuhalten, damit die Reichslande von Preussischen Waffen nicht überschwemmet, und nur zu Vergrößerung oder Verstärkung der Brandenburgischen übermäßigen Kriegsverfassung gebraucht werden. Wirklich wird noch ein grosser Theil der Reichslande gegen die Preussische Ueberziehungen erhalten. Es ist allezeit des Oesterreichischen Hauses erstes und ernstes Augenmerk gewesen, das Reich gegen alle Feindliche Kriegszüge zu vertheidigen; kan also dessen Macht dem Deutschen Reich weder in dieser Betrachtung, noch auch sonst schädlich gewesen seyn, da es den Reichsständen nichts unrechtmäßig abgenommen, von welchen keiner, der sich darüber gegründet beklagen könnte, auftreten kan, vielmehr noch des Reichs wegen das Haus Oesterreich von seinen Erbländen wichtige Provinzen

ver-

verlohren; und dieses ist ein Beweis von der Unschädlichkeit der Oesterreichischen Macht.

Es ist also nichts anders, als ein eitles Geschichts widriges Vorgeben, daß das Haus Oesterreich seit seiner Kayserwürde dem Teutschen Reich zu allen Zeiten schädlich gefallen seye. Und gesetzt auch, es könnte einiger Schaden in vorigen Zeiten erwiesen werden, wiewol es damit schwer zugehen wird, so ist doch diese Betrachtung an sich unnöthig und unnutz, weil sie zu Erörterung des wahren Interesse des Teutschen Reichs bey gegenwärtigen Kriege gar nichts beiträgt, wo es auf die Frage ankommt, wer von den Häusern Oesterreich oder Brandenburg mit seiner Macht dem Reich jezo schädlich seye. Die Brandenburgische schädliche Maximen und Thaten führen den Beweis der Schädlichkeit mit sich, und von der jezigen, nicht von der alten Schädlichkeit muß die Rede seyn; und daher ist es ein blosses Plauderwerk, was der Gegner von vorigen Oesterreichischen Kayserlichen Regierungen vorbringt, das nur einem politischen Roman gleich siehet, weilen es erdichtet ist, und nicht einmal verdienete, darauf zu antworten, weilen die Beweise der Staats-Betrachtungen bestehen, und keine Lucke darinnen ist, wann gleich sich nicht in die vorige Geschichte der Kayser eingelassen würde. Doch wollen wir zum Ueberfluß auch hierin von Kayser zu Kayser folgen, und zwar lediglich in der Absicht, damit in keinem Stücke was unwiderleget bleibe, ob es gleich eigentlich nicht zur Vertheidigung der Staats-Betrachtungen gehöret.

Wann auch in der Widerlegung der vorgebrachten in sich unnützen und unnöthigen Sachen was übersehen seyn solte, oder der Widerlegung nicht werth geachtet worden, oder auch, wann was nicht bündig genug widerlegt gehalten werden wolte, so erinnere man es mit Bescheidenheit, ich erbieth mich alsdann auch mit Bescheidenheit zu antworten, und getraue mich mit ausführlichern Beweisen von allem dem, was jezo zur Widerlegung der Gegnerischen Vorbringungen gegen die Oesterreichische Kay-

Kaiserliche Regierungen von Rudolph von Habsburg an, bis hieher, vorlegen werde, hervorzutreten; zumal da es leicht fallen würde, am Ende, wann mehrerer Anlaß darzu gegeben würde, ein ganzes Buch von den Verdiensten der Kayser aus dem Hause Oesterreich, und wie nützlich sie dem Reich gewesen, zu schreiben.

Der Anfechter der Kaiserlichen Oesterreichischen Regierungen begnügt sich nicht bloß den ersten Kayser des Hauses Habsburg, was seine Kaiserliche Regierung betrifft, anzugreifen, sondern will sogar die Würdigkeit des Hauses Habsburg antasten, wann er Rudolphen von Habsburg als einen kleinen Grafen in einem Winkel des Schwarzwaldes beschreibt, und dieses mit eben den Worten, die er ins Teutsche nur übersetzt, so dumm dreiste aus dem Hippolyto P. 2. Cap. 9. in fine auschreibt; da doch bekannt, daß Rudolph kein gemeiner Graf, sondern ein gefürsteter Graf gewesen, der verschiedene Grafschaften in der Schweiz nebst der Landgraffschaft Elsas besessen, und in solcher Macht gestanden, daß er mit verschiedenen starken Nachbarn Krieg führen können, und dabey mit seiner Tapferkeit und Klugheit den Ruhm erworben, daß er von allen Churfürsten für den Würdigsten zur Kayserwürde geachtet worden. Nebst der Würdigkeit seines Hauses wurde er für den Fähigsten an seinen Personal-grossen Eigenschaften gehalten, des Reichs durch das *longe Inimicetum* verworrenen Zustand durch seine Klugheit und Tapferkeit wieder herzustellen. Dieses hat er auch rühmlichst zuwege gebracht; er hat Teutschland von seiner innerlichen Verwirrung wieder hergestellt, und alles in Ordnung gebracht. Was also der Gegner an Rudolphs Eigenschaften tadelt, und daß er den Ursprung und die Grösse des Hauses Habsburg so klein machen will, ist wider aller Geschichtschreiber Zeugnisse und alle Geschichtskunden, welche ganz deutlich erweisen, daß das Haus Habsburg schöne und viele Länder in der Schweiz und auch Elsas besessen, und daß es eine grosse und trefliche Familie von Ursprung an gewesen, aus welcher die Herzoge von Zähringen und

Lothz

Lothringen entsprossen. Wer davon die Beweise fassen will, der darf nur den Vignier de la veritable origine des maisons d' Alsace, de Lorraine & d' Autriche, und den Eccard in seinen Originibus Habsburgicis, oder auch den Imhof in notitia Proc. lib. 1. c. 6. und Bilderbeck in seinem Teutschen Reichs-Staat, 5ter Theil, c. 2. §. 1. vornemlich aber P. Herrgott in Genealogia diplomatica Augustæ Gentis Habsburgicæ lesen.

Wäre es nicht eine grosse Ehre vom Hause Habsburg seinen Ursprung herzuleiten, so würden sich die für das Haus Brandenburg schreibende, und solches erhöhen wollende Schriftsteller zeithero nicht so viel Mühe gegeben haben, das Haus Hohenzollern vom Haus Habsburg herleiten zu wollen, ob man gleich bis zur Stunde den Stammvater der Hohenzollerer, welcher es von den Grafen von Habsburg gewesen seyn soll, noch nicht nennen kan, wie Ludwig in Germania Principe lib. 2. cap. 1. §. 4. selbst eingestehen muß.

Ist es nun nicht eine grobe Unwissenheit des Berliner Schriftstellers, daß er das Haus Habsburg klein, nur an Schwarzwald setzen, und den ersten Kayser daraus so verächtlich vorstellen will? von gleicher Beschaffenheit ist auch das Vorgeben, als hätte Kayser Rudolph sich wenig um das Reich verdient gemacht. Ist es nicht genug, daß er die durch das lange Interregnum völlig zerrüttete Reichsverfassung wieder in Ordnung gebracht? daß er die vornehmsten Stände, sonderlich die Churfürsten, welche Kayserliche Dominial-Rechte an sich gezogen, und sich vor die Vindicirung derselben wegen seines heroischen Geistes gefürchtet, in Ruhe gelassen? daß die weltlichen Churfürsten sich zur Ehre gehalten, sich mit den Habsburgischen Töchtern zu vermählen; daß er nichts von Reichs-Gerechtsamen und Landen abkommen lassen, noch ein Reichsland unrechtmäßiger Weise an sein Haus gezogen, noch widerrechtlich Jemand was abgenommen, wiewol er sein Haus vergrößert, aber auf befugsame Art.

Aus der Vergrößerung des Hauses Habsburg mit Oesterreich will der Gegner nun den Schluß ziehen, daß er auf seiner

Familie Nutzen gesehen. Meynt dann der Berliner Schriftsteller, und wann er es meynt, so ist es eine Staats-Einfalt, daß wann an statt Rudolph ein anderer, oder Hohenzollerischer Kayser wäre gewählt worden, daß er es würde anders gemacht haben, wann er hätte seiner Familie noch weiter bey Gelegenheit der Kayserwürde empor helfen können, und daß er es nicht würde gethan haben bey Vorfällen, wo er sein Haus auf gerechte Art zu vergrößern vermocht.

So haben es wenigstens nach den erstern Kaysern aus dem Haus Habsburg die Lufelburgische Kayser auch gemacht. Daß aber Rudolph von Habsburg auf gerechte Weis sein Haus mit den Desterreichischen Landen vergrößert, solche Ottocarn entrißsen, und seinem Sohn Alberto zu Lehen gegeben, und zwar mit Einwilligung jedes Churfürsten insonderheit, und des ganzen Reichs, erhellet bloß, um Kürze halber alle übrige Titul zu übergehen, daraus, daß Ottocar, der allenfals kein ander Recht auf Desterreich, als von seiner Gemahlin Margaretha, einer Desterreichischen Prinzessin vorzuschützen vermocht hätte, von ihr aber keine Kinder gehabt, ja sich von ihr scheiden lassen, bloß als gewester Gemahl gar keinen Schein des Rechts von ihr herführen können. Zudem kommt, daß Ottocar nicht einmal Rudolphem, ob er gleich ein rechtmäßig erwählter Kayser war, als Kayser erkennen, noch ihm die schuldige Pflichten leisten wollen, unter dem Vorwand, daß er zuvor sein Diener gewesen, wie gemeinlich davorgehalten wird, und der Gegner nachbetet, daß er sein Hof-Marschall gewesen; wiewol andere davorhalten, daß er sich nur einige Zeit an Ottocari Hof aufgehalten, und wegen seiner verspürten grossen Klugheit und Tapferkeit die erste Würde eines Kriegs-Marschals geführt, und commandiret; ja ganz neuerlich der P.. Fröhlich in einem Dialogo, quo disceptatur, anne Rudolphus Habsburgicus Regi Bohemiae Ottocaro ab obsequiis fuerit, gelehrt dargethan, daß er niemals bey Ottocaro in Diensten gestanden haben könne. Es sey nun ein oder das

ans

andere, so ist es ein elender Schluß, daß Rudolph dieserwegen, nachdem er zum Kayser erwählet war, aus Dankbarkeit nicht hätte Oesterreich ihm mit Gewalt abnehmen sollen. Konnte Rudolph als ein Kayser, der auf sein gehöriges Ansehen und Gerechtigkeit halten wollen, anders verfahren, als daß er Ottocarn als unrechtmäßigen Besitzer aus Oesterreich vertriebe, und solches als ein eröffnetes Lehen seinen Söhnen Albert und Rudolpho als Lehen zutheilte; welches in Lambacheri demonstratione Juris seu tituli, quo Imperator Rudolphus Habsburgicus usus est, cum evectus ad culmen Imperii ditiones Austriacas ab Ottocaro Rege Bohemiæ earum tum Possessore imperio vindicaret, sehr gründlich ausgeführt. Zudem kommt noch, daß Rudolph durch eigenen Aufwand und Kräften mehr, als durch die Reichs-Hülffe, die Oesterreichische Lande erobert; welche Titel zusammen genommen, die Gerechtigkeit der Oesterreichischen Eroberung, und Bringung an die Habsburgische Familie, genugsam zu Tage legen.

Gleichwie dieses erste Wachsthum des Hauses Habsburg sich auf gerechte Titel gründet, so gründen sich auch alle folgende Vergrößerungen darauf, besonders auf glückliche Zufälle, durch Heyrathen, und nicht auf ungerechte Waffen, wodurch das Haus Oesterreich solche erlangt hätte. Dieses alles ist so bekannt, daß es nicht einmal einer weiteren Ausführung, sondern nur einer Verweisung sogar auf Brandenburgische Schriftsteller, die sonst alles ungünstige über das Haus Oesterreich geschrieben, bedarf; dergleichen Ludwig in Germania Principe, wo er die modos acquirendi des Hauses Oesterreich durchgehhet.

Da nun alle Acquisitionen des Hauses Oesterreich, wie sie Ludwig erzehlet, auf gerechte Titel sich gründen, und Niemand was im Reich, noch was, das dem Reich gehöret, unrechtmäßig abgenommen worden, so ist es nur eine gehäßige Abbildung des Gegners, wann er angibt, daß Rudolph durch die Entreißung der Oesterreichischen Provinzen sey der Stifter des nachherigen

Erzherzoglichen Hauses Oesterreich geworden, von dem seine Nachkommen gelernet, wie sie mit dem äussersten Nachtheil des Teutschen Reichs den Nutzen ihres Hauses befördern, und ihrer Ehr- und Länder- Sucht aufopfern sollen.

Unter die Aufopferung, die zum Nachtheil des Reichs geschehen seyn solle, rechnet er nun, als hätte Rudolph des Papsts wegen an welsche Stände Reichsrechte vergeben und verkauft. Daß sich Rudolph gegen den Römischen Papst so unterwürffig zeigt haben solle, daß er was an Reichsrechten vergeben, davon hat das Gegentheil der P. Frölich und Spingaroli in tentamine historico contra vulgatam de Rudolphi I. excommunicatione opinionem erwiesen; von Päpstlicher Unterwürfigkeit redet auch kein Geschichtschreiber, sondern sie sagen nur soviel, daß Kayser Rudolph zwar mit dem Papst zu Lausanne sich besprochen, aber keine Lust gehabt, nach Italien zu gehen, weil seine lekttern Vorfahrer am Reich, welche dahingezogen, alle unglücklich gewesen, und nichts Nutzbares für das Reich ausgerichtet, annebst das Teutsche Reich zu dessen Einrichtung seine Kayserliche Gegenwart unentbehrlich nöthig gehabt. Sowenig er dem Päpstlichen Stuhl an Kayserl. und Reichs- Rechten was vergeben, eben sowenig hat er Kayserl. und Reichs- Rechte durch Verkauf vom Reich veräußert, vielmehr solche, bey allen Freyheits- Ertheilungen an die Italiänische Städte, reservirt, und dadurch conservirt. Wann der Berliner Tadler der Kayserl. Oesterreichischen Regierungen Italiänische Documenta, und was in des Lunigs Codice Italiae diplomatico, oder auch nur in des Ludwigs Singularib. Juris publici gelesen hätte, so würde er gelernet haben, daß was auch für Freyheiten und Privilegia einigen welschen Städten von Rudolph und einigen folgenden Oesterreichischen Kaysern gegeben worden, solche alle unter der Einschränkung überlassen, *salvis Imperatoris & Imperii juribus*. Daß es nur eine vorgefasste Meynung, als hätte Rudolph die Reichsrechte über das Königreich Italien veräußert, davon sind die viele Zeugnisse der unverwerflichen teutschen Geschichtschreiber ausser den redenden Documenten allzu bekannt, als

als daß es nöthig solche anzuführen; wovon nur das Urtheil eines der neuesten Brandenburgischen Verfassers der Geschichten der Deutschen des P. Reinharde in seiner Einleitung zu den Geschichten der Deutschen anführen will; im 10. Buch §. 13. wo er von Rudolphs Regierung, Italien betreffend, urtheilet, daß diesem Kayser der verwirte Zustand, in welchem er Deutschland gefunden, und sein gegründetes Mißtrauen verhindert hätten, nach Italien zu gehen, und die Römische Krönung zu empfangen, auch daß er sich genöthiget gesehen hätte, verschiedenen Italiänischen Städten, als Florenz, Bononien und andern grosse Freyheit zu lassen, aber keinesweges ihnen ihre Freyheit verkauft, und sich aller Oberherzchaft begeben, wie verschiedene ganz ungegründet behauptet hätten. Es ist also eine grundlose Aufbürdung, die wider alle Diplomata, so Kayser Rudolph denen Italiänischen Städten gegeben, streitet, daß er die Loszählung von der Untermwürfigkeit gegen das Deutsche Reich verkauft habe, da sie nach ihren Freyheits-Briefen davon nicht losgezehlet sind.

Soviel dieser Kayser aber an Freyheiten und Privilegien erteilet, das ist er als Kayser befugt gewesen zu thun, weil den Kaysern das Recht zustehet, Freyheiten und Privilegia zu geben, *salvis Imperatoris & Imperii juribus*; welche Jura Rudolph in allen Italiänischen Freyheits-Briefen vorbehalten. Durch dergleichen Freyheits-Ertheilungen hat er noch dem Reich einen Dienst gethan, weil damals die Italiänische Städte sich in solcher starken Verfassung befanden, daß sie die Freyheiten sich *de facto* herausgenommen, und gar nicht mehr die Oberherzchaft des Reichs erkannt hatten; so aber wurden in den erteilten und angenommenen Kayserlichen Freyheits-Briefen die Kayserliche und Reichsrechte noch vorbehalten, und solche durch Annehmung derselben von den Städten selbst öffentlich anerkannt.

Soviel kan nun der Gegner selbst nicht laugnen, daß damals die Umstände in Deutschland nicht vortheilhaftig gewesen, die fast immer aufrührische Stände in Welschland zum Gehorsam zu

zwingen. War nun wohl ein vernünftigeres Mittel auszuwenden, da diese Stände durch Macht nicht zu zwingen waren, als ihnen aus Kayserl. Gnaden Freyheits-Briefe zu geben, und sich dabey die Kayserl. und Reichs-höchste Gerechtsame vorzubehalten, sich auch solche bezahlen zu lassen, das Geld zu des Teutschen Reichs Besten anzuwenden, und damit das Teutsche Reich aus seinem innern verwirrten Zustand in seine Ordnung und System zu bringen. Wann es andere Wege Italien zu beruhigen, und in einer genauen Vereinigung mit dem teutschen Staatskörper zu erhalten gegeben hätte, wie der kluge Berliner Anseher der Rudolphischen Kayserlichen Regierung vorgibt, warum macht er die Welt nicht so klug, daß er sie anzeigte, sondern es nur sagt. Mit seinem Sagen ist es allein nicht gethan, er hätte sollen seine andere Staats-kluge Mittel zu erkennen geben, und zeigen, was er für grosse Einsichten in Reichs-Regierungs-Sachen besitze; so aber muß man es nur für ein Geschwätze halten, wann er so was vorsaget, eine Kayserliche Regierung tadelt, und vorgibt, sie hätte anders seyn können, und von andern Wegen, wie den Sachen hätte anders geholffen werden können, ohne die andere Wege anzuzeigen, unbesonnen was daher plaudert. So ist es auch ein wider alle Geschichte, Urkunden und gegenwärtigen Zustand in Italien lauffendes Plauderwerk, da in allen Kayserlichen Freyheits-Briefen die höchste Kayserl. und Reichs-Rechte reservirt worden, daß Rudolph die Rechte des Teutschen Reichs aufgegeben, und daß er den ersten Grund zum Verlust von Italien gelegt, daß die Herrschaft über Italien verlohren gegangen, daß des Reichs Hoheit und Macht geschwächt worden, daß die Römische Kayserwürde in Italien in einem blossen eiteln Namen bestehe, da doch von allen Kaysern aus dem Hause Oesterreich bis jeko die Kayserliche und Reichs-obriste Gerechtsamen über die Italiänischen Vasallen und Städte ausgeübet worden. Ja es läßt sich aus den Italiänischen Geschichten bemerken, daß wann die Kayser des Hauses Oesterreich auf

auf die Reichs: Hülffe zu Erhaltung der Kayserlichen und Reichs: Gerechtsamen verlassen sollen, und nicht aus eigenen Kräften in Italien die Kriege geführt, und dabey die Reichs: Gerechtsame gegen äussere und innere Feinde conservirt, die Kayserliche und Reichs: Gerechtsamen über Italien schon längst verlohren wären; deren Erhaltung das Reich also den Kaysern aus dem Haus Oesterreich allein zu verdanken hat. Kein ander Haus in Teutschland ist im Stande solche zu bewahren.

In Betref Welschlands sind diese dem Hause Oesterreich eigenthümliche Verdienste gegen das Teutsche Reich, daß solchem noch Gerechtsame über Italien zukommen, und noch so stark darüber gehalten wird, daß heutiges Tages kein Publicist ist, welcher nicht behauptete, daß noch viele Italiänische Hauptlande Teutschland bis auf den heutigen Tag unwidersprechlich unterworfen sind. Wer davon in der Kürze überführet seyn, und alle Verfasser kennen will, die von der heutigen Verbindung Italiens mit dem Reich handeln, der darf nur Mosers Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Italien, Ludwigs Singularia Juris publici, und von Gunderode Abhandlung des Teutschen Staatsrechts, im 6ten Cap. 2ten Buchs lesen.

Steht nun nicht der Berliner Schriftsteller als ein Idiot des Staatsrechts da, wann er um nur Kayser Rudolphen häßlich abzumahlen, ihm andichtet, er habe den ersten Grund zu dem Verlust von Italien gelegt, und die Herrschaft über Italien verlohren, die doch noch bis diese Stunde über die Italiänische Lande fürdauret. Gleichwie er Italien in der Verbindung mit dem Reich erhalten, so hat er auch das Burgundische Königreich nicht aus der Verbindung mit dem Teutschen Reich gelassen, ob ihm gleich ebenfalls der Verlust davon von einigen zugeschrieben werden will; wie Hahn de Justis Burgundici novi vel Arelatenfis regni limitibus & derelictione ejus Rudolpho I. Imperatori perperam adscripta, erwiesen. Teutschland selbst hat er wieder ins gehörige System gebracht, daß er also ein Instaurator davon zu
nens

nennen; zu dessen Beweis braucht es weiter nichts, als auf Boëleri Dissertation de Rudolpho Habsburgico Germaniæ Instauratore, welche unter seinen Diss. Acad. Vol. 2. befindlich, sich zu berufen.

Kurz, Rudolphs Verdienste gegen das Teutsche Reich und dessen persönliche Eigenschaften geben dessen Thaten zu erkennen, welche ihm den Ruhm einer ungemeinen Klugheit und Tapferkeit, ingleichen das allgemeine Zeugnuß zuwege gebracht, daß er dabei gottesfürchtig, großmüthig, leutselig, freygebig und gerecht gewesen. Hat nun das Teutsche Reich in Rudolph von Habsburg nicht den trefflichsten Regenten zu seinem Kayser gehabt? der dem Teutschen Reich, fürnemlich in diesen Stücken, sehr nützlich gewesen, daß er die Teutsche Reichsverfassung wieder hergestellt, das Kayserliche Ansehen in aufrechten Stand gebracht, durch Zersthörung der Raubschlöffer Sicherheit verschafft, den Landfrieden errichtet, Italien und Burgund in ihrer Verbindung mit dem Reich erhalten.

Albrecht der Sohn Rudolphs hat sich die Kayserliche Crone durch die Weege erworben, wie andere vorherige und nachfolgende Kayser darzu gelanget, nemlich durch den Weeg der ordentlichen Wahl. Damals nahmen sich die Wahlfürsten heraus, wann die Kayserliche Regierung den Ständen mißfiel, und darüber eine Unzufriedenheit entstande, Kayser abzusetzen, wiewol solche Befugnuß weder nach den allgemeinen Staatsrechten zu rechtfertigen, noch in Reichsgesetzen zu damaligen Zeiten sowenig, wie heutiges Tages gegründet war; es geschah nur de facto. In welcher Meynung die heutigen Publicisten übereinkommen, und auch leicht zu vertheidigen ist. Was den Churfürsten, und zwar seinem eigenen Vetter dem Churfürsten zu Maynz, der Adolphsen zur Erlangung der Kayserwürde am meisten geholffen, und am meisten auch wieder dessen Absetzung befördert, an diesem Kayser mißfallen, ist allzubekannt, als daß es hier anzuführen nöthig. Genug, die Churfürsten selbst suchten Ursachen hervor, ihn
ab

abzusetzen, schritten zu der solennen Absetzung, und erwählten Herzog Albrechten von Oesterreich. Albrechten war nicht zu verdenken, seine Wahl mit dem Degen in der Faust gegen Adolph zu behaupten; dann Adolph, der sein Unvermögen an Ländern und Einkünften zu würdiger Führung der Kayserwürde wohl erkannte, trachtete nur, wie er sich mit Ländern vergrößern möchte, und strebte besonders, ausser des Meißnischen Handels, auch gegen Albrechten nach Gelegenheit, ihm wegen Oesterreich Streit zu erregen, und ihm solches wieder abzunehmen. Adolph besaß Klugheit und Tapferkeit genug, um Albrechten in grosse Gefahr der Verlierung zu setzen, und ihn um seine Oesterreichische Lande zu bringen. Ein jeder anderer kluger Fürst, dem dergleichen Gefahr von einem Kayser bevorgestanden hätte, würde eben, wie Albrecht verfahren, und seine Kayserwahl, als das Mittel seine neu bekommenen Lande zu erhalten, vertheidiget haben. Albrechten ist das Kriegsglück günstig gewesen, daß er seinen Feind Adolph in der Schlacht überwunden und erlegt, dadurch aber mit der Kayserwürde seine Lande behauptet.

Kayser Albrecht ließ sich bengehen, daß man auf die Gedanken fallen könnte, daß es mit der Absetzung Adolphs nicht gar zu richtig hergegangen, und deßwegen die Gültigkeit seiner Wahl von Feinden oder Mißgönnern angefochten werden könnte, zumal da in damaligen Zeiten noch keine festgesetzte Regel von Kaysern wählen vorhanden war. Aus dieser Besorge, damit ihm das rüber kein Vorwurf gemacht werden könnte, ließ er sich nach dem Tod Adolphens noch einmal wählen. Bey dieser wiederholten Wahl haben ihm sämtliche Churfürsten ohne Ausnahm ihre Wahlstimme gegeben, und auf diese Art hat er sich durch ordentlichen Beeg sogar einer einhelligen Wahl, der ihm rühmlich, die Kaysercrone erworben.

Was wegen der Marggrafschaft Meissen und Laußnitz unter seiner Regierung vorgefallen, und daß er sich aus Ländersacht bemühet habe, solche Lande an sein Haus zu bringen, darauf

C

dient

dient zu dessen Entschuldigung, daß er damit nichts anders gethan, als versucht, ob er das, was sein Vorfahrer im Kayserthum Adolph in Erhandlung der Lande Alberts des Unartigen unternommen, geltend machen könnte. Wann erschreckliche Verwüstungen im Reich deshalb zugerichtet worden, so sind sie mehr Kayser Adolph von Nassau, als Albrechten von Oesterreich zuzuschreiben, weil dieses Kayser's Kriegszug sehr kurz war, der ganze Krieg durch eine einzige Schlacht in einem Feldzug geendiget, und der Streit entschieden wurde.

Die Wahl Ludwigs von Bayern sowol, als Friederichs des schönen von Oesterreich wird von allen Geschichtschreibern und Publicisten unter die strittigen Kayserwahlen gerechnet; sie sind beyde zu gleicher Zeit erwählet und gecrönet worden.

Die Hauptursache davon kam daher, daß sowol in Böhmen als Sachsen gestritten wurde, wer rechtmäßiger Besitzer der Chur. Johannes, König in Böhmen, war in Streit wegen der Böhmischen Chur befangen mit Herzog Heinrichen von Cärnthen, und Herzog Johannes von Sachsen-Lauenburg mit Herzog Rudolphen zu Sachsen-Wittenberg. So unausgemacht es damals war, wem von Rechtswegen die Chur gehörte, und dieserwegen ein und andere Wahl an sich für so strittig zu halten, daß nicht einmal durch die Mehrheit der Stimmen eine rechtmäßige Wahl fürgehen konnte; mit so wenigem Rechtsgrunde behauptet der Gegner, daß Friederich die durch die meisten Stimmen auf Ludwig ausgefallene rechtmäßige Wahl bestritten. Wegen der Zweifelhastigkeit der Böhmischen und Sächsischen Churstimmen konnte Friederich die Rechtmäßigkeit der Wahl Ludwigs allerdings mit gutem Fug rechtens anfechten. Die Gültigkeit der Wahl, auf einer, wie auf der andern Seiten, konnte nichts entscheiden, als der Degen. Darüber verfielen sie dann in Krieg, der zwar für Friederichen unglücklich ausschlug, aber doch durch einen Friedensschluß nicht nur geendiget, sondern auch durch einen neuen Vertrag Friederich die Reichs-Mitregierung erhalten; also derselbe

selbe nicht bloß den Kayser: Titel führte, sondern auch die Würklichkeit hatte, wiewol er die Ruhe geliebet, und mehr Ludwigen allein das Reich regieren lassen; wie alles dieses in der Baumannischen von dem berühmten Köhler ausgearbeiteten Abhandlung de voluntario Imperii consortio inter Fridericum Austriacum & Ludovicum Bavarum ex pacto de anno 1325. adstructo erwiesen, und die Fridericianische Kayserliche Handlungen, welche nach der Zeit dieses Pacti vorgegangen, urkundlich darinnen angeführet.

Was für eine schädliche und unheilbare Wunde Kayser Friederich der V. dem teutschen Vaterlande durch die Concordata, die er mit dem Papst eingegangen, verursacht haben solle, und wie solche dem Teutschen Reiche so nachtheilig seyn können, ist aus der Beschaffenheit der Concordaten nicht zu entnehmen. Dann sie sind nur als ein Interims-Vergleich angesehen worden, bis neue errichtet würden, und ist den Stiftern frey gelassen gewesen, solche anzunehmen, oder besondere Vergleiche zu treffen. Wegen der Annaten und Taxen ist ja darinnen eine Mäßigung verordnet; einige haben sich auch besonders verglichen. Hat das Reich bessere Concordata haben wollen, warum hat es nicht darzugethan, daß bessere in der Folge der Zeit errichtet worden. Die Päpstliche Cammer ist selbst nicht damit zufrieden gewesen, und hat solche nicht genau beobachtet.

Ueber die Römische Entgegenhandlungen sind die Beschwerden im Reich soweit geführt worden, daß endlich die Churfürsten für dienlich erachtet, Kayser Carl V. in der Wahl: Capitulation zu verbinden, darüber zu halten. Es muß also Kayser Friederich damit dem Reich keine so grosse Schädlichkeit verursacht haben, sonst würden die Churfürsten Kayser Carl den V. und dessen Nachfolger im Kayserthum in den Wahl: Bedingungen an die Concordata nicht verbunden, und dadurch solche zum Reichsgesäß gemacht haben. Speners Staatsrechts: Lehre, 1. Buch, 10. Cap. §. 4. n. 1.

Bey solcher Beschaffenheit ist die Beybringung gegen Frie-
 derich des Vten Kayserliche Regierung, welche von den Concor-
 datis hergenommen wird, was schwaches, da die Schuld auf
 das Reich selbst zurückfällt, wann selbe nachtheilig. Protestan-
 ten aber können sie nicht nachtheilig seyn, weil sie im Westphä-
 lischen Frieden in ihren Stiftern davon frey erkläret, und alle
 Päpstliche Jurisdiction und Gerechtsame suspendirt, und sie die
 Jura Papalia selbst exerciren, auch in den Brandenburgischen Stif-
 tern der mensium Papalium sich fleißig bedienet wird, die in al-
 ten Zeiten den Kaysern gehörten, und wegen des Ruckfals, ob
 sie nicht eher wieder den Kaysern zuständig, als zu den Territo-
 rial-Rechten zu rechnen, sich disputiren ließe. Daß Geld aus
 Teutschland nach Rom gehet, ist zwar an dem, aber doch nicht
 soviel, als vor den Zeiten der Concordaten; dahin gehet aber
 auch Geld aus andern Catholischen Staaten. Man muß die
 Verhältnuß der Catholischen Staaten gegen den Päpstlichen Stuhl,
 und besonders die Umstände im Reich, wie sie zu Kayser Friede-
 richs Zeiten gewesen, zum Grunde legen, so läßt sich alsdann da-
 raus soviel erkennen, daß dieser Kayser gesucht, den vielfälti-
 gen Beschwerden der teutschen Stände nur einstweilen in etwas,
 soviel möglich, abzuheffen. So gut sich dessen alleiniger Für-
 gang in Errichtung der Concordaten entschuldigen läßt, soviel
 und noch mehr läßt sich auch wider die gehäßige Abschilderung
 dieses Kayfers, daß er als der nachlässigste und verächtlichste
 Kayser vorgestellt, und ihm tausend Unordnungen und Verwir-
 rungen im Reich Schuld gegeben werden wollen, einwenden, und
 was dagegen sagen, das Brandenburgischen Ohren nicht ange-
 nehm klingen dürfte. Dann es läßt sich hauptsächlich die Schuld
 von den größten Unordnungen und Verwirrungen im Reich auf
 die damalige Brandenburgische Churfürsten schieben, und ihnen
 vorwerffen, daß sie aus dem allzuvielen auf sie gesetzten Vertrauen
 des Kayfers, und aus den von ihnen selbst erregten Verwirrun-
 gen, nur ihre Hausvorthelle zu ziehen Bedacht genommen.

Es

Es ist nicht zu laugnen, daß Kayser Friederich für die in selbigen Zeiten an sich verwirte Umstände Teutschlands, wovon der Ursprung aber keinesweges in ihm zu suchen, nicht feurig genug war, und daß ihm die Kunst gefehlet, sich bey dem Reich in Ansehen zu setzen. Bey allem dem aber hat er doch die Verdienste, daß er sich bemühet, die Strittigkeiten und die eigenmächtige Gewaltthätigkeiten der Stände unter einander im Reich abzu- thun. In dieser Absicht hat er unter dem Titel der Reformation einen Landfrieden auf dem Reichstag zu Frankfurt errichtet und publiciret.

Zur Ehre der teutschen Nation, und zu Beförderung der Hoheit seines Hauses hat er die Staatskluge, ihm immerwäh- renden Nachruhm bringende Handlung gethan, daß er die grosse Heyrath seines Sohns Maximiliani mit der Maria Burgundica gestiftet. Soviel Vergrößerung dadurch dem Haus Oesterreich zugegangen, soweit hat sich auch das Reich in seinen Gränzen ausgebreitet, daß ihm endlich der neue Burgundische Creys zu- gewachsen. Verschiedene Stände im Reich haben auch ihr Wachs- thum, und einen guten Grund darzu, diesem Kayser zu danken, vor andern aber das Haus Brandenburg, welchem er ansehnliche Privilegia, und besonders die Anwartschaft auf Mecklenburg, er- theilet.

Wie kan nun einem vernünftigen Brandenburgischen Schrift- steller einfallen, Kayser Friederichen, der dem Haus Branden- burg so viele Kayserliche Gnaden erwiesen, und nach Kayser Ru- dolph den weitem Grund zur Aufnahme desselben gelegt, so verächtlich abzubilden. Wann man auf gleiche Art und in gleicher Absicht, um nichts anders zu thun, als zu tadeln, und die Res- gierung gehässig vorzustellen, die Brandenburgische Churfürstliche Regierungen durchziehen wollte, so würde sich eben soviel, oder noch mehr Stof zu Tadelung ihrer Regentschaften finden. Es wäre viel dergleichen über das Betragen der Churfürsten Friede- rich des Alten, und Alberti Achillis, wie sie dem Reich schädlich

gewesen, welche mit Kayser Friederichen dem V. zu gleicher Zeit gelebet, zu sagen. Wer davon sich selbst unterrichten will, der darf nur das Leben Friederichs des II. lesen, worüber ein eigenes Buch ausgegangen, worinn die Intriguen, die er am Kayserlichen Hof gespielet, beschrieben sind.

Was Albrechts Thaten im Reich angehet, welche in allen Reichsgeschichten zu finden, was er für Handel im Reich angefangen, so braucht es nur auf die Authores, die im Historischen Lexico unter dessen Namen und Beschreibung angeführt, zu verweisen. Ieho will man nur, soviel zur Entgegensetzung des Vorwurfs Kayser Friederichs des IIten oder Vten einschlaget, dieses anziehen, daß in den Memoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg pag. 12. folgendes bemerket: Albert gouvernoit presque tout l' Empire, par la confiance, que l'Empereur Frederic. III. lui remontoit.

Wann dann bey damaliger Kayserlicher Regierung das Reich so schlecht regiert worden, und tausend Unordnungen und Verwirrungen im Reich gewesen, so fällt der größte Theil davon Albrecht Achilli, der nach den Brandenburgischen Memoires fast das ganze Reich regieret, zur Last, und das auf ihn gesetzte große Kayserliche Vertrauen in der Reichsregierung wäre von weniger dem Reich nützlichen Wirkung gewesen. So unbedachtsam urtheilet der Gegner von Kayser Friederichs Regierung, und hat nicht überleget, wie seine Vorwürfe gegen die Fridericianische Kayserliche Regierung, hauptsächlich auf die Vorfahrer des Hauses Brandenburg zurückfallen.

Wider Maximiliani I. Kayserliche Regierung, den der Berliner Schriftsteller sich gezwungen siehet, als einen löblichsten Kayser zu rühmen, weiß er, um doch nur was vorzuwerffen, weiter nichts vorzubringen, als die Errichtung des Reichs Regiments, als wäre solches angeordnet worden, um seiner Regierung zu einer eigenmächtigen Gewalt was an die Seite zu setzen. Allein wer die Geschichte von dieses Regiments Errichtung, Dauer und

und Abkennung kennen, und die wahren Ursachen und Absichten damit genauer untersucht, der wird finden, daß das Vorgeben des Gegners ganz irrig und falsch, und er nur dem Hippolyto à Lapide P. II. Cap. 4. Sect. 1. nachgebetet, ja die ganze vorgegebene Absichten und Ursachen damit nur erdichtet, da solche in der Ordinatione Regimenti vom Jahr 1500. unter dem Titel: von den Zwanzigen, ganz anders lauten, und ausdrücklich sagen, daß es deswegen errichtet, weil die Stände des Reichs langsam und beschwerlich, auch mit merklicher Mühe, Arbeit, Kostung und Darlegen zusammen gefordert werden und kommen mögen; und dann zu Zeiten merkliche Sachen der Christenheit und dem Reich zufallen, davon der Verzug fast nachtheilig und schädlich ist, und die der Eil bedürffen, dadurch dann zu Zeiten den obberührten und andern obliegenden Sachen der Christenheit und des Reichs mehr Versaumnuß und Hinderung, dann Förderung und Ausrichtung erwachsen mag. Wann nun die Regiments-Ordnung diese Ursachen von dessen Errichtung selbst im Munde führet, mit was für Grund kan der neue Hippolyt mit dem alten l. c. andere substituiren, und zur Ursache Maximiliani Neigung zu eigenmächtiger Gewalt angeben? wovon doch weder Ordnung, noch Acta, noch ächte Geschichte was melden.

Daß Kayser Maximilian keine Neigung zu eigenmächtiger Gewalt gehabt, beweiset, ehe das Regiment entstanden, die Errichtung des Cammergerichts, welches er im Jahr 1495. angeordnet, der Landfriede und die Einrichtung der Trepse, welche Kayserliche Handlungen von allen Reichskundigen als ein kluges und dem Reich heilsames Werk angerühmet, und von Publicisten als ein Kennzeichen der Mäßigung seiner Obristrichterlichen Gewalt gepriesen werden. Dann obgleich vor ihm in Bestellung der Gerichte über Strittigkeiten der Stände, die Kayser, als alleinige Richter die Besißer beruffen, so hat doch dieser Kayser, um nur Ruhe und Friede im Reich zu stiften, das Cammergericht angeordnet, und ohne darzu verbunden zu seyn, und ohne daß ihm
die

die Stände es nur angesehn hätten, aus eigener Bewegnuß und Freywilligkeit, den Ständen die Praesentirung der Cammergerichts: Assessoren zugelassen. Da aber dieses Gericht seine Sprüche zu exequiren sich nicht im Stande befunden, und deßwegen der Kayser selbst einen Jährlichen Reichstag, zu Unterstützung des Landfriedens und Rechtens, nebst Execution der von dem Cammergericht gesprochenen Urtheiln, und um andere Nothdurften des Reichs zu handeln, laut Handhabung des Friedens 1495. Princ. verlanget zu beschließen, mit dergleichen Reichstag aber keinen rechten Fortgang gewinnen wollen; so ist endlich im Jahr 1500. das Reichs: Regiment errichtet, und das Cammergericht wegen Execution ihrer Urtheile an dasselbe gewiesen worden. Vid. Declaratio Pacis publicae vom Jahr 1500. tit. von des Regiments Macht und Gewalt.

Das Reichs: Regiment war also in Betracht des Cammergerichts ein Executions: Regiment, das die Erhaltung Rechts und Gerichts, und des Landfriedens, in Betref der Reichssachen aber die Besorgung der Reichsgeschäfte, soviel sonst ad Comitia gehört, zum Endzweck hatte. Was keine sonstige Comitial-Geschäfte waren, und an solches in Rechtsachen gelangte, da war es wie heutiges Tages der Reichs: Hof: Rath, der auch nach Abgang des Regiments darauf gefolget, anzusehen. Mehr Gewalt und Macht, als dieser in Rechts: Streitsachen, hatte es nicht, wie aus dessen Ordination und der Declaratione Pacis publicae, wo von des Regiments Macht und Gewalt gehandelt wird, zu schließen. Darnach allein muß des Regiments Verhältnuß gegen den Kayser beurtheilet werden, der solches angeordnet, und ihm Kayserliche Gewalt ertheilet, und solche exerciren lassen.

Das Regiment, welches Maximilianus errichtet und angeordnet, hat aber nicht länger, als bis ins Jahr 1502. gedauert, aber wegen der Stände Schuld selbst, welche sich dabey nicht eingefunden. Obgleich hierauf Kayser Maximilian aus eigenem Trieb 1505. damit umgegangen, das Reichs: Regiment
von

von neuen wieder in Stand zu bringen, so sind dannoch dessen Bemühungen vergeblich gewesen; Hofmanns Staatsrecht, 2ten Buchs, Cap. 3. §. 113. 114.

Wann nun Kayser Maximilian für sich selbst verlangt, das Reichs-Regiment wieder herzustellen, und es nicht einmal bey den Ständen dahin bringen können, daß sie sich dabey einfinden, oder es beschicken wollen, so ist das ganze Vorgeben des Berliner Schriftstellers wider alle Reichsgeschichte und Acta publica, daß die Teutschen Reichsstände, wegen Maximiliani Neigung zu einer eigenmächtigen Gewalt, demselben ein Reichs-Regiment aus ihren Mitteln an die Seite gesetzt, ohne dessen Mitwirkung und Einwilligung er nichts wichtiges verfügen dürffen. Das Reichs-Regiment war in publicquen Reichsgeschäften, an statt der Reichsversammlung oder Deputation. Was also heutiges Tages *Negotia comitialia*, da war es an dem, daß der Kayser ohne dessen Mitwirkung und Einwilligung nichts that. Sachen aber, so zu den Kayserlichen Vorrechten gehörten, sind von dem Reichs-Regiment ausgenommen geblieben; wie davon Unterricht in dem Tractat vom Teutschen Creysßweesen, §. 145. zu nehmen.

Die Beschaffenheit, was vor Geschäfte zum Reichs-Regiment gehöret oder nicht, ist noch mehrers aus der nachherigen Anordnung des neuen Reichs-Regiments, welches Carl der Vte errichtet, zu entnehmen. Dieser Kayser hat solche Einrichung damit getroffen, daß er wollte einen Statthalter und 4. Assessores bestellen, ein jeder Churfürst sollte einen Assessorem sehen, und jeder alter Creysß einen. Die wichtigsten Sachen aber hat sich der Kayser allein ausdrücklich vorbehalten; also ist nicht wahr, daß der Kayser zur Zeit des Reichs-Regiments für sich allein in Reichssachen nichts thun können.

Wer von der Wahrheit dessen, was von der Beschaffenheit des Reichs-Regiments behaupte, ausführlich überführet seyn will, der darf nur den *Dati de Pace publica* lesen, wo er die

D

ganze

ganze Verfassung und den Unterschied des Reichs-Regiments zu Zeiten Maximiliani und Carl des Vten finden wird.

Carl der Vte hatte in der Wahl-Capitulation versprochen, das Reichs-Regiment aufzurichten. Die Beweg-Ursache dazzu war aber bloß, weil die Stände fürchteten, daß wegen der öfteren Abwesenheit und auswärtigen Beschäftigungen des Kayser die Reichsgeschäfte zu langsam besorgt werden dürften. Dieses allein war die politische Ursache der Setzung des Reichs-Regiments unter Carl dem Vten, nicht aber daß dadurch dem Kayser hätten die Hände gebunden werden sollen, nichts ohne dieser Reichsräthe Einwilligung und Mitwirkung verfügen zu dürfen. Daß auch dieses neue Reichs-Regiment sobald wieder aufgehoben worden, daran ist nicht der Kayser die Ursache gewesen, noch ist es deswegen annullirt worden, weil es sich zu viel herausgenommen, wie einige davorhalten wollen, sondern weil die Reichsräthe oder auch Regenten, wie sie hießen, denen der Kayser gewisse Kayserliche Gewalt zu exerciren überlassen, ausgeblieben, und also das Reichs-Regiment für sich durch Schuld der Stände aufgehört, und zwar vornemlich dieserwegen, weil den Churfürsten und Creyßen der Reichsräthe Bestellung und Unterhaltung, da sie solche bezahlen müssen, zu kostbar gefallen. Um nun die Kosten zu ersparen, und da sie bemerket, daß das Reichs-Regiment dem Reich wenig genuket, so haben sie von selbst aufgehört, Reichs-Regimentsräthe zu senden.

Wäre das Reichs-Regiment ein nütliches Werk für das Reich gewesen, so würden die Churfürsten und Creyße nicht unterlassen haben, es zu unterhalten. Bey sothaner Bewandniß des Reichs-Regiments gibt es nichts anders, als die liebe Einfalt und dumme Unwissenheit zu erkennen, wann der neue Berliner-Hippolytus auf die aus dem alten Hippolyto P. 3. Cap. 5. genommenen Gedanken verfällt, ein Reichs-Regiment wieder herzustellen, indem solcher anzeigt, daß er nicht gewußt, was das Reichs-Regiment nach seiner Einrichtung und Absicht gewesen,
noch

noch warum es wieder sobald abgekommen. Für jetzige Zeiten reimt sich nun ein solcher Einfall gar nicht, da das Reichs-Regiment an statt einer Jährlichen Reichsversammlung hat seyn sollen. Da nun der fürwährende Reichstag Jährlich fortdauret, und so gut als immerwährend und Jährlich, so kan ja ein Reichs-Regiment, solang der Reichstag dauret, zu nichts nützen. Hieraus siehet man augenscheinlich, wie der neu aufgestandene Hippolytus dem alten nur nachahlet, und nicht die Ueberlegung hat, daß bey der heutigen Verfassung des Reichstags es der einfältigste Gedanken, den alten Hippolytischen Kuhl mit Wiederherstellung des Regiments aufzuwärmen.

Wann, wie allen Oesterreichischen Kaysern, also auch vor andern Carl dem Vten der Gegner vorwirft, daß er dem Teutschen Reich Nachtheil zugefüget; so läßt sich dagegen einwenden, daß dieser Kayser vor allen andern das Kayserliche Ansehen und die Hoheit des Teutschen Reichs sowol im Reich, als Italien, ja in ganz Europa, empor gehoben. Und dieses hat er auch vor andern zu thun vermocht, da er der mächtigste Kayser vom Hause Oesterreich gewesen, nicht aber bloß an Reichs- sondern vornehmlich an auswärtigen Königreichen und Landen. Eben wegen seiner auswärtigen weitläufigen Besitzungen hat er die Macht gehabt, in und ausser dem Reich sein Kayserliches Ansehen wirksam zu zeigen. Zwar wird ihm Schuld gegeben, daß er damit umgegangen, wie er eine Monarchie im Teutschen Reich vollführen möchte; Gleidan und Hortleder führen dieses an, und aus ihnen der Hippolytus a Lapide P. 1. Cap. 3. Lect. 1. & P. 2. Cap. 5. Sect. 2.

Allein, daß aller dieser Urtheil parthenisch, ohne ihre bekannte gehäßige aus allzugroffen Protestantischen Religions-Eifer herrührende Vorurtheile gegen die Kayser und ihre Hoheit, und das ganze Haus Oesterreich zum Grunde zu legen, kan aus Carl des Vten Betragen und Thaten geschlossen werden. Daraus läßt sich entnehmen, daß er dergleichen Absicht, welche der

Grundverfassung des Reichs nachtheilig, nie geführt, sondern nur wegen dieses Kayfers sehr grossen Macht mehr Furcht bey den Fürsten des Reichs ihrer Freyheit und Religion halber geherrschet, als er dawider was vorzunehmen im Sinn gehabt.

Keinem Kayser kan verdacht werden, wann er als Reichs-Oberhaupt, so einen durch die Reichs-Grundgesetze eingeschränkten Monarchen bedeutet, respectirt seyn, und das Reich gehörig regieren will. Nach dieser Regel haben alle Kayser zu regieren getrachtet, werden ferner und müssen darnach regieren. Und wann die Stände nach mehrerer Freyheit streben, als in Reichsgesetzen gegründet, und als die Kayserliche Autorität leiden kan, so kan dieses nichts anders, als Eifersucht gegen einander und Strittigkeiten erwecken; wie dieses als *Semina convulsionis* selbst Monzambano Cap. 7. erkläret; welche solange dauern werden, als das Reich dauret, und als Kayser seyn werden, welche über ihre Gerechtsame und Ansehen halten, und als Stände aufstehen werden, welche eine übermäßige Freyheit prætendiren, und als freye Staaten unabhängig von Reichsgesetzen und Kayser sich aufführen wollen; wogegen ein Kayser keinen andern Grundsatz der Kayserlichen Regierung führen kan, als daß ihm alle Majestäts-Rechte und Gewalt, welche nicht durch die Wahl-Capitulation und andere Reichs-Grundgesetze eingeschränkt, alleinig im Reich zu exerciren, zustehen, und darinnen zu befehlen, Macht und Recht habe.

Auf diesen Grundsatz des teutschen Staatsrechts und der Kayserlichen Rechtlichen Zuständigkeiten beruhet das Urtheil eines Chursächsischen Gesandten, welcher laut *Londorprii Actor. publ. Tom. 2. lib. 2.* dem Camerario, nach dieses seiner Relation an den Churfürsten von Pfalz, da man nur die Kayserliche Jurisdiction auf zwey oder drey Fälle einschränken wollen, geantwortet, und sich auf diese Art vernehmen lassen: Wann Ihre Majestät der Kayser nur in zwey oder drey *conservatis casibus* zu judiciren hätten, was es für ein Kayser seyn wurde? dann

es

es wäre ein Kayser nicht Ehren halber allein, sondern das Haupt im Reich, und hätte den Ständen zu gebieten, und sie zu entscheiden; welches anzuführen der alte Hippolytus selbst nicht hat entübrigt seyn können.

Unser neuer Hippolytus gehet mit seiner gewohnten ausgelassensten Unverschämtheit noch weiter als der alte, wann er die Kayser nur zu Titular-Kaysern macht, die also nichts zu gebieten, noch zu entscheiden hätten, sondern nur den Namen führten, nach Art der Titular-Könige, welche nur von einem Königreiche, das sie nicht besitzen, den Namen führen.

Nach obigen Staatsrechtlichen Grundsatz hat Kayser Carl der V. seine Kayserliche Regierung, besonders in Achts-Sachen geführt, und als ein Kayserliches Vorrecht gehalten, daß er Stände des Reichs allein in die Acht erkläret, da in damaligen Zeiten dieses Recht die Kayser allein ausübten, so nun heutiges Tages erst in neuern Capitulationen auf diese Art eingeschränkt worden, daß der Modus und Processus Banni nur vorgeschrieben, das alte Recht aber den Kaysern als obristen Richtern an sich verblieben ist.

Daß nun aber die Kayser zu allen Zeiten in Oberachts-Sachen ex Capite criminis læsæ Majestatis auch zum Tod Fürsten und Stände haben verdammen können, wann gleich bisweilen, mehrerer Kraft und Ansehens des Spruchs willen, einige Fürsten consilii, nicht necessarii consensus gratia darzu gezogen worden, sonst sie alle darzu hätten beruffen werden müssen, beweisen verschiedene Exempel, und kan es auch der Gegner aus seinem liebreichen Hippolyto P. 1. Cap. 1. wo er de Banno imperiali handelt, erlernen. Warum will er nun mit dem Hippol. P. 2. Cap. 7. Sect. 6. aus welchem er diesen Gedanken genommen, so was sonderbares daraus machen, daß Carl der Vte sogar zum Tod verdammet hat; wiewol solche Verdammung mehr zum Schrecken, als eine Drohung gedienet, als daß der Kayser des Vorsatzes gewesen wäre, es zum Vollzug bringen zu lassen. Für jetzige neuere Zeiten wird wohl dergleichen Verdammung nie geschehen,

wiewol kein Reichsgesäß vorhanden, das solches verbietet, wohl aber alte Verordnungen von Friederichs I. Zeiten her, nach welchen der Kayser, wo es gehet, an dem Leib und Ehre u. der Fürsten und anderer hohen Leuthe, selber richten will. Vid. Goldast. Tom. I. Const. Imper. Londorp. Actor. publ. Tom. 2. lib. 1.

Dergleichen Fürgang in Bann, Sachen enthält also kein Kennzeichen, daß er sich in Teutschland zum unumschränkten Monarchen machen wollen, in sich, sondern gibt nur einen Reichsgesäßmäßigen Monarchen zu erkennen.

Daß sich Carl der Vte zum unumschränkten Monarchen sowol von Teutschland, als von Europa machen, und also eine Universal-Monarchie aufrichten wollen, ist in ein und andern nur eine eitle Einbildung, welche die Feinde des Hauses Oesterreich, um es nur bey Freund und Feinden verdächtig und gehäßig zu machen, bezubringen getrachtet.

Zu Zeiten Ludwigs des XIV. ist die gemeine Rede, daß dieser König sie stiften wollen, gewesen. Neuerer Zeiten sehen Staatskündige die ganze Universal-Monarchie in Europa, wann sie in dem Verstande genommen wird, daß sie eine unumschränkte Monarchie in Europa bedeute, wegen der Unmöglichkeit es dahin zu bringen, für eine politische Thorheit an. Wann ja davon was will geglaubet werden, so läßt sich soviel nur einsehen, daß eine Universal-Monarchie in Europa nicht weiter könne gebracht werden, als auf einen zeitigen grossen Einfluß bey den Mächten von Europa in die allgemeine Staatsgeschäfte zu Kriegs- und Friedenszeiten. Zu Widerlegung dessen, daß Carl zum unumschränkten Monarchen von Teutschland sich habe machen wollen, braucht es nichts weiter anzuführen, als daß nach den damaligen Reichsgeschichten aus seinen Handlungen nicht zu bemerken, daß er dergleichen Vorhaben geführet, und daß an ihm dergleichen was Begründetes von Reichswegen nie gelanget, so nicht würde unterblieben seyn, wann er sich eine despotische Macht in Teutschland angemacht hätte, und einen unumschränkten Monarchen

chen machen wollen. Hätte er dieses zu seiner Absicht geführt, so wäre wohl seiner bekannten Staatsklugheit soviel zuzutrauen, daß er alle andere Absichten würde haben zurückgesetzt, und vor allererst seine Macht gegen das Teutsche Reich gewendet haben, um solches zu bezwingen. So aber hat er das Teutsche Reich nicht angefallen, sondern darinnen nur defensive Krieg geführt, als die Protestantische Stände sich gegen ihn verbunden, und in ihren übertriebenen Religionseifer soweit gegangen, daß sie sich bengehen lassen, als könnten sie ihm so schlechtweg den Kayser-Titel und Würde benehmen, endlich nach langem Deliberiren bey der Kriegs-Declaration das Mittel getroffen, und sich erkühnnet, darinnen so zu reden: Carl König in Hispanien, der sich den 5ten Römischen Kayser nennet. Sleidanus lib. 17. Histor. Hortleder vom teutschen Kriege Vol. 2. tit. 3. Cap. 28.

Hat diese kühne Unternehmung Carln nicht mehr für einen wahren, sondern nur einen sich nennenden Kayser zu halten, und ihn nicht mehr mit dem Kayserlichen Titel ohne den beleidigenden Beysatz verehren zu wollen, einen so grossen Kayser, wie Carl der Vte war, nicht aufbringen sollen, die Behauptung seiner Kayserwürde, aufs äufferste zu treiben, und diejenige, welche Theil an dieser Kriegs-Declaration gehabt, mit Krieg zu verfolgen. Dieser Krieg gegen die Protestantische verbundene Fürsten war aber nicht sein Hauptaugenmerk, sondern solches gieng vornemlich gegen die Könige von Frankreich Franciscum und Heinrich den 11ten. Jener bestrebte sich den Meister in Italien zu spielen, und Kayser und Reich um ihre hohe Gerechtsame in Italien zu bringen; dieser brachte das Reich um Metz, Toul und Verdun, nicht wegen eines Kriegs Kayser Carls gegen Frankreich, sondern auf Veranlassen bekannter Stände des Reichs, welche mit Frankreich gegen den Kayser gehalten, und diese Städte übergeben. Wir wollen erst, was in Italien vorgegangen, vornehmen, und hernach wie es mit Metz, Toul und Verdun zugegangen, daß es vom Reich abkommen, in aller Kürze, da es ohne

ohne dies Reichs-Geschichtkundigen bekannt, vorlegen. Was Italien betrifft, so hat das Reich es Kayser Carln mehr zu verdanken, als daß ihm könnte vorgeworffen werden, daß er so muthig und mit so großem Glück gegen Franciscum Krieg geführet, und die Französische Macht aus Italien vertrieben, andurch das Kayserliche Ansehen, und die Reichs-Gerechtsame über das Königreich Italien überhaupt, und besonders über Mayland behauptet. Ist es nun nicht eine erdichtete wider alle Geschichte streitende Beymessung, wann der Gegner ihm Schuld gibt, er habe die teutschen Kayser um alles Ansehen in Italien gebracht. Das Kayserliche Ansehen in Italien ist niemals höher gestiegen gewesen, als in damaligen Zeiten, ob er gleich seinem Sohn Philipp, nachherigen König in Spanien, Mayland gegeben, und nicht seinem Bruder dem Nachfolger in Kayserthum. Seinem Sohn hat er es ja als ein Reichslehen gegeben, wie es vorher gewesen, und ist also durch diese Belehnung nicht das geringste von Kayserl. und Reichs-Gerechtsamen an Spanien veräußert worden. Einem Kayser stehet unstrittig die Gerechtsamkeit zu, wann er aus eigener Macht ein Reichslehen in Italien mit großen Kosten aus Feindlichen Händen erobern muß, worzu das Reich nichts hergegeben, solches nach Gefallen wieder als ein Reichslehen, wem er will, zu übertragen, und aus diesem Grunde kan er es seinem Sohn vor dem Bruder geben, wann dieser gleich zum Nachfolger in der Kayserwürde erwählet wird. Einem Nachfolger im Kayserthum zu gefallen, lieget keinem Kayser die Verbindlichkeit ob, aus eigenen Haus-Kräften Kriege zu führen, und die Kosten mit Aufwand und Schaden seines Hauses zu tragen, sondern eben wegen der aufgewendeten Kriegskosten kan er ein solch erobertes Land unter vorigem Reichs-Nexu entweder geben, wem er will, oder auch für sein Haus behalten. Dies ist ein Satz, welcher nicht nur für damalige, sondern auch für neuere Zeiten gelten muß, weil sich darüber der weitere Beweis gar leicht führen läßt, und davon das mehrere noch an einem

nem andern schicklichen Ort in dieser Widerlegungs: Schrift soll vorkommen. Indessen ist noch soviel zu erinnern, daß überhaupt zu Carls des Vten auswärtigen Kriegen das Reich nicht gehörig beygestanden, wann auch der Krieg Reichslehen betroffen, und daher grundfalsch, daß er in seinen Kriegen das Teutsche Reich zu seinem grossen Nachtheil allemal mit eingeflochten habe. In Reichs: Actis wird man wenig oder nichts finden, was das Reich dem Kayser Carl in seinen auswärtigen Kriegen gegen Frankreich verwilliget, und also kan ihm dadurch kein Nachtheil zugezogen worden seyn, und wann einer, so ist es einzig wegen Metz, Toul und Verdun, wovon aber, wie oben erwehnet, die Stände, welche Frankreich herbeygeruffen, nicht der Kayser, Schuld haben.

Es ist also nur für ein leeres, in keinen Geschichten begründetes Wörterspiel zu halten, wann der Gegner von Carls des Vten unaussprechlichen Nachtheil, welches er dem Teutschen Reiche zugefüget habe, schwazet, sonderlich mit seinen Kriegen gegen Frankreich, und daß er gesucht habe, die Kayserwürde als ein Erbtheil seines Hauses zu erhalten. Die Kayserwürde bey seinem Hause durch den Weeg der Wahl zu erhalten, ist ein Sak, der nichts unerlaubtes sowol nach den Rechts: als Staats: Regeln in sich enthält, und jeder zugeben wird, welcher nur bloß dieses erweget, daß ein jedes Haus in Teutschland trachten würde, solche bezubehalten, eben nicht als Erbrecht, weilen sie doch immer nur als ein Recht, das durch die Wahl zukommt, zu betrachten; und auf diese Art ist die Kayserwürde solang bey dem Hause Oesterreich geblieben, und allezeit eine rechtmäßige Wahl vorhergegangen, und ob dieses gleich etliche hundert Jahr fortgedauert, so ist doch das Kayserthum nicht erblich anzusehen, oder daß dadurch am Ende das Reich für das Haus Oesterreich erblich werden dürfte, oder als ein Erbtheil vom Hause Oesterreich gehalten worden, wie Hippolytus P. 2. Cap. 2. fälschlich beyweist, und unser neuer Hippolytus seine Gedanken daraus gezogen,

borget, wann er Carln vorwirft, als hätte er, um die Kayfers würde als ein Erbtheil seines Hauses zu erhalten, aus Uebereilung seinen Bruder zu frühzeitig zum Römischen König wählen lassen. Dieses geschah nicht aus Uebereilung, sondern lediglich in Absicht zu des Reichs Besten, und aus kluger nöthigen Vorsicht, weil der Kayser immer mit auswärtigen Kriegen beschäftigt war, die er selbst in Person als Commandirender führte, und annebenst das Königreich Spanien und die Niederlande seine Gegenwart erforderten, das Reich aber in seiner Abwesenheit doch regieret werden mußte; darzu nun kein besser Mittel war, als Ferdinand zum Römischen König wählen zu lassen. Dieses Werk beförderte er mit allem guten Vorbedacht, und damit er in seiner Abwesenheit das Reich mit desto mehr Ansehen regieren möchte, so hat der Kayser mit ihm so eine solenne Krönung vorzunehmen, und soviel Königl. Reichshandlungen durch ihn verrichten lassen, als weder vor noch nach ihm ein Römischer König soviel Actus regios für sich und in des Kayfers Namen ausgeübet. Ja er hat ihm so distinguirte Ehre wiederfahren lassen, daß ihre Bildnisse zugleich nebeneinander auf Münzen geschlagen, und hieninnen den alten Kaysern nachgeahmet worden, wo Kayser und König den Reichsapfel mit gesammter Hand haltend nebeneinander geprägt; dergleichen erst neuerlich gefunden worden, so in Heusingers Versuch einer Abhandlung von dem Nutzen der teutschen Münz; Wissenschaft mittlerer Zeiten, abgestochen zu sehen.

Seine Brüderliche Liebe gegen Ferdinand war so groß, daß er ihm zuvor, um die Königswürde mit Ansehen führen, und die Annam Erbin von Ungarn und Böhmen heyrathen zu können, bloß aus guten Willen die teutschen Oesterreichischen Lande übergeben, wie davon die Cessions-Acta in Mosers Miscellaneis I. P. bezeugen. Dies alles war keine übereilte, sondern eine reif; überlegte grosse Staats; kluge That, als wodurch Ungarn und Böhmen ans Haus Oesterreich gekommen, und hernach die Nachfolger der teutschen Oesterreichischen Linie mit destomehr Ansehen

sehen und Kraft die Kayserwürde führen, und das Reich gegen Anfälle schützen können; welches eben der nicht unbekannte Bewegungsgrund, warum die Kayserwürde nach dieser Zeit immer bey dem Haus Oesterreich, vermittelst ordentlicher Wahl, verblieben. Das Reich hat sich zur Ehre und Vortheil zu rechnen, Kayser aus dem Hause Oesterreich zu haben, weil das Reich um soviel ansehnlicher und mächtiger zu halten, als die Oesterreichische Erbkönigreiche und Lande betragen, da eben solche das Ansehen der Kayser und die Hoheit des Reichs in ganz Europa respectable machen

Kein Haus wäre im Reich im Stande, wann es nur Reichslande, oder auch sonst was wenigstens ausser dem Reich, in Vergleichung der Oesterreichischen Erbkönigreiche und auswärtigen Lande, besäße, einen Kayserlichen Staat zu führen, noch gegen die Feinde des Reichs sich zu stellen, und den Reichsverband in seinen aufrechten Stand zu erhalten, es wäre dann, daß es der Reichsstände Lande und Kräfte auf despotische Art zu seinem Dienst, nach Art der jetzigen neuen Preussischen Maximen, brauchte. Dergleichen despotische Macht hat sich Kayser Carl der Vte in Teutschland nicht angemacht, noch darauf zu verfallen nöthig gehabt. Wegen seiner weitläufigen Besitzungen hat er aus seinen Reichern und Ländern in Europa und America die größten Einkünfte vor allen andern Europäischen Monarchen gehabt. Deswegen ist es so erdichtet, als widersinnig, daß ein ewiger Geldmangel bey seinen vielen Ländern, und bey allen Schätzen der neuen Welt, bey allen seinen Unternehmungen sich eingemischt hätte. Kein einziger bewährter Geschichtschreiber sagt dieses, daß Carl wegen Geldmangels eine Unternehmung unterlassen, oder nicht fortführen können. So redet der Gegner in Wind hinein ohne allen Geschichtsgrund.

So ist es auch wider alle Geschichte und Acta publica geredet, wann er vorgiebt, als wäre die Kayserwürde in Italien, nachdem die Kayser keine Besitzungen mehr in Italien gehabt,

weiter nichts, als ein Schattenbild gewesen, das der geringste Graf in Italien verachtet habe.

Obgleich Ferdinandus der I. und alle nachfolgende Kayser bis auf den Spanischen Successions-Krieg keine eigenthümliche Besitzungen in Italien gehabt, so sind doch die Kayserliche und Reichs-Gerechtsame darüber beybehalten, und von Kayser zu Kayser in feudalibus, gracialibus und jurisdictionalibus ausgeübet worden; welches so viele Diplomata und Acta publica in welschen Sachen bezeugen, worüber man nur des Lunigs Codicem Italiae diplomaticum nachschlagen darf. Die Kayser als Kayser haben in vorigen Zeiten das Dominium utile von welschen Staaten auch nicht gehabt, sonderu nur das Directum und die suprema Jura über welsche Städte; dieses ist alles verblieben, obgleich auf Spanien das Dominium utile von Mayland gediehen. Weil die Teutsche Oesterreichische Linie mit der Spanischen verstanden war, so hat diese die Kayserliche und Reichs-Jura in Italien aufrecht halten helfen, und die Kayser ihre Gerechtsame in Betref des Reichs fortgeführt, wie dieses aus vielfältigen Actis von Kayser zu Kayser, wann es nicht zu weitläufig fiele, sich gar leicht erweisen ließe.

Bei sothaner Beybehaltung und Ausübung der Kayserlichen Rechte in Italien war Philipp sowenig, als die nachfolgende Spanische Könige, in wiefern es die Reichs-Gerechtsame betroffen, keineswegs Beherrischer darinnen, aller wichtigen Besitzungen ungeachtet. Obige Verweisung auf die Acta publica regni Italiae kan zu Widerlegung dessen, was der Gegner wegen Italien vorgebracht, zureichig seyn. Was nun die teutsche Sachen wegen Metz, Toul und Verdun betrifft, als hätte Kayser Carl solche aufgeopfert, so ist zur Ablehnung dieses Vorwurfs aus den Geschichten mehr als zu bekannt, daß der Churfürst Mauritius und der Marggraf Albrecht von Brandenburg ein Bündniß mit Heinrich dem 11ten König von Frankreich gegen Kayser Carl dem Vten geschlossen, und durch dieses Bündniß

Frankr

Frankreich Gelegenheit gegeben, Metz, Toul und Verdun einzunehmen, und da solche Bisthümer hernach nicht mehr aus Französischen Händen können gebracht werden, so haben erst genannte Reichsstände, und nicht Kayser Carl, solche aufgeopfert; ja es haben gedachte beyde Feinde von Carl dem Vten es soweit getrieben, daß sie, als verschiedene Stände sich nicht vereinigen wollen, als Mainz, Bamberg, Würzburg, Nürnberg, solche gewaltig gebrandschaft, und Heinrichen freye Hände mit Fleiß gelassen, gedachte Bisthümer Metz, Toul, Verdun an sich zu ziehen.

Als Kayser Carl Metz belagert, um es wieder ans Reich zu bringen, wegen der späten Jahreszeit aber die Belagerung wieder aufgehoben, hernach das Reich abgedanket, nach der Zeit aber keine Versuche mehr von Reichswegen geschehen, durch Waffen diese Bisthümer herbeizuschaffen, Desterreich aber nicht zuzumuthen gewesen, solche aus eigenen Kräften wieder herbeizubringen, so ist obgedachtes Ständisches Bündnuß an der Verlierung dieser Bisthümer Schuld. Bey sothaner Verhältniß ist den nachfolgenden Kaysern die Aufopferung davon um oweniger bezumessen, je mehr sie immer dawider gewesen, solche durch Friedensschlüsse zu cediren, bis endlich der Westphälische Frieden geschlossen worden, und Frankreich mit Einwilligung des Reichs solche cedirt bekommen. Dieser Einwilligung allein ist die Aufopferung zuzuschreiben, um so mehr, da Desterreich bey diesem Frieden keinen Vortheil, sondern Schaden davongetragen; ist also des Gegners Einfall wunderlich und einfältig zu sagen, daß die Kayser vom Haus Desterreich in Friedensschlüssen gedachte Bisthümer an Frankreich ohne Bedenken aufgeopfert, um die Vortheile ihres Hauses desto weniger zu verringern. Hat Desterreich vielleicht noch mehr im Westphälischen Frieden verlieren sollen, als Elsaß und Sundgau?

Welchergehalt der Gegner wider alle Geschichte von den vier Kaysern Ferdinand dem Iten, Maximilian dem Iten, Rudolph dem Iten und Martthias urtheilt, daß er sie alle für schwach

ausgibt und vorwirft, daß sie besonders die Religions- Strittigkeiten in Teutschland zum Vortheil ihres Hauses zu unterhalten und anzufachen, sich zu Hause beschäftigt hätten, erhellet vorerst bloß allein, was Kayser Ferdinanden betrifft, aus der Errichtung des Passauer-Vertrags und Stiftung des Augspurgischen Religions-Friedens, wodurch ja die Religions-Strittigkeiten gehoben worden. Obgleich darauf unter der Regierung Kayfers Maximiliani, Rudolphs und Matthias neue Zwistigkeiten wegen der Religion sich hervorgethan; so ist doch aus den Reichsgeschichten mehr als zu bekannt, wie sehr, soviel möglich, alle benannte Kayser nachgegeben, um die Religions-Stritte zu hindern, damit sie nicht ausbrechen möchten. Wie können nun mit Wahrheitsgrund diesen Kaysern Vorwürffe wegen Anfachung und Unterhaltung der Religions-Strittigkeiten geschehen? daß alle obgedachte vier Kayser auch die Kayserl. Hoheit in Italien empor gehalten, bezeiget ausser den Actis publicis, welche aller Welt gedruckt vor Augen liegen, die alleinige Geschichte, als der Päpstliche Stuhl sich unterfangen, in der Rang-Strittigkeit des Herzogs von Florenz, und des Herzogs von Modena einen Richter abzugeben, und dem Herzog Cosmus von Florenz den Großherzoglichen Titel beizulegen. Diesen Eingrif in die Kayserliche Rechte circa dignitates Italiae hat Maximilianus II. nachdrücklich geahndet, und nicht eher abgelassen, als bis der Nachfolger Cosmi Franciscus von Medicis dem Kayser seine persönliche Devotion bezeigt, und ihm der Großherzogliche Titel vom Kayser ertheilt und verstattet worden, solchen führen zu dürfen. Da Maximilianus II. von allen Geschichtschreibern Teutschlands, und sogar auch von Ausländern, als von Thvano das größte Lob in Historia sui temporis benzeleget, und als der trefflichste Herr abgebildet, eigends aber von ihm gerühmet wird, daß er seine Capitulation treulich gehalten, und auch seinem Sohn Rudolph zu Regenspurg eingebunden, daß er sich sollte die Haltung der Capitulation, das erste Augenmerk seyn lassen, wann er glücklich

das

das Reich regieren wollte; so muß der Gegner wohl ein unverschämter Schriftsteller seyn, daß er so überhaupt wie Ferdinandum I. also auch Maximilianum II. für schwache Kayser angibt. Es scheint aber, daß er mit Fleiß alle vier benannte Kayser zusammen genommen, und einen wie den andern schwach an gegeben, damit er über die von allen Geschichtschreibern gerühmte löbliche Reichsregierung Ferdinandi und Maximiliani II. nur so hinaus gehen könne. Er hat vermuthlich gegen ihre Regierungen so wenig zu sagen gewußt, als sein Urbild der Hippolytus, der auch in seiner gehäßigen Erzählung der Kayser-Geschichte aus dem Hause Oesterreich von Carolo V. über diese Kayser wegspringt, und wegen ihrer löblichen Regierung nichts Böses von ihnen zu sagen sich getrauet; P. 3. Cap. 1. Sect. 1. circa finem. Der neue Hippolytus ist aber noch kecker, daß er sie überhaupt unter die schwachen Kayser zehlt, und generaliter den locum communem der Religion gegen sie braucht. Daß Rudolph der II. kein starker Regent gewesen, und mehr auf andere, als Regierungs-Sachen seine Sorgfalt gewendet, ist nicht in Abrede zu stellen.

Was aber Rudolpho bey dem erhobenen Successions-Streit über die Jülichische und Clevische Erbschaft vorgeworffen wird, als hätte er gesucht diese Länder unter dem Vorwand einer Sequestration an sein Haus zu ziehen, ist eine bekannte, fälschlich aufgebrachte Meynung. Dann es behaupten unpartheyische selbst Brandenburgische grosse Geschichts- und Rechtsgelehrte, daß der Kayser dem Erzherzog Leopold, der damals Bischof zu Straßburg war, mit einigen Truppen aus dem Straßburgischen Bisthum in die Jülich- und Clevische Lande einrücken lassen, damit er sie für Sachsen in Besiz nehmen sollte, also nicht für das Haus Oesterreich.

Durch was für Brandenburgische Kunstgriffe die Republique Holland sich des Brandenburgischen Interesse dagegen angenommen, und wie Pfalz und Brandenburg mit vereinigten Kräften die

die Straßburgischen Troupen wieder aus dem Possess vertrieben, sind zu bekannte Sachen, als daß es nöthig, solches alles anzuführen.

Pfalz und Brandenburg werden noch bis diese Stunde von Sachsen bloß als Possessores der Jülich; und Clevischen Lande angesehen, nicht als rechtmäßige Erben, wie dann darüber die Sächsische noch machende Ansprüche mit samt dem anhängigen Process dauern; Desterreich aber keinen Theil daran nimmt.

Matthias hat sich der Reichsgeschäfte mehr angenommen, als Rudolphus II. Wie sehr er vor des Reichs Ruhe und Sicherheit besorgt gewesen, bewähret diese Handlung.

Als Philippus III. König von Spanien zu hart regierte, und wegen der Niederlande Ungelegenheit im Reich zu besorgen war, so hat man Kayserlicher Seits selber darauf angetragen, und ist beschlossen worden, einen Reichsgesandten, der Niederländischen Handel halber, an Philippum zu schicken, daß er die Waffen niederlegen sollte. Wie diese Niederlegung aber nicht erfolgt, so hat man von Kayser und Reichswegen den benachbarten Ständen angedeutet, daß sie sich in gute Verfassung setzen sollten, den Spanischen Ungelegenheiten sich zu widersehen. Dies zeigt nun wohl keine Zusammenhaltung der Deutschen und Spanischen Desterreichischen Linien an. Doch wann sie auch bisweilen zusammengehalten, so ist es eine natürliche Sache, daß zwey Linien, welche ein Haus ausmachen, miteinander in billigen Dingen vor andern gegen ihre gemeinsame Feinde zusammenhalten. Ein jedes Haus wird es thun, und ist also nicht zu verwundern, daß die Desterreichische Deutsche und Spanische Linien gegen Frankreich zusammengehalten; daraus folgt aber noch nicht, daß der Kayserliche Hof in Urtheils Sprüchen in Italien sich nach dem Willen des Spanischen Hofes, oder sonst in Handeln gegen Frankreich, allezeit gerichtet. Wiewol alles dieses schon andere vor dem Gegner, aber nur zu den Zeiten ausgedacht und ausgestreuet, wie die Desterreichische Macht stärker als die Bourbonische

bonische war; so haben sie dannoch aus vorgefaster Meynung zu viel beygemessen, angesehen schon von der Theilung in zwey Linien an, immer einige Mißverständnisse, zumal von den Zeiten der Niederländischen Unruhen und des Westphälischen Friedens an, verspüret worden; die eben daher entstanden, daß der Kayserliche Hof sich nach dem Willen des Spanischen nicht richten wollen. Wie der Gegner in diesem Stück sich mit abgeborgten Gedanken, die in einem Vorurtheil beruhen, und von Feinden oder Neidern des Erzhauses ausgedonnen sind, behilft, so kommt er auch mit einem alten Gedanken seines vielgeliebten Hippolyti P. 2. Cap. 3. Sect. 3. in Betref der Türken: Kriege und der Reichshülffen dazu, hervor, wann er den Hippolytischen Vorwurf aufwärmt, daß sich die Kayser immer der Türken: Kriege bedienet, und durch die unaufhörliche Reichshülffen Teutschland an Volk und Geld erschöpft hätten. Allein weil dieses schon, wie gesagt, ein alter von Neidern, Feinden und Mißgönnern des Hauses Desterreich, daß die Kayserwürde solang bey dem Haus Desterreich verblieben, ausgedonnener Gedanke ist, so verdient er auch keine andere als alte Antwort, welche schon andere aufrichtig Denkende, ja sogar sonst gegen das Haus Desterreich gehässig Gesinnete, gegeben, daß nemlich, zumal in vorigen Jahrhunderten, die Türken zu fürchten Teutschland allerdings sehr grosse Ursach gehabt, weil ihm an der Erhaltung von Ungarn und Desterreich, als der Vormauer, alles gelegen. Also muß auch dem Reich daran gelegen seyn, und erfordert sein Interesse bey entstehenden Türken: Kriegen zu helfen, daß der Türk nicht in Teutschland einbreche, sondern von teutschen Gränzen entfernt gehalten werde. Dieses gestehet selbst der Hippolytus a Lapide ein, wann er in angezogener Section sagt: Non sane diffitemur, etiam Imperii nostri per consequentiam interfuisse Turcarum progressus in Hungaria fisti, ne, ea subruta, nostros etiam fines totis tandem viribus irrumperent.

Zu dieser alten eigenen Hippolytischen Antwort läßt sich noch die darauf erfolgte Erfahrung, als der stärkste Beweis, fügen, welche bey der letzten Wiener-Türkischen Belagerung gelehret, in was für grosser Gefahr das ganze Reich damals geschwebet, sowol wegen eines weitem Türkischen Einbruchs in die Reichslande, als auch wegen Umkehrung der jetzigen Reichsverfassung, wann Wien nicht wäre glücklich, und zwar nicht einmal durch die Reichshülfe, sondern vornemlich durch Pohnischen und Sächsischen Beystand, entsetzt worden; Rink im Leben Leopoldi T. 1. P. 792. seq. Puffendorf. rer. Brand. lib. 18. §. 54. 90.

So wenig Nachtheiliges der neue Hippolytus gegen obiger vier Kayser Reichs-Regierungen zu sagen gewußt, weil sein Vorgänger und Lehrmeister der alte Hippolytus ihm darüber nichts vorgesungen, so sehr macht er sich darauf nun lustig, da er auf Ferdinandi II. Reichs-Regierung kommt. Hier findet er nun destomehr Stof auszuschreiben, da der alte Hippolytus, der während Ferdinandi Regierung, und nach seinem Tod, so viel sich aus seiner Ratione status schliessen läßt, gelebet, und zwar wie der Krieg zwischen diesem Kayser und den Schweden am höchsten war, gegen dessen Regierung destomehr saget, und aus unversöhnlichen Haß desto stärker gegen ihn losziehet. Aus dieser giftigen Quelle kommt her, daß er ihn einen Tyrannen nicht allein genennet, sondern auch dessen ganze abstammende Familie aus übelgesinnter und äusserst aufgebrachter Gemüths-Verfassung gegen das Haus Oesterreich, als dem Reich schädlich, ausschreyet, P. 3. Cap. 2. Sect. 2. Der junge Berliner-Hippolytus schreyet aus gleichem Trieb getrost ihm kindisch nach, daß Ferdinand ein Tyrann des Vaterlandes, und daß die ganze Oesterreichische Familie dem Deutschen Reich zu allen Zeiten bis nun zu schädlich und nachtheilig gewesen. Monzambano, der sonst auch ungeneigt für das Haus Oesterreich schreibt, muß selbst dem Haß des Hippolyti dessen ganze Schrift de ratione status Imperii und dessen Irthümer zuschreiben, wann er von ihm Cap. 6. §. 7. sagt: In mul-

multis eundem falli & per inplacabile odium adversus domum Austriacam in transversum rapi, in aprico est. Weilen die Hippolitische Ausgelassenheiten allzu ungemäßiget, so hat dieses sogar den Monzambano bewogen, ihn im 8ten Capitul de ratione status Imperii Germanici zu widerlegen, und von Hippolyti Sachen, die er in differratione de ratione status in Imperio nostro romano-germanico, sonderlich im 3ten Theil vorbringt, das Urtheil zu fällen: Quæ, etsi initio non pauci admirati fuerint, tamen cum nobis semper nescio quam malè temperata fuerint visa, ista convellere nobis placuit. Demnach muß man der Unbesonnenheit, oder dem Haß des neuen Hippolyti es zuschreiben, daß er so treulich den alten Hippolytum in allem, was nur gegen das Haus Oesterreich darinnen geschrieben, ausschreibt.

Aus diesem unversöhnlichen Haß nennt nun der Hippolytus a Lapide in seiner Schrift, wo er nur von Ferdinando II. zu reden Gelegenheit findet, ihn an allen Orten einen Tyrannen, und dieser Haß ist so weit gegangen, daß er ihn im Leben und Tod nicht damit verschonet. Die Stellen stehen P. 1. Cap. 6. & P. 2. Cap. 7. P. 3. Cap. 2.

Diese gehäßige Benennung nun, daß Ferdinand der II. ein Tyrann des Vaterlandes gewesen, hat nun auch der neue Hippolytus von dem alten abgeborgt, ohne was neues, daß nicht schon der alte Hippolytus aus seinem Haß und Partheylichkeit gesagt, beybringen zu können, oder zu zeigen, worinn dann Ferdinand dem allgemeinen Interesse des Reichs nachtheilig gewesen. Was das besondere Religions-Interesse betroffen, da hat Ferdinand für seine, wie die Protestanten für ihre Religion, gestritten.

So viel ist nach den Geschichten gewiß, daß selbst die Churfürsten, als sie Ferdinand den II. zum Kayser erwählet, für das allgemeine Interesse des Reichs dienlich, ja nothwendig gehalten, so viel auch Anfangs Entgegenstellungen waren, ihn nicht zu wählen, oder die Wahl aufzuschieben, geschwind damit zu

verfahren, obgleich damals die Union mit ihren auswärtigen Bundesgenossen stark damit umgieng, wie man die Kayserliche Würde von dem Hause Oesterreich auf ein anderes Fürstliches Haus bringen möchte, aus Besorgnis des grossen Eifers, welchen Ferdinand für die Catholische Religion bezeugte. So eifrig er auch in seiner Religion gewesen, solche im Reich in ihrem Wesen zu erhalten, so mäßig hat er sich doch betragen, als die Unirten ihre Beschwörungen bey ihm aufs heftigste urgirten, so daß er ihnen die besten Worte und Bertröstungen gegeben, wie Londorp, Caraffa in Germania Sacra, und das Theatrum Europæum, wo der Hergang und die Acta damaliger Zeiten befindlich, satzsam darlegen.

Aus allen Actis publicis, welche unter der Regierung Ferdinands des II. vorgegangen, wie auch aus der ganzen Geschichte unter seiner Kayserlichen Regierung, wann man sie genau und unpartheyisch prüfet, läßt sich keinesweges erweisen, daß er einen Tyrannen des Vaterlandes, wie der Gegner ihn aus Nachsaffung des Hippolyti l. c. beschreibet, dargestellt habe. Die Protestanten waren allzuhißig, durch die Union ihre Religion zu vertheidigen, und Kayser Ferdinand hat, als ein nöthiges Widerstands-Mittel, die Ligam entgegen gestellt, und durch selbe die Catholische Religion in ihrem Wesen aufrecht zu erhalten getrachtet. Wann man unbefangen den Ursprung der Unruhen im Reich, und des 30. Jährigen Krieges erweget, so ist durch diesen Krieg mehr der Kayser bekriegeret worden, als daß er Ursacher an dem unaussprechlichen Elend und Unglück gewesen sey, so der 30. Jährige Krieg zugezogen, welches doch bey weitem nicht so groß gewesen, als der jetzige von Preußen erhobene Krieg in Teutschland, angesehen in damaligem Krieg keine so grosse Armeen gegeneinander stritten, wie jeko, und die Contributionen, Lieferungen und willkührlichen Menschen-Nehmungen zu Soldaten und Geiseln nicht so Mode gewesen, als jeko in diesem Krieg aufgebracht worden, so die gänzliche Verwüstung
der

der durch Krieg überzogenen Länder nach sich ziehet. Wann dergleichen Verwüstungen, Elend und Unglücks-Zurichtungen wahre Tyrannen und Feinde des Vaterlandes anzeioen, so sind die heutigen Urheber des vergrößerten Elendes grössere Tyrannen und Feinde des Vaterlandes, als es wäre Ferdinand gewesen, wann auch das ganze teutsche Unglück des 30. Jährigen Krieges ihm allein wollte zugeschoben werden, wie es doch, wann man die Ursachen des Ursprungs und Fortgangs solches Krieges im Reiche unpartheyisch einseheth, ohne Ungerechtigkeit nicht geschehen kan, sondern wann der daraus entstandene allgemeine Jammer den kriegenden Theilen zu Schuld kommt, so ist davon allensals auf einen so viel, als auf den andern Theil, zur Last zu legen. Ueberhaupt herrscheten damals die Religions-Verbitterungen so stark wider einander, daß wann man gegen einander halten, und zusammen rechnen wolte, was Protestantische Soldaten in Catholischen Landen, und hinwiederum Catholische in Protestirenden Landen gepresset, man einander nichts vorwerfen, und einem kriegenden Theil so viel als dem andern beymessen könnte. Solchergestalt geschiehet Kayser Ferdinanden zuviel, wann eine allgemeine Erpressung und Plünderung aller teutschen Lande ihm allein beygemessen werden will, als hätte er solche verhänget, und daß er deswegen ein Tyrannischer Kayser seye. Er war ja in der That der angegriffene Theil, als der Churfürst von Pfalz Friederich ihm seine erbliche Crone von Böhmen entreißen wollen.

Aus diesen und andern Böhmischen Zwistigkeiten, die zu Nachtheil Ferdinands angesponnen waren, ist bekanntermassen der 30. Jährige Krieg erwachsen, und hat die Achts-Erklärung des Churfürsten von Pfalz nach sich gezogen. Allhier ist die Stelle nicht wegen dieser Achts-Erklärung, in wieweit sie der Kayser habe rechtmäßig ergehen lassen, eine weitläufige Vertheidigung zu führen.

Die Pfälzische Apologie ist nicht unbekannt, imgleichen aber auch nicht unverborgen, was dagegen Kayserlicher Seits zur Rechtfertigung der Achtserklärung beygebracht worden. Auf diese Schriften ist hier genug, den Leser zu verweisen, und sonderlich auf die Kayserliche Bertheidigungs-Schrift, welche den Titel führet: *Justitia Cæsarea in declaratione Banni contra Palatinum*; so beyammen in *Londorps Actis publicis Tom. II. lib. 6.* befindlich sind.

Obgleich die Achtserklärung des Churfürsten von Pfalz, die gegen ihn als einen Reichskündigen Friedensbrecher und Aufrührer, imgleichen gegen seine Helffershelfer und darunter besonders auch gegen den Marggrafen von Brandenburg in Jägerndorf 1621. ergangen, in schärfsten Terminis verfaßt gewesen, so macht sie doch keinen Beweis eines Tyrannischen Kayfers, noch daß der Kayser dadurch eine despotische Gewalt ausgeübet. So sehr unser neuer Hippolytus mit dem alten P. 1. Cap. 11. die Rechtmäßigkeit der Pfälzischen Achtserklärung bestreitet, so gewiß ist es, daß zu damaligen Zeiten durch die Wahl-Capitulationen die Kayser zur Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände in Achtserklärungen nicht verbunden waren, sondern darinnen allein fürgehen konnten, wie dann auch dieserwegen der Churfürst von Sachsen und Brandenburg diese Pfälzische Achtserklärung, welche vom Kayser allein ergangen, adprobirt, und wegen der *Pactorum Pragensium*, den Punct der Pfälzischen Sache betreffend, Hippolytus solche Adprobation P. & Cap. cit. Sect. 2. selbst eingestehen muß. Nach diesem Principio sind alle Achtserklärungen aus rechtmäßiger, nicht despotischer Kayserlicher Gewalt ergangen, bis auf Kayser Carl den VIten, in dessen Wahl-Capitulation der *modus & ordo declarandi in bannum* erst festgesetzt worden. Was von Zeiten des Westphälischen Friedens an bey den vorhergehenden Wahl-Capitulationen darüber verhandelt, doch nicht völlig festgesetzt, darüber gibt Moser in seinen Anmerkungen über Kayser Carl des VII. Wahl-Capitulation ad artic.

20. Auskunft. Ungeachtet nun Kayser Ferdinand die Achtserklärungen unter die Kayserlichen Gerechtsame gerechnet, und von Rechtswegen rechnen können, weil der Stände Einwilligung, wie heutiges Tages, nicht nöthig war, so hat er dennoch zuvor, ehe die Pfälzische Achtserklärung ergangen, die gütlichste Mittel hervorgesucht, den Churfürsten von Pfalz zu bewegen, die Böhmishe Crone abzulegen, und deswegen ihn durch ein Kayserl. Monitorial-Mandat, ja auch durch das Churfürstliche Collegium darzu ernstlich vermahren lassen, wie dieses alles im Londorp zu lesen ist.

Nach sothanen fruchtlos angewendeten glimpflichen Versuchen, um nicht zur Acht schreiten zu dürfen, hat die Nothwendigkeit allein, die Böhmishe Cron zu retten, und sein Kayserliches Ansehen im Reich bey solcher für ihm so gefährlichen offenen Friedensstörung in eigenmächtiger Besiznehmung des Königreichs Böhmen, als eines zum Reichsverband gehörigen Landes, Ferdinandum getrieben und berechtigt, durch Achtserklärung gegen den Churfürsten von Pfalz samt dessen Anhängern, der ihn um die Böhmishe Erbcrone bringen wollen, und sich feindselig gegen ihn betragen, fürzugehen. Worinnen aber Ferdinands eigenmächtige Anmassung der Gesetzgebung wider die Grundverfassung bestanden, hätte der Gegner nur sollen ausdrücklich dergleichen Gesähe anzeigen, und nicht so bloß überhaupt davon Meldung thun, damit man wüste, was er unter der Ferdinandschen Gesetzgebung verstünde. Daß Ferdinand Gesähe zu geben sich eigenmächtig angemasset habe, ist weder aus den Reichsgeschichten, noch aus der Sammlung der Reichsgesähe bekannt, und er wird, in eigentlichem Verstande solches zu erweisen, nicht im Stande seyn, er müste dann das Restitutions-Edict darunter verstehen, welches aber nicht per modum legis, sondern mehr als ein Kayserlicher Spruch, in Betref der Restitution der Kirchengüter und milden Stiftungen, welche verschiedene protestantische Stände wider den Passauervertrag und Religionsfrieden wäh-

während der Zeit nach und nach behalten, oder eingezogen hatten, 1629. publiciret worden, welches bey dem Londorp Tom. III. stehet.

Um noch etwas zur Ablehnung des Vorwurfs, daß unter Ferdinandi Regierung so viele Erpressung und Plünderung von Kayserlichen Soldaten in Reichslanden vorgegangen, beyzubringen, so dient zu des Kayfers Entschuldigung, daß ihm nicht alles Thun seiner Soldaten beyzumessen gewesen, sondern hauptsächlich dem General Wallenstein, welcher seinen Soldaten zu viel Freyheit gelassen, und der Kayser nicht alles gewußt, noch gebilliget, was seine Soldaten gethan haben. Zum Zeugnuß der Mißbilligung hat der Kayser, um den Beschwerden gegen das Kayserliche Kriegsvolk, welches der Wallenstein commandiret, abzuhelpfen, einen eigenen Churfürstlichen Collegial-Tag zu Regenspurg 1630. gehalten, und sogar, wegen des zu harten Betragens, den Wallenstein abgedankt.

Ist nun nicht zuviel gesagt, und zuviel dem Kayser Ferdinand beigemessen, wann auf ihn will gebracht werden, als habe er Freund und Feinde ohne Unterscheid der Religion seinen Soldaten zum Raube überlassen. Daß die Kayserlichen Soldaten der Mark Brandenburg allein an Plünderungen und Erpressungen über 20. Millionen an Gold gekostet haben sollen, ist wieder eine aus dem Hippolyto a Lapide P. 2. Cap. 7. Sect. 7. geplünderte Sache, der auf eine Churfürstliche Resolution bey der Reichsversammlung zu Regenspurg vom Jahr 1630. sich beruffet, welche enthalten hätte, quod in solo Electoratu ad viginti millones auri a subditis extorta sint. Man würde mit dem Vorgeben, wann die Rechnung hätte sollen vorgeleget und justificirt werden, schlecht ausgelanget haben. Diese Summa ist nur gesagt, aber nicht berechnet, noch erwiesen worden. Selbst in den Memoires de Brandebourg sind über diese angegebene 20. Millionen diese Glossen gemacht und ausgerechnet, T. 1. pag. 76. On pretend, que Wallenstein tira de tout l'Electorat la somme de vingt millions de flo-

florins qui feroit aujourd'hui dix-sept millions sept cens soixante dix sept mille, sept cens soixante dix sept ecus. Le Calcul me paroît excessif, & je crois qu'on en peut rabattre deux tiers sans se tromper. Diese zwey Drittel abgezogen, machten also die angegebene 20. Millionen nicht einmal 7. Millionen; was ist das für eine Kleinigkeit gegen die Summen, die jeko Preußen nur aus dem Sächsischen Depôt ziehet, Mecklenburg und andere Reichsständische Lande, woraus die Preußen Geld gezogen, nicht zu rechnen. Also leidet die angegebene Summe ihren grossen Abfall, und ist um so weniger so was Grosses daraus zu machen, als die heutige Brandenburgische Erpressungen weit stärker. Die Jahre nach Anno 1630. müssen wohl der Mark noch mehr gekostet haben, da aus den Geschichten damaliger Zeiten bekannt, und selbst die Memoires de Brandenbourg P. 1. belehren: Que l'Electeur n'étoit plus le Maître chez lui, qu'il passa par tout ce, que le Monarque Suedois vouloit. Die Mark Brandenburg mußte wegen des sichern Ruckenhaltz zu beständigen Schwedischen Durchzügen und Bequartirungen, oder vielmehr zum Depôt, nach der heutigen neu aufgebrachten Mode zu reden, dienen; wiewol das damalige Märkische Depôt weit anders, als das heutige Sächsische gehalten wurde.

Im dreyßig Jährigen Krieg war freylich die Mark an verlesgensten, und ist von allen Seiten bedrängt worden. Solche Bedrängnisse alle aber können Kayser Ferdinand allein, wann man die Geschichte des dreyßig Jährigen Krieges nimmt, wie die Mark bald von Feinden, bald von Freunden sich gepreßt und gedrückt befunden, nicht zur Last gelegt werden. Daß der Kayser Ferdinand ein sonderliches Mißfallen gegen den Churfürsten von Brandenburg gezeigt habe, und er und seine Lande deswegen, daß er ein Protestant gewesen, gedrückt worden, findet man eben nicht in den Geschichten, sondern nur so viel, daß die Mark von Freund und Feinden leiden müssen, wie es andern Ländern im Reich auch ergangen. Die Erpressungen waren freylich hart,

G

sonz

sonderlich aber deswegen, weil damals der Soldat geglaubt, im Kriege sey ihm in Feindes-Landen alles Erpressen, ja Rauben und Plündern erlaubt. Nach dieser vorgefaßten Meynung ist von beyderseits Soldaten verfahren worden, welches aber dem Souverain von ihnen, der nicht mit im Felde gestanden, nicht zuzuschreiben, sonst müste man allen protestantischen Fürsten, die gegen Ferdinand'n Krieg geführt, eben das vorwerffen.

Daß alle Handlungen Ferdinands darauf sollen abgezweckt gewesen seyn, sich zum despotischen Beherrscher von Teutschland zu machen, und die Protestanten auszurotten, darwider streitet, was jenes betrifft, daß er dazu allein sich zu schwach befunden, und eine solche Absicht einem Kayser, von dem man glauben kan, daß er die Unmöglichkeit eingesehen, mit Grund nicht bengelegt werden kan, und was den Punct der Protestantischen Religion betrifft, so hat er ja weiter nichts verlangt, als die Wiederherstellung der Religionsachen im Reich, auf den Fuß des Passauer vertrags und Religionsfriedens. Durch Krieg aber hat er diesejenige nothwendig verfolgen müssen, die es mit Schweden gehalten. Dann nach dem Zeugniß des Puffendorfs Rer. Suecic. ist dem König Gustav Adolph bemessen worden, daß er sich sogar vom Kayserthum träumen lassen. Sollte nun, bey solcher Schwedischen Idée, Ferdinand nicht politische und rechtmäßige Ursache gehabt haben, Gustav Adolph und dessen Bundesgenossene mit Krieg zu verfolgen, um seine Kayserwürde zu behaupten, welche Behauptung aber die Bringung unters Joch nicht mit sich führt. Alles, was der Gegner von der Bringung unters Joch aller Stände ohne Unterscheid der Religion daher schwätzt und vorgibt, daß er sie schon unters Joch gebracht, wann nicht König Gustav Adolph von Schweden aufgestanden wäre, ist nur so was ohne alle Ueberlegung und Beweis dahergesagt, wie etwa die Feinde und Neider des Hauses Oesterreich die Welt überreden wollen. Es waren ja verschiedene grosse vornehme Stände des Reichs, mit welchen, Vermög der Ligue, der Kayser in vertrau-

träulicher Vernehmung gestanden, die würden nicht mit ihm gehalten haben, wann er ohne Unterscheid der Religion alle Stände hätte unter das Oesterreichische Joch bringen wollen. Ein solcher Gedanke ist ihnen nicht einmal eingefallen, also können die Stände, ehe Gustav Adolph auf teutschen Boden getreten, nicht schon unters Joch gebracht, oder auch nur der Gefahr ausgesetzt gewesen seyn. Von der wenigen Gefahr überzeugt zu seyn, darf man nur bedenken, was Ferdinand mit seiner Selbst-Erhaltung zu thun gehabt, und in welchen gefährlichen Umständen er mit seinen Erbkönigreichen und Landen gestanden. Wann ihm das Kriegesglück nicht wäre günstig gewesen, so wäre Böhmen, und vielleicht auch Ungarn und Oesterreich für ihn verlohren gegangen, wo bey Antritt seiner Regierung sich starke Widersezungen vorfanden, die er alle überwinden, und darauf den Krieg im Reich gezwungen führen müssen. Ohne die Schweden hat schon zur Zeit des Pragerfriedens Jederman die Religions- und Reichsfreyheit gerettet geglaubt, und weitere Schwedische Hülffe unnöthig erachtet, Puffendorf lib. 7. Rer. Suecic.

Solchemnach war auch schon lange Zeit vor dem Westphälischen Frieden die Freyheit des teutschen Staatskörpers in genügsame Sicherheit gesetzt, welcher hernach durch Fortsetzung des Krieges mehr in seiner Kraft verlohren als gewonnen, da das Reich einen guten Theil Lande aus seiner Verbindung verlohren.

Wider Kayser Ferdinand des III. Reichsregierung weiß nun der Gegner nichts bezubringen, als eine Stelle der Geschichte von einem Jahrhundert Pag. 178. welche dessen Eingriffe in des teutschen Staatskörpers Freyheit erweisen soll. Der ganze Beweis beruhet darauf, daß dieser Verfasser sagt, Ferdinand der III. seye mit gleichen Grundsätzen und Absichten seines Vaters erfüllt gewesen. Der Gegner vermeynt wunder was für ein großes Gewicht an Gültigkeit solcher Ausspruch haben müsse, und daß dagegen nichts einzuwenden seyn werde, weil auch eine Stelle daraus in den Staatsbetrachtungen angeführet. Zuvorderist ist

Dagegen einzuwenden, daß die Grundsätze und Absichten Ferdinands II. nicht so nachtheilig und gefährlich für die Reichsfreyheit und Religion beschaffen gewesen, wie erst dargethan, als der Verfasser gedachter Geschichte sich einbildet, und der Gegner vorbildet. Was den Werth und das Ansehen dieser Geschichte an sich betrifft, so ist dagegen dieses zu bemerken und einzuwenden: So schön auch diese Geschichte geschrieben, so viel ist Eingebildetes und Falsches darinnen, zumal was Reichssachen betrifft, und was das Haus Oesterreich angehet, dem er Staats-Grundsätze, Anschläge und Absichten andichtet, und solche als wahr vorstellt, wovon doch nichts, weder durch teutsche Geschichtschreiber, noch durch Acta publica, sich bewähren läßt.

Aus dieser Ursache ist die Geschichte von einem Jahrhundert in dergleichen Sachen von weniger Auctorität zu halten, wann es auf dessen Verfassers bloßes Angeben und Beurtheilen ankommt, das mehr in einer schönen Wörter-Auskünstelung, als in wesentlichen Wahrheiten besteht. Wie er falsche Dinge als wahr angibt, und erdichtet in Sachen, welche das Haus Oesterreich angehen, zu dessen Ueberzeugung kan eine Stelle des zweyten Capitels dieser Geschichte dienen, wo er von Ferdinanden dem II. handelt, wie er Kayser geworden, und erzehlet, daß der größte Theil der teutschen Fürsten gewünschet, die Kayserwürde vom Hause Oesterreich abzubringen, und einen End ihrer Vorfahrer angeführet hätten, wodurch sie sich anheischig gemacht, niemals einen Oesterreichischen Prinzen zum Kayser zu erwählen. Der Uebersetzer dieser Geschichte macht die gegründete Ausstellung dagegen, daß er alles nachgesuchet und nichts von dergleichen hässigem End, der in einer Constitution auf den Churfürsten-Tag zu Nürnberg vom Jahr 1462. hat seyn sollen, wider das Haus Oesterreich antreffen können. Nur wisse er so viel, was dergesegen das Allerdurchlauchtigste Erzhaus so liebeiche und verkappete Hippolytus a Lapide de ratione status P. 3. Cap. 2. pag. 536. geschrieben, quod optandum foret, Electores sterisse pacto, quod tem-

tempore Ludovici Bavari inter se fecisse nonnulli scribunt, quo cautum perhibetur, daß zu ewigen Zeiten keiner vom Haus Oesterreich zum Römischen Kayser erwählet werden sollte. Allein welcher gegründete Wahrheit liebender Geschichtschreiber unter den Teutschen mag dieses als eine Wahrheit ansehen und nachschreiben? urtheilet der Uebersetzer mit Grund: Aus dieser Stelle allein ist zu schliessen, daß der Verfasser der Geschichte von einem Jahrhundert, als einem Ausländer, in teutschen Sachen, worinnen er lediglich dem Hippolyto nachgegangen, und deswegen dem Gegner so angenehm, kein Glauben beyzumessen, und von gar keinem Gewicht, weil er nie die Quellen, woraus er seine Sachen genommen, angezeigt, und über dies noch welche erdichtet, theils einen Wischmasch macht, wie davon die Exempel im dritten Capitel Pag. 174. und 176. in den Anmerkungen angezeigt.

Eben deswegen, weil er Hippolytische Lehren gegen das Haus Oesterreich in seiner Geschichte mit untermischt, und wenig Günstiges gegen das Erzhaus darinnen vorbringt, legt der Gegner seiner angezogenen Stelle von Ferdinand dem IIIten, wie er Ferdinand dem II. in seinen Grundsätzen und Absichten gefolgt, nach welchem er nehmlich aus dem Reich eine wirkliche Monarchie machen wollen, und ihm nur die Würde eines Oberhauptes von einer Republique von souverainen Herren beyleget, so viel Gültigkeit bey.

Der ganzen Stelle ist um soweniger Gültigkeit beyzulegen, als der Verfasser der Geschichte von einem Jahrhundert auf gleiche Art, wie der allein kluge Berliner Schriftsteller, wann er die Kayserliche Regierungen von Oesterreich vorstellet, unter die Romanesquische Geschichtschreiber gehöret, die Staats Absichten und Handlungen herlügen, und erdichtete Abschilderungen von Regenten machen. Dergleichen Geschichte nennet Voltaire dans la Preface de l'histoire de Russie sous Pierre le Grand mit Recht Histoires Romanesques, wann deren Verfasser grosser Herren, die vor ihren

Zeiten gelebt, Staats: Grundsätze und Absichten alle wissen wollen, als wann sie bey Fassung der Rathschläge gewesen wären, ihnen Maximen und Absichten andichten, die sie niemals geführet, und wo keine Versuche und Thaten, woraus solche zu schliessen, reden.

So ein Romanesquischer Erzähler ist nun der Berliner Schriftsteller in seinen Erzählungen und Urtheilen über alle Kayser aus dem Haus Oesterreich von Rudolph dem ersten an, denen er allen Grundsätze, Absichten und Thaten zur Schädlichkeit des Reichs andichtet, die sie niemals geführet, noch durch die Unternehmungen zu erkennen gegeben, noch weniger gethan, ja er verlieret sich so weit, daß er ihnen den Willen, schädlich zu seyn, aufbürdet, wann er nichts von schädlichen oder nachtheiligen Thathandlungen ein und andern Kayfers, daß sie wider das Interesse des Reichs was vorgenommen, bezubringen vermag. Kurz ein jeder Kayser muß sich unter die schädlichen und nachtheiligen Kayser zehlen lassen, weil der Berliner: Hippolytus sich hat vorgenommen, alles dahin zu reduciren. So weit verführet der Partheygeist was Gehäßiges und Nachtheiliges gegen die Kayser vom Haus Oesterreich vorzubringen, wo doch die wahren Geschichte was ganz anders belehren und gänzlich entgegen stehen.

Meynet mein Gegner aber, wann meine in Staatsbetrachtungen angezogene Stelle aus der Geschichte von einem Jahrhundert gelten sollte, so müste auch seine gegen mich gelten; so will ihn hiermit belehren, warum die seinige an sich gar nichts gilt, die meinige aber in ihrer Gültigkeit verbleibet, und worinn der Unterschied dieser zwey Stellen bestehe.

Die Pag. 6. befindliche Anführung in den Staatsbetrachtungen aus den Geschichten von einem Jahrhundert pag. 334. seq. enthält kein eigenes Urtheil des Verfassers derselben, sondern ein Staatsurtheil des Holländischen Ministers von Beuningen über den Krieg des Königs von Schweden Carl Gustav gegen Dänemark, warum die Schwedische Macht nicht so fürchterlich seye,
als

als sie vorkomme, und der Krieg nicht so gefährlich, als er schiene; dies hat auch der Ausgang bewähret. Des Gegners seine Stelle aber bestehet in einem bloßen eigenem Urtheil des Verfassers der Geschichte von einem Jahrhundert, so weder durch Zeugnisse, noch Thaten bewähret. Hätte ich auch ein Privat-Urtheil des Verfassers der Geschichte von einem Jahrhundert, als einen gelten sollenden Ausspruch angeführet, so könnte er alsdann sagen, daß ich auch wider die Stelle Pag. 178. nichts würde einwenden können. Kann nun ein solches Zeugniß dem Gegner zum Beweis dienen, daß Ferdinand der III. ein Kaiser gewesen, der eine unumschränkte Herrschaft gesucht, und die Freyheit des teutschen Staatskörpers unterdrücken wollen?

Da die ganze Geschichte der Oesterreichischen Kaiser dahin gedrehet wird, daß sie die Freyheit des teutschen Staatskörpers unterdrücken wollen, wann sie gleich darwider nichts unternommen, so ist kein Wunder, daß nun auch der von aller Welt höchst belobte Kaiser Leopold sich nachsagen lassen muß, daß es ihm am Willen, die teutsche Freyheit zu unterdrücken, nicht gefehlet habe, obgleich dergleichen Versuche oder Thaten aus seiner ganzen Regierung nicht vorzubringen. Um aber doch auch was Gehäßiges wider diese Kaiserliche Regierung zu sagen, so muß das Erdichten helfen, und ihm vorgeworffen werden, daß er wider seine eidlich beschworne Wahl-Capitulation tausendfältig gehandelt, und von Unterdrückung der Freyheit nur das Andenken seiner Vorfahrer, und die Besorgniß vor Frankreich abgehalten habe. Hätte doch der Berliner Herzenskündiger, was Kaiser Leopold von seinen Vorfahrern gedacht und besorgt, nur etwas von den tausendfältigen Handlungen wider die Wahl-Capitulation angezeigt, so hätte er wenigstens seiner Vorbringung einigen Schein gegeben; so aber ist das Tausendfältige anzunehmen, daß es bey ihm nur eine Gewohnheit zu Tausenden zu reden seyn müsse. Wie er dann auch schon Kaiser Friederich dem V. daß er tausend Unordnungen

gen

gen und Verwirrungen im Reich angerichtet, vorgeworffen, und von ein und andern doch durch die Thaten nichts erwiesen, Leopolden aber nur einen üblen Willen beylegt. Den Willen bezulegen, wider die Freyheit zu handeln, wo keine Unternehmungen noch Thaten dawider, ist eine Staatseinfalt. Von der Staatseinfalt in Beurtheilung der Reichsregierung Kayser Leopolds verfällt der allein kluge Berliner: Schriftsteller sogar in eine Staatsnarrheit, daß er alle teutsche Kriege, welche gegen Frankreich unter Kayser Leopold geführt worden, für eine Verblendung der teutschen Stände, daß sie darinnen geholfen, und für eine Oesterreichische boshaftige Staatskunst, angibt. Dadurch legt sich der politische Narr zu Tage, daß er allein klug seyn will, und das ganze Reich gegen sich für einfältig halten muß, daß es gegen Frankreich geholfen, und nicht eingesehen, wie es nur eine Oesterreichische Staatskunst gewesen, es darein zu verflechten.

Ein Vernünftiger, der nur ein wenig die Kriegesgeschichte kenne, muß über dergleichen Thorheit lachen, solche Dinge vorzubringen; da ja bekannt, daß alle Französische Kriege, welche Deutschland unter Kayser Leopold gegen Frankreich geführt, das Reich hauptsächlich angegangen, nicht das Haus Oesterreich, bis auf den Spanischen Successions: Krieg. Wann Kayser Leopold jemals gegen Frankreich Krieg angefangen, und das Reich beredet hätte, Theil daran zu nehmen, so ließe sich sagen, daß er immer das Reich in seine Kriege verwickelt; so aber war das Reich entweder der angefallene Theil, oder hatte ein eigenes sondern Interesse am Krieg Theil zu nehmen. Von dieser Art war der erste Krieg Leopoldi gegen Frankreich, welcher im Jahr 1672. anging, wo das Reich ohne eignen Schaden die Niederländische Freyheit durch die Französische Waffen nicht unterdrücken lassen konnte, über dieses der Krieg sich auch im Reich ausbreitete. Der Kayser nahm sich Anfangs der allgemeinen Wohlfarth alleine an, und hernach wurde von ganzem Reiche aus

Wahr:

Wahrnehmung des eigenen Interesse an diesem Krieg Theil zu nehmen, der Krieg Frankreich angekündigt; dieser war also kein Oesterreichischer Krieg, in welchem der Kayser Teutschland wider Frankreich eingeflochten hätte. Der zweyte Krieg Leopoldi gegen Frankreich entstand 1688. von der Cöllnischen Bischofs-Postulation und den formirten Ansprüchen der Herzogin von Orleans, als Frankreich in die Pfälzische und Würtembergische Lande einfiel, und in den Rheinlanden seine Waffen ausbreitete. Da waren ja Reichsstände und das ganze Reich der angefallene Theil, und also war es ein Krieg, der das Reich directe und hauptsächlich betraf, folglich wieder kein Oesterreichischer Krieg, worein das Reich wäre geflochten worden, sondern der Kayser wendete zu Rettung der Reichslande die äußerste Kräfte seines Hauses an, und hat die größte Last des Krieges getragen; demnach hat das Reich dem Haus Oesterreich immer seine Hülfe und Rettung zu danken gehabt.

Der dritte Krieg Leopoldi gegen Frankreich war der Spanische Successions-Krieg. Diesen kan man nun wohl einen Oesterreichischen Hauskrieg nennen, wo aber doch des Reichs Interesse mit darunter waltete, das Haus Bourbon nicht zu einer solchen Größe durch die Einnehmung der Spanischen Monarchie steigen zu lassen, dadurch das Reich wäre in die größte Gefahr gesetzt worden. Dann da Bayern die Niederlande an Frankreich übergeben, und der Churfürst von Cölln Französische Völker in seine besten Plätze auf teutschen Boden aufgenommen hatte, so erforderte das nothwendige eigene Reichs-Interesse an diesem Krieg Theil zu nehmen, welcher das System des Reichs überhäuffen geworffen haben würde, wann nicht das Reich Theil daran genommen, und der Kayser mit seinen Allirten durch die glücklichen großen Siege am Schellenberg und bey Höchstätt Teutschland gerettet hätte.

Nach dieser Kriegesgeschichte Leopolds gegen Frankreich hat Teutschland seine Rettung durch alle diese drey Kriege Leopolden

zu danken, und man kan von allen drey Kriegen nicht sagen, daß der Kayser die Stände eingeflochten, sondern die eigene Nothwendigkeit und Interesse des Reichs hat die Veytretung verurthacht, da Frankreich in allen drey Fällen als Feind des Reichs anzusehen gewesen, und der angreifende Theil war. Die ganze Redekunst des Gegners wider Leopoldum, daß er die teutsche Reichsstände verblendet habe, und was er weiter von Gespensten, Staatsgauckelen, bößhafter Staatskunst daher plaudert, zeigt den politischen Gauckler und Narren an, wie er wider alle Staats- und Kriegesgeschichte redet, und sich einbildet, durch dergleichen Redekunst, die nur Einfältige verführen kan, immer die Phantasie zu unterhalten, alle Kayser hätten nur in ihren Regierungen den Ständen was vorgespiegelt, wann sie in vorigen Zeiten Frankreich als einen Feind Deutschlands gehalten, um sie dadurch nur in die Französische Kriege einzuflechten, und an Volk und Gelde zu erschöpfen; da doch aus obiger kurzen Erzählung der drey Kriege, welche Leopold gegen Frankreich geführt, Sonnenklar erhellet, daß des Reichs Wohlfahrt und Rettung das Reich veranlassen müssen, Theil daran zu nehmen.

Daß jeko Frankreich in unsern Zeiten ein Freund vom Haus Oesterreich und vom Reich, daraus folget nicht, daß es zuvor auch Freund gewesen; und daß es nur ein Gespenst der Oesterreichischen Staatskunst gewesen, in vorigen Zeiten Frankreich für einen Feind des teutschen Namens zu halten. Dann dieses haben die Französische Thätlichkeiten dargeleget, wie im Gegentheile jeko die Französische Gesinnungen und Thaten beweisen, daß es einem Beschützer der Freyheit der Stände gegen die Preussische und Alliirte Unternehmungen abgibt, damit sie nicht den übrigen Theil des Reichs auch so behandeln können, wie sie mit denen Ständen, deren Lande sie überzogen, umgehen. Wann dergleichen Umstände, wie jeko, im Reich gewesen wären, daß das Haus Brandenburg über das Oesterreichische Haus hinauf zu steigen, den Gebieter im Reich zu machen, und einen Troßbieter

bieter gegen die Krone Frankreich abzugeben, unternommen hätte, so würden vielleicht eben so gut Ludwig der XIII. und XIV. dem Haus Oesterreich und Reich wider ein dergleichen Ascendant, das zu gewinnen Preussischer Seits jeko intendirt wird, Beystand geleistet haben, als es dermalen Ludwig der XV. thut. Damals war unter den protestantischen Fürsten das Haus Brandenburg bey weiten nicht so mächtig, als jeko, daß es sich hätte gelüsten lassen, Frankreich etlichemal kühn zu hintergehen, und zuletzt demselben gar Trutz zu bieten, und solche Maaßregeln zu ergreifen, die auf des Hauses Oesterreich und Bourbon Heruntersetzung abzielen. Um einer solchen ehrgeizigen nach einem Uebergewicht strebenden Macht Einhalt zu thun, und nicht zu weiterer schädlichen Vergrößerung die Kräfte der Reichsstädte gebrauchen zu lassen, sondern sie davor zu bewahren, sind die gesunde Begriffe der Staatskunst, aus welchen Frankreich in unsern Tagen der Oesterreichischen Absicht gegen das Haus Brandenburg beygetreten. Bey dermaligem Brandenburgischen Besdragnüssen läßt sich leicht einsehen, daß jeko das Oesterreichische, Bourbonische und Reichs-Interesse seye und seyn müsse, auf die Dämpfung der Preussischen gefährlichen Uebermacht, und anmit auf die Erhaltung des Reichs-Staatskörpers, keinesweges auf Unterdrückung der teutschen Freyheit und Ausrottung der protestantischen Religion, die Absichten zu richten. Was der Gegner vorbildet, daß die Unterdrückung der Freyheit, und die Ausrottung der protestantischen Religion die Absicht sey, ist ein locus communis bey dem Gegner, der alles auf die Unterdrückung der Freyheit und Religion gerichtet angibt. Welche angegebene Unterdrückung an sich jeko nichts anders, als ein vorgemaltes Blendwerk. Daß man dergleichen Unternehmung der Unterdrückung von Oesterreich nicht könne gedacht werden, läßt sich aus den Ursachen, welche im Gegenvorbericht bereits vorgeleget, leicht schließen. Den König von Preußen, als den mächtigsten protestantischen Fürsten, der alle Stände insultiren kan, und diejenige,

die sich ihm nicht fügen, und nicht mit ihm halten, insultiret, nicht thun lassen, was er will, und gegen ihn bestehen, ist dasjenige, was bey dem Gegner von jetzigem Französischem Hof einfältig und wider alle gesunde Begriffe der Staatskunst handeln heist. O einfältiger Thor, der auf diese Art die Maaßnahmen eines in Staatsfachen sowol geübten Hofes tadelt, und in dessen Augen auch die größten Herren und Höfe einfältig sind, die sich gegen des Königs von Preußen gefährliche Absichten stellen.

Wann keine Thaten vorhanden sind, woraus ein Beweis kan gezogen werden, daß ein Kayser wider die Reichsfreyheit gehandelt habe, so müssen ihn entweder die Französische Kriege daran gehindert haben, wie er von Leopoldo vorgegeben, oder es muß die Kayserliche Regierung zu kurz gewesen seyn, wie er von Kayser Joseph vorbildet. Was dieses vor kahle Vorbringungen, kan auch ein Kind mit Händen greiffen.

Die Ahtserklärungen, die unter der Kayserlichen Regierung Josephs wider einige Reichsfürsten ergangen, sind allzubekant, aus was triftigen Ursachen solche geschehen, als daß es nöthig, solche zu rechtfertigen.

Ein Anfänger vom teutschen Staatsrecht weiß, daß vor der Wahl: Capitulation Carls des VIten die Kayser das Recht sich zugeeignet, und da kein Gesäß entgegen gewesen ist, ausgeübet haben, Reichsfürsten in Reichsbann zu thun, ohne der Stände Einwilligung darzu zu begehren; und also sind diese unter Kayser Joseph ergangene Ahtserklärungen kein Beweis, sondern zeigen vielmehr die kindische Unwissenheit des Gegners an, daß Kayser Joseph damit despotische Grundsätze geführet, und eine willkührliche Gewalt ausgeübet. Es war eine Kayserliche, damals keiner Reichsfürstung entgegen streitende Ausübung der Kayserlichen Gerichtsamen.

In der Idée von Oesterreichischen Despotismo raisonnirt der politische Narr immerfort, und ist damit, als verrückt, so eingenommen, daß er sie aus dem Kopf nicht bringen kan. Und nach
dies

dieser Narren - Idée urtheilt er auch vom Kayser Carl des VI. Regierung, daß er eine Neigung gehabt habe, despotisch zu herrschen, und wie Narren mit Comödien den Kopf voll haben, so stellt er alle Kriege, in welche das Reich aus eigenem Interesse eingetreten, als eine Comödie vor, welche die Kayser und auch Carl der VIte gespielt, daß Frankreich sey ein Erbfeind des teutschen Namens gewesen. Daß Frankreich Feind von Teutschland, um nicht höher hinauf zu steigen, zu Zeiten Leopoldi, Josephi, und Carl des VI. gewesen, und die Kriege von diesen Zeiten das Reich hauptsächlich betroffen, wo des Reichs - Interesse gewesen, daran Theil zu nehmen, werden Franzosen selbst nicht laugnen, und ist in obigem aus den Kriegsgeschichten mit Frankreich dargethan und erwiesen, daß Teutschland in die Französische Kriege nicht eingeflochten worden, sondern solche nothwendig mitführen müssen, weil sie das Reich betroffen.

Daß Kayser Carl Reichsfürsten der Regierung entsetzt, zeigt keine despotische Regierung, sondern nur soviel an, daß der Kayser über sein Obrist - richterliches Amt gehalten, und seine Obrist - richterliche Urtheile befolget haben wollen. Wann der Kayser Richter in Rechtsfachen zwischen Landesherren und Ständen, wie nicht verneinet werden kan, und solchen, aller Ermahnungen ungeachtet, nicht gehorsamet werden will, so ist wohl kein ander Mittel, als einer solchen Regierung Einhalt zu thun, bis die Befolgung geschiehet; die Befolgung ist damit nur abgezwecket worden. Und wann die Entsetzung wäre despotisch gewesen, so würden sich Chur - und Fürsten nicht haben zu Administratoren und Executoren gebrauchen lassen, wie sich dann zur Execution gegen den Herzog Leopold von Mecklenburg des Niedersächsischen Creyßes ausschreibende Fürsten, also Brandenburg selbst, brauchen lassen. Zudem hat der Kayser auch, als sich der Herzog widersetzen wollen, die Sache an das Reich bringen lassen, um dessen Gutachten zu vernehmen, das nicht dawider gewesen ist. Wäre es dawider gewesen, so würde es sich gereget haben. Dieses

alles ist nicht geschehen, und also siehet man in diesem Raisonnement den politischen Klügling, der klüger als Chur- und Fürsten des Reichs seyn will, daß sie nicht, wie er, eingesehen, wie Kayser Carl durch dergleichen Entsetzung, das er doch nur als ein Zwangsmittel gebraucht, über das Reich despotisch herrschen wollen.

Dieser politischen Narrheit legt noch der Gegner seine Chimerische Grillen zum Grunde, daß solch Kayserliches Unternehmen kühn in einer Republique von freyen Staaten. Daß Teutschland eine Republique von freyen Staaten, ist ein gehäßiges Hippolytisches Hirngespinnst. Die Stände haben ihre Gefäßmäßige Freyheit, die kan Niemand widersprechen; das heist aber keine Republique von freyen Staaten, wo ein Oberhaupt über sie, das zugleich obrister Richter, wie die Reichsgesäße reden. Eine Republique freyer Staaten leidet keinen Richter über die einzelne freye Staaten, wie es sich mit den Schweizer Cantons und den Provinzien der vereinigten Niederlande, einzeln betrachtet, erläutert. Und wann die Glieder eines Staats einen obristen Richter über sich haben, wie nach der Reichsverfassung die Stände im Reich, so sind es keine freye Staaten. Aus diesem Grunde sind die Stände des Reichs für keine freye Staaten, wie sie nach dem allgemeinen Staatsrechte genommen werden, zu halten, die willkührlich thun könnten, was sie wollen, sondern sie sind den Reichsgesäßen unterworfen, und müssen sich in Strittigkeiten vom Kayser richten und befehlen lassen.

Aus solchem grundfalschen Hirngespinnst von der Verfassung des Reichs, daß dessen Form eine Republique freyer Staaten, urtheilet nun unser Gegner über die Kayserlichen Handlungen, wie der vorigen Kayser, also auch über die richterliche Sprüche Kayser Carl des VI. Glorwürdigster Gedächtnuß.

Nicht die Liebe zur Wahrheit, sondern theils Bosheit, theils Unwissenheit regieren also die Feder desselben, um nur durchaus aus Partheygeist alle Kayserliche Regierungen vom Haus Des

ster=

sterreich zu tadeln und durchzuziehen, oder es geschiehet auch aus dem Grund, um hierinnen den Memoires de la Maison de Brandenbourg nachzuahmen, worinnen fast alle Vorfahrer des Hauses Brandenburg getadelt, und als schlechte Regenten durchgezogen worden, wann sie gleich viel Lobwürdiges gethan; ist also nur ein verderbter Brandenburgischer Geschmack alles zu tadeln und durchzuziehen, was von Regenten in vorigen Zeiten geschehen.

Es geschehe nun die Ausstellung der Kayserlichen Regierungen vom Haus Oesterreich in vorigen Zeiten aus ein- oder anderer Ursach, so zeigt es doch eine grobe Unwissenheit oder vorsätzliche böshafte Verunstaltung der Reichsverfassung an, daß er die irrige Hippolytische, wider alle Kayserliche Rechte und Majestät streitende Grundsätze in ungemessener Schreib- und Gedensungsart wieder aufwärmt, und auch auf die Kayserliche Regierungen nach dem Westphälischen Frieden bis auf gegenwärtige anzuwenden gedenket, worinnen die Rechte des Kayser und der Stände ausgemacht, also die ganze Anwendung unschicklich. Wann die Ausstellung wegen der Einziehung des Herzogthums Mantua gemacht wird, daß Kayser Carl solches für sein Haus behalten, da es doch dem Reich gehöre, so muß der Gegner vermeynen und voraussetzen, daß die welschen Lehne mit darunter begriffen wären, als der Kayser Carl in seiner eidlich beschwornen Capitulation versprochen, eröffnete Reichslehen an Niemand zu vergeben, sondern solche zu Unterhaltung der Kayserlichen Würde zur bestimmen.

Unbekant ist nicht, daß schon Schmauß im Jahr 1742. eine kleine Schrift unter dem Titel: Summarische Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes von Italien in Ansehung des Teutschen Reichs zu einiger Erläuterung des Articuls 10. §. 10. der Wahl-Capitulation Caroli VII. herausgegeben, und, um dem Kayser Carl dem VII. zu gefallen, eben dergleichen vorgeben wollen, daß Mantua dem Kayser gehöre. Wider diese ganze Schrift hat der
Oester:

Oesterreichische Schriftsteller damals eine eigene Widerlegung, und zwar besonders ausführlich über diesen Punct verfaßt, ob Mantua dem damaligen Kayser gehöre, und ob das Haus Oesterreich solches sich mit Recht zueignen könne? weil darinn ein Inbegrif des ganzen Juris publici Italiae enthalten, so könnte es vielleicht noch geschehen, daß diese ganze Widerlegungsschrift um so eher noch dem Publico zu vollständiger Ueberführung vorgeleget würde, je weniger zur Zeit der Unterscheid zwischen den teutschen und welschen Staaten, was die Staatsverbindung gegen Kayser und Reich betrifft, in Zusammenhang und auf gewisse Grundsätze gebracht. Jetzt will man nur, was Mantua betrifft, soviel beybringen, daß die Wahl: Capitulation eigentlich nur auf große eröffnete Lehen im Reich, das ist, in Teutschland gehet, daß diese nicht weiter sollen vergeben, sondern dem Reich heimsfallen, und zu Unterhaltung der Kayserlichen Würde bestimmt werden, vermöge des Inhalts der Capitulation Caroli VII. art. 20. Dessen Sinn Moser im teutschen Staatsrecht P. 3. Cap. 3. §. 70. 85. diesen Sätzen gemäß erkläret, und sich der weitere Beweis dieser Auslegung des Artic. 20. noch führen liesse, wann es hier nicht zu weitläufig fiele. Wiewol kaum ein dergleichen Fall im Reich zu hoffen, da fast alle große Reichslehen Theils mit Expectanzen, Theils mit Erbverbrüderungen, Theils mit Mitbelehungen versehen; also schwerlich sich ein Fall im Teutschen Reich ereignen wird, wo gedachter Artikel in seine Würkung gehen könnte. Man mag nun über diesen Capitulations: Artikel eine Auslegung machen, wie man wolle, so ist doch soviel zu behaupten, daß wann ein Reichslehen von einem Kayser aus Feindes Händen muß durch Krieg und große Kriegskosten seines Hauses erobert werden, ein Kayser für sich und sein Haus ein solches Lehen solange behalten könne, bis die Kriegskosten ersetzt sind, wann es soll für eine Kayserliche Domaine gehalten werden. Wann sich das Reich oder andere Præterendenten nun gefallen lassen wollen, die Kriegskosten dem Haus Oesterreich

zu ersehen, welche der Italiänische Krieg gekostet, bis Mantua erobert worden, so läßt sich alsdann erst davon reden, ob Mantua dem Haus Oesterreich, oder dem künftigen Kayser, gehöre; bey künftigen Frieden wird aber wohl von andern, das Reich mehr angehenden Sachen, als von dieser zu reden seyn, sonderlich aber, wie der Reichsverband zwischen Haupt und Gliedern erhalten, und wie der Brandenburgischen Entziehung von allen Reichsobliegenheiten abgeholfen, und die Eingriffe in der Mitstände Comitial- und Territorial-Freyheiten abgehalten werden können.

Hieraus ergibt sich, wie unbesonnen unser politischer Tadel ganz Deutschland eine Schande vorwirft, und alle Reichstages-Gesandte, also auch Chur- und alt-Fürstliche Gesandte, sich erschrecket, kleine und erkaufte Seelen zu nennen, daß sie bey der Garantie des Reichs über die Pragmatische Sanction nicht das Herz gehabt hätten zu fragen, ob Mantua unter denen erblichen Staaten des Hauses Oesterreich verstanden werden wolle, und die Erklärung zu veranlassen, daß dieses Herzogthum nicht dem Haus Oesterreich, sondern dem künftigen Kayser, gehöre.

Wegen der Agnaten aus dem Hause Guastalla, welche sich vor dem Reich zu Prærendenten aufgeworffen, haben bey der Capitulation Caroli VI. die Churfürsten nur ein Intercessions-Schreiben unterm 23. December 1711, so in der gegenwärtigen Verfassung der Kayserl. Regierung P. 530. befindlich, an Kayserl. Majestät ergehen lassen, dessen Inhalt aber bloß ist, daß Kayserl. Majestät sich die Untersuchung des Guastallischen Hauses Anspruchs nicht mißfallen lassen, und allergnädigst geruhen möchten, selbem dasjenige zuzulegen, was der Justiz und Billigkeit gemäß ist; wo aber eine Sache zur Untersuchung recommendiret wird, die wird zweifelhaft gehalten; also sind durch dieses Intercessions-Schreiben vom Churfürstl. Collegio der Guastallischen Prærendenten Ansprüche, gleichwie auch im Badner Friedensschluß, zweifelhaft vorausgesetzt worden. Bey anzustellen-

J

der

der Untersuchung würde sich finden, daß die Guastallische Prä-
tendenten kein gegründetes Recht auf Mantua haben, weil jure
feudali Longobardico auf ein durch Felonie verwürktes Lehen die
Agnaten kein Recht mehr haben; 2. feud. 57. & 12. Nur ist es
nach besondern teutschen Rechten in teutschen Reichslehen herge-
bracht, und in den neuesten Wahl-Capitulationen Art. 20. erst
zum Gesäß geworden, daß im Heil. Röm. Reich (das ist in
Deutschland) bey verwürkten Gütern des Lechters, desselben
Verbrechen denen Agnatis und allen andern, so Anwartsung und
Recht daran haben, und sich des Verbrechens nicht in der That
theilhaftig gemacht, an ihrem Jure succedendi in feudum und
Stammgütern nicht præjudiciren, sondern das Principium, als
ob Agnati innocentes propter feloniam des Lechters des dadurch
verwürkten Lehens und anderer zu priviren wären, keinesweges
statt haben solle. Womit das Principium, daß die Agnati in-
nocentes propter feloniam des Lehens priviret werden können,
und daß es Juris feudalis communis, anerkannt, und nur was die
Stände und cives imperii betrifft, geändert worden. Welsche Va-
sallen aber sind weder Status noch Cives imperii, sie geht also
dieser Capitulations-Punct nichts an.

Solchem allen nach ist es nur ein Lustwunsch des Gegners,
daß man in dem künftigen Frieden die Gerechtsame des Reichs
auf dieses Land außer Zweifel setzen solle. Nach obigen Grün-
den ist es schon außer allen Zweifel gesetzt, daß es dem Haus
gehöre, da solches mit vielen Kosten durch Krieg erobert wor-
den, bis wenigstens die Kriegskosten ersetzt sind, und daß an
sich die sich aufgeworffene Prätendenten kein gegründetes Recht
nach dem Jure Longobardico haben, nach welchen die Kaiser die
welschen Vasallen lediglich zu richten, das gegründete Principium
geführt, und ferner zu führen berechtiget sind, und die Regeln
der Klugheit erfordern.

Nun kommt unser Gegner auf das Haus Oesterreich, wie
es jezo stehet, welches er das neue Oesterreichisch-Lothringische
Haus

Haus nennen, und von dem alten unterscheiden will. Welche Benennung von keiner Bedeutung ist, weil kein rechtlicher Unterschied zu zeigen, da die alten Gerechtsame und Præeminenzien des alten Hauses Oesterreich so gut als vorher jezo fürdauren, und für alle künftige Zeiten fürdauren müssen, solange ein Stamm des Geblüts vorhanden. Zu was Ende will man es nun, da es nichts zu bedeuten hat, das neue Oesterreichisch-Lothringische Haus nennen? Dem Namen nach mag man es neu nennen, im Weesen selbst bleibt es das alte, da alle alte Gerechtigkeiten und Vorzüge des Hauses Oesterreich bleiben. Ueberhaupt wo die weibliche Succession Statt hat, kan man sagen, daß immer das Haus verbleibet, so lang eine Erbtöchter und ihre Nachkommen vorhanden, und in dieser Betrachtung kan man das Oesterreichisch-Lothringische Haus jezo noch das alte Haus Oesterreich nennen; wiewol es nichts zur Sache thut, man mag es neu oder alt nennen, genug daß die alten Gerechtsame und Vorzüge des Hauses Oesterreich in ihrem Weesen, wie vorher, verbleiben.

Von diesem sogenannten neu-Oesterreichisch-Lothringischen Haus singt der Gegner das einerley Liedgen, welches er von allen Kaysern des Hauses Oesterreich angestimmt, daß jeder Nachfolger eben den Grundsätzen und Absichten seines Vorfahrers ergeben gewesen. Es ist nur eine Art zu reden, um was sagen zu können, daß es heist, das Haus Oesterreich ist jezo Grundsätzen und Absichten zu großem Nachtheil von Teutschland ergeben, wie Kayser Carl der VI. Carl der VIte hat gleiche Grundsätze und Absichten geführt, wie Joseph, Joseph wie Leopold, Leopold wie Ferdinand der III. Ferdinand der III. wie Ferdinand der II. und so weiter fort, bis auf Rudolphen von Habsburg. Ein schöner locus communis, um nur die Blätter voll zu füllen, und was ohne Grund und Beweis daher plaudern zu können.

Die Schädlichkeit des Hauses Oesterreich in diesen unsern Zeiten darzuthun, sollen nun die Dresdner Archiv-Urkun-

den einen Beweis abgeben, als woraus als eine klar bewiesene Sache angegeben wird, daß man in Wien bey Erregung des jetzigen unglücklichen Krieges zweyerley Hauptabsichten gehabt habe, nemlich das Haus Preussen klein zu machen, und die Religions- Angelegenheiten auf andern Fuß zu setzen, welches in gelinden Worten so viel gesagt seyn soll, als die Protestanten zu unterdrücken. Die Dresdner- Urkunden sagen aber weiter nichts, als daß auf Preussischen Aggressions- Fall soll gemeinschaftlich von den Verbundenen Krieg gegen Preußen geführt, und das abgerissene Schlessien dem Haus Oesterreich wieder beygebracht werden. Wann auch aus Berichtschreiben soviel zu entnehmen, daß die Religions- Angelegenheiten sollen auf andern Fuß gesetzt werden, so will dies nur soviel sagen, daß Preußen als Brandenburg nicht mehr den Dictatorem im Reich in Religions- Angelegenheiten machen solle, sondern daß der Kayser darüber sein Gesäßmäßiges Ansehen und rechtliche Erkenntnuß handhaben, als so keinesweges die Protestanten unterdrücken, sondern nur abwehren wolle, damit durch die Brandenburgische Dictatorische Anmassungen die Catholische Religionsfachen nicht unterliegen sollen. Von dem Haus Preußen, oder eigentlich zu reden, Brandenburg, wird zuviel gerühmt, daß es denen Oesterreichischen Absichten im Wege stehe, die Freyheit der teutschen Reichsstände über den Haufen zu werffen, und sich einer despotischen Gewalt anzumassen. Dann es sind schon die Gründe im Gegenz vorbericht beygebracht worden, warum dem Haus Oesterreich nicht in Sinn kommen, noch selbiges vorhaben könne, dergleichen zu unternehmen, und also braucht es keinen Brandenburgischen Entgegenstand, und wann dergleichen Gefahr wäre, wie nicht ist, so begreift sich, daß auch ohne Brandenburg die Reichsstände, die Könige und mächtige Herren sind, die Ueberhauftenwerffung der Freyheit wehren, und eine despotische Gewalt abhalten könnten. Daß keine Art der willkührlichen Gewalt sey, welche der Wienerische Hof unter der jetzigen Regierung nicht aus-

ausgeübet habe, ist nur aus Haß was hergesagt, wovon der Beweis ermangelt. Was als Beweise nach der Reihe angeführt wird, enthält nichts weniger, als einen Beweis.

Die Gefäßgebende Gewalt kan freylich nicht nach der teutschen Grundverfassung ohne Mitwirkung der Reichsstände ausgeübet werden; es hat auch solche der Kayser nicht ausgeübet. Die ergangene Befehle in Münzsachen sind nicht als Gefäße, sondern als Judicaturen ergangen, welche der Kayser als obrister Richter ex officio, bey offenbaren Handlungen gegen die Reichsgefäße, ergehen zu lassen befugt, und in dieser Gestalt hangt es von der Anordnung des Kayfers ab. Wann der Grundsatz wahr, wie nicht zu laugnen ist, daß nach der Reichsverfassung einem Stand gegen den andern kein Jus belli zukomme, sondern unter der Obristrichterlichen Judicatur in Strittigkeiten stehe, so folgt auch, daß in Armatur-Sachen eines Reichsstandes gegen den andern Kayserliche Befehle ergehen können, und solche so befugt als rechtlich sind. Es folgt auch, daß keine Würfungen, wann wirklich zu den Waffen geschritten wird, daraus entspringen, die sonst ex Jure belli erfolgen, dergleichen die Kriegsgefangenschaft; und also kan ein zeitiger Kayser Befehle ergehen lassen, die Kriegsgefangene Officiers der Reichsstände abzubanken. Kriegs- und Waffen-Verträge sind auch Effectus Juris belli, und also kan auch der Kayser durch den Reichshofrath Kriegs- und Waffen-Verträge der Reichsstände gegeneinander annulliren, und von der Verbindlichkeit loszehlen, als welche nicht nach dem Völkerrecht, sondern nach der Reichsgefäßlichen Verfassung, zu beurtheilen sind, nach welchen keinem Stand gegen den andern ein Jus belli zukommt, sondern nach den Reichsgefäßen obristrichterlich sich muß beurtheilen lassen.

Daß der Kayserliche Hof eine Gewalt über die Reichs-Kriegesvölker habe, und ein Kayser einen General darüber benennen könne, wann auch im Rang andere vorhanden, solches bewähret die Observanz. Es können verschiedene Umstände seyn, welche

verhindern, dem ersten Reichs: General das Commando zu übertragen. Daß nun aber jezo obriste Feldherren über die Reichs: Armée benennet worden, welche nicht einmal Reichs: Generale sind, solches kommt daher, daß nicht die Reichs: Armée alleine operiret, sondern aus Rücksicht auf die Reichserhaltung, Des österreichische Völker mit der Reichs: Armée vereinigt im Felde stehen. Das Reich würde nicht bewahret werden können, wann die Reichs: Armée alleine gegen Preußen zu streiten hätte. Dieserwegen haben der Kayserin Königin Majestät von Thro eigenen Völkern einen guten Theil mit der Reichs: Armée sich vereinigen lassen, und also nicht anders geschehen kan, weil sie ein Corps d' Armée ausmachen, als daß ein General bestellt werde, welcher eine vorzügliche Einsicht und Experienz im Commandiren besizet, dem Thro Völker zugleich mit der Reichs: Armée können anvertrauet werden.

Nur ein solch Commando ist aber rathsam und destomehr nöthig, je gefährlicher der Feind ist. Operirte die Reichs: Armée allein, so könnte der Einwurf gemacht werden, daß solche ein Reichs: General zu commandiren haben solle. Wiewol auch verschiedene Exempel, wo die Kayser solche gesezet, entgegen stehen, und in dem Pragischen Friedensschluß ausdrücklich enthalten, daß der Kayser das Kriegsvolk des Reichs unter ein General-Commando geben könne, wem er wolle. Es ist auch nicht zu sagen, daß in diesem Krieg das Reich eingeflochten worden, weil das Reich nach der Reichs: Grundverfassung verbunden, einen angefallenen Mißstand durch seine Hülffe zu retten, und ihm beizustehen, und also auch die Kriegskosten tragen zu helfen, er mag vom Kriegs: Schauplaz so entfernt seyn, als er wolle.

Was die Einführung fremder Völker auf den Reichsboden betrifft, so hat ja jeder Stand das Recht Hülfsbündnisse mit fremden Mächten zu errichten, wann sie nicht wider Kayser und Reich. Gegenwärtiger Krieg ist nicht wider Kayser und Reich, sondern nur gegen einen Reichsstand, der Mißstände überzogen,
und

und den Landfrieden gebrochen, anmit wider das Friedens-Instrument gehandelt hat, wovon Frankreich Garant, also nicht bloß wegen der Berufung, sondern wegen des Rechts einem bedrängten Stand zu helfen, seine Völker auf den Reichsboden führen kan; und weil dieses dem Instrumento pacis gemäß, so kan die Einführung der Französischen Völker auf den Reichsboden nicht wider die Wahl-Capitulation seyn, welche das Instrumentum pacis bestättiget. Daß diese fremde Troupen Lieferungen und andere Kriegsbedürfnisse befehlen, bringt die Natur des Krieges mit sich, und ist an sich keine despotische Gewalt, sondern eine Nothwendigkeit, welche der Preußische Krieg nach sich gezogen. Daß man die Preußische Macht dämpfen will, geschieht nicht deswegen, als wann sie dem Vorhaben, die teutsche Freyheit übern Haufen zu werffen, im Wege stünde, welche immer zum Deckmantel der Preußischen heuschüchtigen Absichten genommen wird, sondern weil Preußen den Krieg angefangen, und unsäglichen Schaden dem Haus Oesterreich und Reich zugerichtet hat, wovor die Genugthuung und Entschädigung verschaffet werden will. Des Reichs Nutzen wird dadurch befördert, weil es, wann dieser Zweck erreicht wird, von Brandenburgischen Drangsalen und Insultationen befreyet wird. Daß das Haus Oesterreich an den Nutzen des Reichs nicht gedenke, ist schon ein alter Hippolytischer Gedanke, P. 3. Cap. 2. welchen der Gegner nur mit einem neuen Exempel bestärken will, das von Guastalla hergenommen, wo er vermeynet, daß solches, nachdem es ausgestorben, als ein unstreitig Reichslehen dem Reich hätte heimfallen sollen.

Wie schon gedacht, so gehet diese Disposition der Wahl-Capitulation wegen der eröffneten Lehen im Reich nicht auf die Lehen in Italien, und also hat es der Kayser überlassen können, wenn er gewollt. Da nun aber annebenst darüber schon in Friedensschlüssen was versehen war, und das Reich durch sein Stillschweigen eingewilliget, und einzuwilligen Ursach gehabt, weil

Jure

Jure belli darüber disponirt worden; so haben der Kayserin Königin Majestät solches wohl in Besiz nehmen, und Tractatenmäßig an Herzog Don Philipp von Parma durch Friedensschluß übergeben können und müssen, weil auf keine andere Art der Krieg hat können geendiget, und der höchst nöthige Frieden gestiftet werden.

Jeder wird aus dieser Verhältniß der damaligen Lagen der Sachen in Italien den Grund begreifen, daß die im Friedensschluß enthaltene Disposition von Guastalla befugsam geschehen, und deß wegen auch Niemand den geringsten Schritt gethan, von Reichswegen es zu begehren. Da das Reich seine Rechte durch Waffen nicht bewahren können, so hat es ja wohl die Sachen mit Guastalla gehen lassen müssen, wer das Dominium utile davon haben solle, wie das Schicksal der Waffen sich ergeben. An seiner alten Lebensverbindung hat das Reich nichts verlohren, sondern alles ist in seiner alten Verhältniß des Nexus mit dem Reich verblieben.

Aus allem diesen ergibt sich nunmehr, daß die Kayser aus dem Haus Oesterreich dem Teutschen Reich nicht schädlich gewesen, sondern solches in seinem Wesen erhalten. Daß dagegen der Gegner großspricht, als hätte er die Schädlichkeit gezeigt, und sich erbietet, die Zeugnisse der besten und unverwerflichsten Geschichtschreiber anzuführen, und darzu aufgefordert zu werden verlangt, so fordert der Oesterreichische Schriftsteller ihn hiermit auf, seine Geschichtschreiber beizubringen, welche wohl keine andere seyn können, als ein Hippolytus à Lapide und Hällische bekannte Authorn, wie ein Ludewig, Tzackwitz und dergleichen partheyisch Gesinnete, welche Schwarz in Quaestionibus historiae criticae Quæst. V. schon angeführt und widerlegt.

Daß die Kayser aus dem Haus Oesterreich dem Reich nicht schädlich gewesen, schließt sich daher, daß die Stände darinnen immer mehr aufgewachsen, und sonderlich das Haus Brandenburg, welches dem Haus Oesterreich allen Dank schuldig ist, daß es so groß geworden. Wann die Kayser vom Haus Oesterreich sich und dem Reich in etwas schädlich gewesen, so sind sie es damit

mit gewesen, daß sie das Haus Brandenburg durch so viel Gnaden, Ertheilungen, Wohlthaten und Begünstigungen bey so vielen Fällen zum Schaden des Reichs und ihres Hauses so viel aufwachsen lassen.

Und damit die Welt davon überzeuget werde, was es vor Kayserliche Gnaden und Vortheile genossen, und das Haus Brandenburg ohne solche nicht das groffe Haus wäre, was es jeko ist, so wird hiermit der versprochene Auszug aus den Geschichten vom Wachsthum des Hauses Brandenburg geliefert.

Eine bey allen Geschichtskennern kundbare Sache ist es, daß Friederich Graf von Hohenzollern zum ersten Burggrafen zu Nürnberg vom Kayser Rudolph I. gemacht worden, und zwar bloß aus wohlthätigem Gemüth, wie Ludewig in *Germania Principe* lib. 2. c. 1. litt. a. ad §. 2. Pag. 478. es selbst als eine Kayserliche Gnade anzeigt, daß er ihm das Burggrafthum Nürnberg, das zuvor nicht erblich war, erblich, und zwar auf Manns- und Weiber-Stamm verliehen.

Friederich der III. oder V. hat den 1476. errichteten Brandenburgischen Vergleich mit den Herzogen von Pommern, die Anwartschaft auf Pommern betreffend, zugelassen, welcher einen Hauptgrund des grossen Wachsthums des Hauses Brandenburg abgegeben, indem, bey Abgang der Herzoge von Pommern, Brandenburg ganz Pommern angesprochen, da es dann im Westphälischen Frieden vor den an Schweden überlassenen Pommerischen Theil Magdeburg, Halberstadt, Minden, Camin erhalten. Nebst dem hat er dem Haus Brandenburg verschiedene Privilegia und die Anwartschaft auf Mecklenburg gegeben.

Carolus V. hat dem Haus Brandenburg den Vortheil angedeyhen lassen, daß er als zwischen dem Churhause Brandenburg und dem Herzoge von Pommern wegen der Reichs-Immedietät ein neuer Streit entstanden, und der Kayser gar wohl befugt die Parthey der Herzoge von Pommern ergreifen können, solchen im Jahr 1529. dahin beyzulegen beförderlich gewesen, daß der

R

Chur

Churfürst von Brandenburg den Titel und Wappen von Pommern gebrauchen dürffe, bey dem Kayser die Lehen empfangen solle, die Huldigung aber von den Unterthanen beyden Häusern zugleich geschehen könne. Dadurch ist der Erbfall von Pommern dem Hause Brandenburg versichert worden, angesehen durch die Lehensertheilung das persönliche Recht in ein dingliches verwandelt worden, indem ohne Belehnung eine Expectanz nach allen gemeinen bekannten Lehnrechten kein dinglich Recht (*Jus in re*) gibt, und wegen eben dieses Mangels eines dinglichen Rechts eine Expectanz an sich noch nicht berechtiget Titel und Wappen zu führen, ingleichen der Kayser auch nicht schuldig, wegen einer Expectanz vor dem Eröffnungsfall die Belehnung zu ertheilen.

War dieses alles nun nicht eine Kayserliche Wohlthat oder Faveur von Carolo V. die er durch alles dieses dem Haus Brandenburg erzeiget? zu Bestärkung dessen dient noch, daß er den Grimmischen Vergleich confirmiret hat?

Zur Zeit des dreßßigjährigen Krieges haben Kayser Ferdinand der II. und III. dem Haus Brandenburg immer favorisirt, wovon ein Exempel, daß, als Schweden verlangte, man sollte ganz Pommern dem Haus Brandenburg entziehen, und darlegte, daß solches das Interesse der Nordischen Potenzen erfordere, Puffendorf rer. Brandenb. lib. 9. & Suecicar. lib. 15. Ferdinand der III. diese Intention nicht secundirt, sondern dem Haus Brandenburg beygestanden, und geholfen, daß es noch einen Theil von Pommern errettet, und geschehen lassen, daß es für den an Schweden cedirten Theil von Pommern ein dreßfach mehr einträgliches Equivalent an den durch den Westphälischen Frieden bekommenen Bisthümern erhalten. Als der Jülichische Erbfolgsfall sich ereignet, so ist ja wohl damit dem Haus Brandenburg vom Kayserlichen Hof ein Faveur widerfahren, daß Brandenburg zum Besitz, und zur Theilung mit Pfalz-Neuburg gelassen worden, da der Kayser wegen der Sächsischen starken Ansprüche hätte Sachsen wider Brandenburg helfen, und nach dem bereits errich-

errichteten Güterbockischen Vergleich Sachsen mit in die Compofsession setzen können; apud Londorpium in supl. Tom. 1. lib. 2. c. 148. Wie dann auch darzu vom Kayserlichen Ministerio, weil ihm der grosse Anwachs des Hauses Brandenburg gefährlich geschienen, war angerathen worden; Puffendorf rer. Brandenb. lib. 4. §. 10. Hat also nicht hierdurch der Kayser Ferdinand dem Haus Brandenburg einen Faveur erwiesen? folglich ist dieses Kayser's Regierung nicht wider das Brandenburgische Interesse gewesen.

Von Kayser Leopold hat auch das Haus Brandenb. einen Zuwachs an Landen und Rechten bekommen, und zwar durch den im Jahr 1686. errichteten Tractat, in welchem der Kayser, ausser andern Versprechungen, den Schwibufischen Crenß in Schlesien als ein Männliches Lehen für die bestrittene Ansprüche auf einige Fürstenthümer von Schlesien abgetreten, Puffendorf rer. Brandenb. lib. 14. §. 25. Nach diesem hat der Kayser dem Churfürsten die Expectanz auf Ostfrießland 1694. für vorübergehende Dienstleistungen gegeben, die in unsern Zeiten zur Wirklichkeit gediehen ist.

Hat damit nicht Kayser Leopold das Wachsthum und Interesse des Hauses Brandenburg befördert? ja nicht nur das Wachsthum und Interesse dieses Churhauses hat er vermehret, sondern auch dessen Erhöhung in die Königliche Würde von Preußen durch seine Agnition empor gebracht, und damit seines eigenen Hauses Interesse geschadet, weil der Gesuch davon bey dem Kayser, und die grosse Bestrebung des Churhauses nach der Königlichen Würde, die in denen Memoires de Brandenbourg P. 2. in seinem Anfang pour un ouvrage d'une vanité bourgeoise & puerile, in seinen Folgen aber erst pour un chef d'oeuvre de politique deswegen gehalten wird, weil diese Königliche Würde die verdeckte Absicht gegen das Haus Oesterreich hatte, wie eben in diesen Memoires bekannt wird, sich von der Ergebenheit gegen das Erzhaus, welche in gedachten Memoires ein Joch heist, loszuwürfen. Diese Loswürfung wird jeko so weit getrieben, daß

sie in eine offenbare Verfolgung sich verwandelt, und auf die Heruntersetzung des Erzhauses, hingegen auf die Preussische Hinausschwingung über dasselbe, durch die Einrichtung eines lediglichen Militar-Staats, wovon die Kräfte auf des Erzhauses Schwächung immer von Zeit zu Zeit mehr angewendet worden, gehet. Welche üble Wirkung vor das Erzhaus einige Kayserl. Ministri damals schon vorausgesehen, und deswegen von der Agnition abgerathen. Die Agnition erfolgte aber dennoch, und zwar wurde das Geschäfte wegen Beylegung der Königl. Würde von Preußen dergestalt gerichtet, daß sich der Churfürst von Brandenburg, mit Bewilligung des Kayser, selbst den Königlichlichen Titel beylegte, worauf der Kayser dem neuen König in einem Schreiben, in welchem der Kayserl. Macht, Könige zu setzen, wohl vorgesehen war, confirmirte und bestätigte. Es sind in selbigem die Formalia merkwürdig, und verdienen hier angeführt zu werden, deren sich der Kayser also lautend bedienet: Wir haben davon (nemlich von der Beylegung der Königl. Würde) Eu. Liebden an uns, als einen guten Freund, Oheim und Bruder ergangene Notifications; Schreiben erhalten, in welchem Eu. Liebden uns zu verstehen gegeben, daß sie mit unsern Consens und Einwilligung sich selbst als König ihres Herzogthums Preußen proclamiren und ausrufen lassen, Bildersaal im 6ten Theil. Als darauf die solenne Kayserl. Publication der Königl. Würde von Preußen vor den Kayserl. Thron für sich gegangen, so hat einer von denen damit übel zufriedenen Ministern zum Zeugnuß, daß er von der Solennität nichts sehen, noch hören wollen, den Rücken zugekehret, wovon wohl noch das Gemählde zu Berlin, welches der zu dieser Publication abgeschickte Königlich-Preussische Graf von Dohna von Wien mitgenommen, zu finden seyn wird. Wie sehr der Prinz Eugenius über diejenige Ministros, welche dem Kayser zur Erkennung der Königlich-Preussischen Würde angerathen, aufgebracht gewesen, weil er die Schädlichkeit davon vor Oesterreich allzu lebhaft vorgesehen, die das Haus

Haus Oesterreich jeko nebst andern teutschen Höfen, ja ganz Europa empfindet, ist ebenfalls in gedachten Memoires zu finden.

Ist es nun nicht von dem Berliner Schriftsteller widersinnig gehandelt, daß er wie allen Oesterreichischen Kaysern, also auch Leopolden Vorwürfe macht, wie sie dem Interesse der Stände schädlich gewesen, da doch keiner davon dem Brandenburgischen Hause Schaden zugefüget, sondern zu dessen Wachsthum und Erhöhung so verschiedene Oesterreichische Kayser geholfen, sonderlich aber Kayser Leopold, der ausser dem auch Brandenburg noch die Expectanz auf Anhalt gegeben, und den 1687. zwischen dem Hause Brandenburg und Anhalt darüber errichteten Vergleich confirmiret, Lunigs Reichs Archiv P. V. Cont. II. unter Anhalt. Der ältern von Oesterreichischen Kaysern dem Haus Brandenburg ertheilten Expectantien auf die Herzogthümer Braunschweig, Lüneburg, Holstein und Mecklenburg ic. nicht zu gedenken; welche alle in Schweders Theatro prætensionum zu finden. Kurz, das Haus Brandenburg hat den größten Theil seiner Lande und Gerechtsamen, dadurch es zu einer so grossen Macht gestiegen, dem Hause Oesterreich, oder den Oesterreichischen Kaysern, zu danken. Daß aber nun schon in vorigen Zeiten dem Hause Oesterreich die Brandenburgische Macht verdächtig seyn müssen, gestehet selbst Puffendorf rer. Brandenb. lib. 1. §. 53. lib. 4. §. 20. ein. Dieser Verdacht hat sich dadurch bewähret, daß das Haus Brandenburg unterm Vorwand der Stände Freyheit zu schützen, sich allen guten Kayserlichen Gesinnungen und Absichten widersetzet, und immer das gethan, was nur wider das Haus Oesterreich seyn können, wovon die Thaten in Kriegs- und Friedensgeschäften zu Tage liegen; davon ebenfalls Exempel schon erzehlet Puffendorf rer. Brandenb. lib. 5. §. 14. lib. 18. §. 96.

Das heutige Betragen des Hauses Brandenburg gegen das Haus Oesterreich und auch gegen das Reich beweiset nun noch mehr augenscheinlich, daß es ein Feind des Oesterreichischen

Hauses, und demselben sowol, als dem Reich, die Brandenburgische Macht höchst schädlich sey, so nützlich und beförderlich darzu auch die Kayser aus dem Hause Oesterreich gewesen. Hingegen ligt aus angeführter und erwiesener Kaysergeschichte aus dem Hause Oesterreich offenbar zu Tage, daß die Kayser höchst gedachten Hauses dem Teutschen Reiche überhaupt so wenig schädlich, als dem Haus Brandenburg, gewesen, sondern vielmehr auch in diesem Betracht nützlich gefallen, daß sie die Reichs-Gerechtsame und dessen Staats-Zusammenhang nicht nur erhalten, wie solche Rudolph von Habsburg eingerichtet, ja, was die Freyheit der Stände betrifft, solche mehr unter den Oesterreichischen Kaysern vergrößert, als verringert worden. Damit fällt des Gegners ganzer abgeschmackter Einwurf hinweg, wie es möglich gewesen, daß ein Haus, welches dem Teutschen Reich so überaus schädlich gewesen, (indem diese Voraussetzung bodenlos) sich so lange Zeit hat auf dem Wahlthron von Teutschland behaupten können.

Eben dadurch ist es möglich gewesen, weil die Churfürsten eingesehen, daß durch des Oesterreichischen Hauses Macht und Ansehen allein das Reich erhalten worden, und dessen Macht und Ansehen gegen äussere und innere Feinde zugleich die Macht und das Ansehen des Reichs bewürke, welches kein ander teutsches Haus thun können, weil keines verschiedene Jahrhunderte durch, wie der Gegner selbst sagt, dem Oesterreichischen an Macht, und folglich auch in der fähigen Führung der Kayserwürde, gleich gekommen.

Was der Gegner einstreuet, daß das Reich bald Anfangs aus dem Betragen der ersten Oesterreichischen Kayser eingesehen habe, daß dieses Haus lediglich seinen eigenen Nutzen mit Hinsetzung alles Betrachtens für die Wohlfarth des Reichs zum Augenmerk habe, ist, wie bereits oben gezeigt, ein alter Hippolytischer Gedanke, der dadurch hinwegfällt, daß das Reich in seinem System und in seiner Wohlfarth erhalten, jeder Stände Frey-

Freiheit vermehret, also die Wohlfahrt des Reichs nicht hindangesehet worden. Die Erfahrung lehret, daß die Wohlfahrt des Reichs mit der Wohlfahrt des Hauses Oesterreich verknüpft.

Die andere Einstreuung, daß die Churfürsten im Jahr 1362. auf dem Churfürsten-Tage zu Nürnberg einen Collegial-Schluß gefaßt, daß sie niemals einen Oesterreichischen Prinzen zum Kayser erwählen wollten, und sich verbunden hätten, für sich und ihre Nachkommen mit einem theuren End diesen Schluß zu halten, ist wieder aus dem Hippolyto a Lapide gestohlen, welches schon seine Abfertigung im vorhergehenden, (wo bey Gelegenheit der angeführten Stelle des Verfassers von einem Jahrhundert, der eben dieses aus dem Hippolyto genommen, und wovon der Ungrund daselbst gezeigt ist) bekommen.

Weil ein solcher Churfürstlicher Collegial-Schluß nie etwas wirkliches gewesen, so hat er nicht in Vergessenheit gerathen können. Daß, wie der Gegner weiter einstreuet, fast das Kayserthum ein Erbtheil der Oesterreichischen Prinzen geworden, ist wieder ein aus dem Hippolyto geplündelter Satz, wovon eben falls bereits die Stelle oben angeführet.

Nach diesen alt verlegenen schon bekannten von Hippolyto geborgten Hirngespünsten, die alle abgeschmactt sind, schreiten wir nunmehr zu dem vom Gegner angegebenen Ursachen und Triebfedern, warum die Kayserwürde bey dem Haus Oesterreich verblieben. Wann der unglückliche Zweyspalt in der Religion der hauptsächlichste Grund seyn soll, daß man die Kayser allezeit aus dem Oesterreichischen Hause erwählet, so fällt die Schuld auf diejenige, welche den Zweyspalt verursachet, zurück.

Sollen nun nach diesem Zweyspalt die alten Religions-Verwandten den neuen in Uebertragung der Kayserwürde nachgeben? Rein Vernünftiger wird ihnen das zumuthen, und also ist nicht zu verdenken, daß die Catholischen Wahlfürsten zum Schutz ihrer Religion ein mächtiges Haus mit der Kayserwürde immer bekleidet,

kleidet, daraus folgt aber nicht, daß damit die Absicht die Unterdrückung der Protestanten sey.

Die Catholische Religion zu schützen, und die Protestanten zu unterdrücken, sind zwey unterschiedene Sätze. Den Catholischen ist wohl nicht zu verargen, daß, wie sie allezeit die meisten Stimmen in dem Churfürsten-Collegio gehabt, und mithin Meister von der Wahl gewesen, sie auch noch ferner bey diesem Principio beharren.

Daß die protestantischen Churfürsten der Mehrheit der Stimmen, welche auf die Oesterreichische Kayser gefallen, bengetreten, ist Reichsgesamtmäßig, und ist ihr Beyfall nicht geschehen, um sich nicht die Feindschaft des künftigen Kayfers durch Widersehung zuzuziehen, sondern weil die Widersehung vergeblich, wann die Mehrheit der Stimmen bey der Wahl schon vorhanden, und weil sie innerlich selbst überzeugt gewesen seyn müssen, daß dem Reich am besten vorgesehen, einen Prinzen aus dem Haus Oesterreich zum Kayser zu haben. Deswegen findet man in Wahl-Actis wenig und fast gar nichts Beträchtliches, daß über die zu erwählende Person viel sey berathschlaget worden, sondern nachdem die Wahl-Capitulationen aufgekomen, ist nur über den Modum, mit welcher Bedingniß ein Prinz aus dem Hause Oesterreich solle gewählt werden, die hauptsächlichste Beschäftigung gewesen. Dieses kan als ein Beweis gelten, daß die Churfürsten von beyderseits Religionen die Nutzbarkeit und Nothwendigkeit vor das Reich anerkannt, einen Prinzen aus dem Haus Oesterreich zum Kayser zu erwählen, sonst würden viele Prædeliberationes wegen der zu erwählenden Person gewiß vorhergegangen seyn.

Die Kayser haben das Recht ex Jure Exclusivæ keinen zu einer Geistlichen Churwürde, noch einem Erz- und Bisthum im Reich gelangen zu lassen, der nicht für Kayser und Reich wohl gesinnet geachtet wird. Nach diesem unstrittigen Staatsrechtlichen Satz von Teutschland, wie von allen Reichen, haben die
Oester

Oesterreichischen Kayser nach ihrer Befugniß gehandelt, wann sie sich allemal bemühet, Niemand zu einer Geistlichen Churwürde, oder zu einem Erz- und Bisthum zu lassen, der nicht teutsch patriotisch gesinnet und geneigt gewesen, die Reichsverfassung aufrecht erhalten zu helfen. Wann nun auch dabey zugleich die Kayser ihr Augenmerk darauf richten, daß ein künftiger Geistlicher Stand nicht ihrem Haus auffäßig oder feindselig gesinnet, so ist es nicht dahin auszulegen, als wann sie nur treue und ergebene Clienten zuließen. Ein anders ist ein treu- und ergebener Client seyn, ein anders, nicht auffäßig und nicht feindlich gegen ein Haus gesinnet seyn. Wo wird wohl ein Kayser sich finden lassen, er möge von einem teutschen Haus seyn, wie er wolle, der propter Jus Exclusivæ nicht trachten werde; bey Geistlichen Churfürsten, Erzbischöffen, und Bischofswahlen, nur solche zuzulassen, welche teutsch patriotisch sich bezeigen, für die Erhaltung der Reichsverfassung geneigt sind, und die nicht in widrig- und gehäßiger Gemüths-Verfassung gegen das Kayserl. Haus stehen.

Solchem Reichsverfassungsmäßigen Grundsatz nach hat Kayser Leopold mit Recht nicht zugelassen, daß der bekante massen offenbar unpatriotisch gesinnte, mehr fremder, als teutsch vaterländischen Interesse ergebene, und gegen den Kayser und dessen Haus auf das äußerste widrig-gesinnte Prinz von Fürstenberg Churfürst von Cölln geworden. Daß er gegen Kayser und Reich nicht wohl gesinnet gewesen, war offenbar; daß aber Frankreich daher eine Kriegsursache genommen, als dieser Prinz nicht zu dem Erzbisthum gelangen können, davor hat der Kayser nicht gekonnt. Es war keine rechtmäßige Kriegsursache, indem einer fremden Macht, die Wahl Geistlicher Churfürsten im Reich nichts angehet, und solche daher keine gerechte Kriegsursache nehmen kan.

Daß es eine beständige Maxime der Oesterreichischen Kayser gewesen seyn solle, die Anverwandten der Geistlichen Churfürsten, insonderheit des Churfürsten zu Mainz, durch Oesterreichis-

L

sche

sche Dienste, Titel, Würden und Pensionen auf ihre Seite zu ziehen, und mithin dieser Geistlichen Churfürsten allemal versichert zu seyn, ist nur eine gehäßige Vorbildung. Wann auch der Kayserl. Hof bisweilen einigen Anverwandten geistlicher Churfürsten Gnaden erweist, so geschiehet es keinesweges in der weit aussehenden Absicht, dieser Geistlichen Churfürsten allemal versichert zu seyn, sondern sie nur in ihrer guten teutsch-patriotischen Gesinnung für die Wohlfahrt des Reichs zu erhalten.

Daß nun aber auch besonders Chur-Maynz eine ungebührliche Autorität auf dem Reichstage will vorgeworffen werden, geschiehet nun wohl deswegen, weil die Chur-Maynzische Dictatur Berechtigung auf dem Reichstage den Brandenburgischen Versuchen einen Dictator auf selbem zu machen, im Wege stehen.

Dieser Brandenburgischen Absicht willen ist schon mehrmals die Maynzische Dictatur angefochten, und daß sie wider die Grundverfassung des Reichs ausgeübet würde, ausgeschrien worden, obgleich Maynz nichts anders, als ein Reichs-Gesäßmäßiges Betragen in der Dictatur geführet. Daß der Gegner aber die Maynzische Autorität der Grundverfassung des Vaterlandes und der Natur einer Republique von freyen Staaten nicht gemäß anzugebt, solche Angabe ist so ungegründet, als ungegründet die Voraussetzung, daß das Reich die Natur einer Republique von freyen Staaten habe, wosfern freye Staaten bedeuten sollen, die kein Oberhaupt haben, das ihnen befehlen und gebiethen, und sonst Niemand seyn könne, der ein besonder Recht bey ihrer Versammlung auszuüben habe.

Das Erztist Maynz hat in Teutschland, von den ersten teutschen Kaysern an, das ansehnliche Amt eines Erzcanzlers mit besondern Vorrechten vor andern bey Reichsversammlungen geführet, welche endlich in der guldenen Bulle gesäßmäßig geworden, und in Wahl-Capitulationen, besonders was den Vorzug der Dictatur und das Directorium auf dem Reichstag im Churfürstl. Collegio, und in allen andern Reichszusammenkünften betrifft,

bes

bestätiget ist. Ein Vorzug und Authorität, welche von Anfang der teutschen Reichsverfassung hergebracht, durch die guldene Bulle und neue Wahl, Capitulationen Artic. 13. 24. 25. bestätigt, ja welche die Kayser selbst als von Rechtswegen zuständig erkläret und anerkannt, Fabri Staatskanzley Tom. 13. Cap. 7. muß wohl der Grundverfassung des Reichs gemäß anzusehen seyn. Was der Gegner zu verstehen gibt, warum dem Erzstift Maynz und andern Geistlichen Chur- und Fürsten der Kayserliche Hof solche Authorität lasse und Sorge, vermöge des Einflusses, den Chur-Maynz und übrige Geistliche Churfürsten und Fürsten bey der Wahl und andern Reichsgeschäften auf dem Reichstage haben, daß nichts als ergebene Clienten erwählet werden, damit der Kayser fast allemal der meisten Stimmen auf dem Reichstage versichert seye, das hat bereits kurz vorher seine zureichige Abfertigung bekommen, daß es überflüssig, ein Wort weiter zu Ableinung dieses Vorwurfs zu verlieren. Was den weitem Vorwurf betrifft, daß die Geistliche Fürsten sich in Desterreichische Hauskriege einflechten, und sich wider des Reichs eigenen Nutzen zu Erreichung Ehrgeiziger Absichten des Hauses Desterreich gebrauchen ließen, dagegen ist ebenfalls bereits dargethan, wie das Haus Desterreich das Reich überhaupt, und also auch die Geistliche Fürsten, in keinen Krieg eingeflochten, wo es nicht des Reichs Interesse directe oder indirecte betroffen, und folglich des Reichs eigener Nutzen damit verknüpft gewesen.

Was bey allen Kriegen das Erzhaus für Ehrgeizige Absichten gehabt haben könne, welche es durch das Reich erreichen wollen, ist unbegreiflich, weil, wann man alle Kriege, in welchen das Reich Hülffe geleistet, in Erwägung ziehet, solches lauter Reichs-Defensiv-Kriege gewesen, wobey immer das Haus Desterreich die größte Last tragen müssen, und dabey für sich nichts gewonnen.

Die zu Desterreich gekommene Erbkönigreiche und Lande sind alle durch Heyrathen und nicht durch Krieg erworben worden,

und wird kein einzig Stück Landes aufzuweisen seyn, welches das Haus Oesterreich der Reichshülffe allein zu danken hätte.

Was der Gegner den Geistlichen Chur- und Fürsten vorwirft, daß sie nur für die Bereicherung ihrer Familien sorgten, und das künftige Wohl und Wehe von Deutschland wenig zu Herzen nähmen, ob das Haus Oesterreich nach und nach die Freyheit von Deutschland untergrabe, solches beantwortet sich von selbst damit, daß ihren Familien damit aufzuhelfen eine erlaubte Sache, daß sie aber Wohl und Wehe von Deutschland nicht zu Herzen nehmen sollten, widerlegen die standhaften Stimmen, welche sie öfters bey Reichsversammlungen abgelegt, welche bloß das Wohl des Reichs zum Grunde geführt, und sich nicht bekümmert haben, ob sie dem Kayserlichen Hof und den mächtigern Ständen angenehm gewesen.

Was ferner der Gegner von neuen Fürsten vorbringt, warum die Kayser so viele creirt haben, um nemlich allemal, wie Oesterreich zu stimmen, das sind nur Muthmassungen, welche aus des Hippolyti a Lapide Lehren genommen, wie Kulpisius in sua commentatione academica in Severinum de Monzambano Pag. 515. schon bemerkt, confer. nota ad Monzambanum in editione Titii Pag. 117. Und wann wir die Sache politisch betrachten, und auch zugeben wollten, daß die Kayser viele neue Fürsten creirt, um auf dem Reichstage ihre bepfällige Stimmen zu haben, so ließ sich auch diese Absicht damit vertheidigen, daß, weil ein guter Theil der alten mächtigen Fürstlichen Häuser ihre Stimmen zu Abbruch des Kayserlichen Ansehens einzurichten pflegen, es den Kaysern nicht zu verargen, wann sie durch neue Fürsten suchten hierin einiges Gegengewicht zu geben. Der Kayser hat diesernwegen mit den mindermächtigen Ständen zu halten, und sie gegen mächtigere zu schützen. Daß aber die Kayser neue Fürsten widerrechtlich introducirt hätten, sind wohl keine Exempel aufzuweisen, weil sie alle mit Einwilligung der Stände introduciret worden, also in der Form, wie es nach den Reichs-

ge2

gesähen Rechtens gehalten wird, zur Reichs-: Standschaft gelangt. Daß annebenst sich neue Fürsten hätten ausdrücklich anheischig machen müssen, allemal, wie Oesterreich zu stimmen, und der Gegner frech angibt, wie man zuverlässig wisse, daß solches Schwarzburg noch neuerlich hätte thun müssen, solches alles ist an sich nur eine böshafte Beschuldigung. Man kan mit Bestand der Wahrheit dagegen, was besonders das neuerliche Schwarzburgische Introductions-: Geschäfte betrifft, dem Berliner-: Schriftsteller ins Gesicht sagen, daß eine dergleichen Schwarzburgische Anheischigmachung die impertinenteste Unwahrheit, indem man das Publicum hiemit zuverlässigst versichern kan, daß der Kayserl. Hof ein solches nicht verlangt, noch das Fürstl. Haus Schwarzburg sich darzu verbindlich gemacht. Dieses neue Exempel lügt der Gegner daher, um nur damit ein leichtglaubiges Publicum in den Wahn zu bringen, daß Oesterreich den Nutzen des Reichs dem Vortheil seines Hauses aufopfere. Zum Nutzen des Reichs thut es vielmehr Oesterreich, wann es bisweilen bemühet ist, patriotisch-: gesinnter Stände Stimmen bey bedenklichen Reichsgeschäften sich zu versichern, wofern es nöthig, daß dadurch den Cabalen bey Reichsversammlungen in Fällen begegnet werde, wo mächtigere übelgesinnte Stände was der Reichsverfassung nachtheiliges durchzutreiben trachten. Und eben hierin bestehet der Stände Freyheit, daß des Mindermächtigen sein Votum so gut, wie des Mächtigers, ist. Der Natur der Reichsverbinding auf Reichsversammlungen ist es nicht entgegen, wann auch Churfürsten und Stände, als solche freye Staaten in gesunden Verstande betrachtet werden, welche durch freyen Willen sich zu Führung eines patriotischen Voti zum voraus verstehen. Daß der Gegner aber die Stände für solche freye Staaten hält, wovon der Kayser nur Vorsteher und Director, der das Recht nicht haben solle, Würden zu ertheilen, weiche den Fürsten, die Mitglieder der Verbinding sind, gleichgestellt werden, ist ein Hippolytischer Gedanke, der wider des Reichs Staatsrecht streitet, wornach dem Kayser das Recht,

Würden zu ertheilen, zustehet, und zwar als Oberhaupt, nicht als Vorsteher und Director.

Daß der Kayser nicht als ein Vorsteher oder Director zu betrachten, erweist sich dadurch, daß ein Director nur eins oder etliche Vota hat, und was der mehrere Theil beschließt, sich gefallen lassen muß. Der Kayser aber, wann auch alle Stände einhellig wären, wann Er es nicht ratificirt, vereitelt den Schluß der Stände; Er ist also nicht bloß als Vorsteher oder Director, sondern als des Reichs Oberhaupt, welches einen eingeschränkten Monarchen bedeutet, dem seine Rechte *proprio jure*, nicht *administratorio* zustehen, also auch nicht als ein Magistratus oder Mandatarius des Reichs, anzusehen, obgleich diese abgeschmackte, wider alle Grundsätze des allgemeinen und teutschen Staatsrechts lauffende Lehre Hippolytus P. 1. Cap. 10. aufbringen wollen, aber bereits dergestalt widerlegt worden, daß sich der neue Hippolytus schämen sollte, mit solchem verlegenen Zeug von Vorsteher und Directore des Reichs wieder hervorzutreten, der das Reich nicht *Jure proprio*, sondern wie eine Magistrats Person, und als ein Administrator zu regieren, und die obriste Gerichtsbarkeit auszuüben habe. Welches alles aus dem Hippolyto P. 1. C. 4. Sect. 1. geborget, und Monzambano selbst Cap. 6. §. 7. diese ganze Lehre des Hippolyti für absurd hält, wann er von ihm sagt: *In eo absurdus est, quod Imperatorem ordinibus sub-jicit, ac nudi Magistratus dignationem, velut precario tot titulis superbienti, concedit.*

Ein anders ist *Jure Magistratus & administratorio* das Imperium führen, ein anders *Jure repræsentativo*. Repræsentanten ihres Volkes sind alle Könige und Fürsten, wie Tritsch in *Jure publico universali* §. 31. erwiesen, und also kan man wohl sagen, daß der Kayser über das Reich seine Regierung führe *Jure repræsentativo*, aber nicht *Jure Magistratus & administratorio*, arg. §. 158. & 78. *ibid.*

Der

Der Berliner Schriftsteller gehet in seiner publicistischen Phantasterey noch weiter, wann er aus dem Chimærischen Hippolytischen Supposito der freyen Staaten, wovon der Kayser Vorsteher und Director seyn soll, sich erfrehet, das Kayserliche Recht, Fürstliche Würden zu ertheilen, anzutasten, da doch solches Recht von Anfang des Kayserthums zugestanden, und in allen Wahl- Capitulationen sich bestättiget findet, und des Kayser's Hoheit vor allen andern Königen anzeigt, daß die Kayser sogar Königliche Würden ertheilet haben.

Wie grundloß das Suppositum von freyen Staaten, so läppisch ist die Folgerung, daß der Kayser das Recht der Standes- Erhöhung, und solche Fürsten zu machen, nicht haben solle, welche den Fürsten, die Mitglieder der Verbindung wären, einigermassen gleichgestellt würden. Bekannt ist, daß der Kayser keine Reichsstände macht, sondern nur die Würde ertheilet, wodurch sie zu Reichsständen, wann sie sich in übrigen wegen der Reichs- Prästandorum qualificiren, fähig gemacht werden. Also kan des Kayser's Recht, Fürstliche Würden zu ertheilen, den Mitgliedern des Reichs an sich nicht schädlich seyn, weil es auf ihre Stimmen und Einwilligung ankommt, neue Fürsten unter die Stände aufzunehmen, und sich im Stimmrecht gleichzustellen.

Sind neue Fürsten zu Ständen aber aufgenommen, so besteht eben darinn die Reichsfreyheit, daß des mindermächtigen Fürstens seine Stimme so gut gilt, und so viel vermag, als des Mächtigers. Wann es nur auf der Mächtigers Stimmen ankäme, so würden die kleineren Stände bald unterliegen, und mit ihnen nach Gutdünken bey Reichsversammlungen verfahren werden, wohin eben jeko die Brandenburgische Maximen bey der Reichsversammlung gehen, daß die Brandenburgischen und der Mächtigers bengethane Stimmen mehr gelten sollen, als der Mindermächtigen ihre.

Das gleiche Stimmrecht der mindermächtigen Stände aber ist noch das Mittel, welches das Reichs- System zusammenhält, und
die

die Freyheit der Stände in allen Collegiis erhält. Die Verlierung der Freyheit der mindermächtigen Stände würde die Folge seyn, wann die Stimmen nicht nach dem Fürstenstand, sondern nach der Macht eines jeden Fürsten, und was er zur Unterhaltung des Reichs contribuiert, eingerichtet wäre. Wiewol man sagen kan, daß es einigermaßen auf diesen Fuß eingerichtet, nach dem es aufgekommen, daß die Mächtigen, sonderlich Brandenburg, wegen mehrerer Länder auch mehrere Vota führen, und noch mehrere prätendiren, dadurch also nichts anders gesucht wird, als damit auf dem Reichstage zu prädominiren, und nach und nach die Freyheit der mindermächtigen Stände zu untergraben. Zum Zeugniß dagegen, wie Oesterreich dergleichen gefährliche Principia nicht führe, ob es gleich mehrere Herzogthümer und Fürstenthümer besizet, welchen sonst das Stimmrecht angeklebet, und ebenfalls mehr Stimmen verlangen können, ist es immer bey seinem alten Principio beharret, überhaupt wegen Oesterreich nur eine Stimme zu führen, und hat sich nicht in gleiche Prætension wegen mehrerer Stimmen setzen mögen.

Unstreittig ist ja, daß Steyermark, Cärnthen, Crayn, Tyrol, Görz, &c. wie sie besondere Herren gehabt, auch jedem solcher Lande die Reichsständschaft und das Stimmrecht angeklebet; dennoch, wie sie Oesterreich nacheinander zusammengebracht, hat es dieser Lande wegen die besondere Stimmen wegen jeden Landes zu führen, nie verlangt. Hieraus begreift sich, wie die Oesterreichischen Principia für die Gleichheit und Freyheit der mindermächtigen Stände mehr eingerichtet, als die Brandenburgischen, die wider die Ständische Gleichheit und Freyheit gehen.

Was der Gegner aus des Montesquieu 9ten Buch 3ten Capitels für ein Exempel von den Lyciern anführet, welche in einer Zusammengesellung von 23. Städten bestanden, worinn die Großen 3. Stimmen in der gemeinen Rathsversammlung gehabt, die Mittlern zwey, die Kleinen eine, das reimt sich auf das teutsche Reich gar nicht. Dann der Lycier Staat war ein Systema rerum publi-

publicarum oder Fœderatorum, welche Form das Deutsche Reich nicht hat, wie der Verfasser der unpartheyischen Gedanken über die Anmerkungen des teutschen Hippolyti a Lapide erwiesen. Der Gegner legt nun aber dem ungeachtet in allen in den zwey letzten Blättern der ersten Abtheilung enthaltenen, auf lauter falschen und bestrittenen Suppositis beruhenden Sätzen, Deutschland als ein Systema Fœderatorum zum Grunde, und gibt solches unter dem Ausdruck der Verbindung von freyen Staaten zu verstehen. Nach dieser grundlosen Voraussetzung schwagt er von lauter Verbindung, ja er gibt sogar als unstrittig an, daß Deutschland die Natur einer Verbindung von freyen Staaten habe.

Er sollte sich entblößen, die Natur des Reichs, daß sie in einer Verbindung von freyen Staaten bestehe, als unstrittig vor- auszusetzen, da doch Hippolytus und Monzambano dieses nur zweifelhaft sagen, und diese Reichsform von allen grossen Publicisten bestritten, ja den Reichsständen selbst höchst schädlich gehalten wird, quando pro vinculo unius reipubl. maxime arcto, perpetuoque, laxius aliquod confœderationis coagulum substituitur, dissolutioni non minus universi corporis, quam singularum partium ruinæ valde opportunum, wie sich Kulpisius in Comment. in Monzamb. P. 2. Cap. 8. §. 4. Pag. 272. wohl ausdrückt, und so vernünftig als patriotisch darüber urtheilt. Von der Schädlichkeit der Idée der freyen Staaten im Reich, und daß die Stände ein Systema Fœderatorum ausmachen sollen, ließ sich viel sagen, und der Schaden vor Augen legen, wann es Zeit und Ort hier litte, und nicht zu weitläufig wäre. Wer nun aber, daß an sich die Form des Reichs in keinem Systemate Fœderatorum, oder Verbindung freyer Staaten bestehe, vollständig unterrichtet seyn will, der darf nur die Abhandlung des Haas de Monarchia S. R. I. limitata contra Hippolytum a Lapide, Severinum Monzambano, aliosque recentiores, ex historia legibus Imperii earumque analogia asserta, welche zu Leipzig 1752. ausgegangen, lesen; wo diese Sache so gründlich abgehandelt und er-

M

schöpft,

schöpft, daß man daraus völlig überzeugt seyn kan, wie die Verfassung des Reichs durchaus in keinem Systemate Fœderatorum bestehe.

Ist also nun die ganze Idée, daß der Kaiser Vorsteher und Director, weil sie lediglich auf dem Supposito Systematis Fœderatorum beruhet, absurd, und kan wegen des vielen in Geschichten und Reichsgesäßen gegründeten Widersprechens nicht als unstrittig vorausgesetzt werden, daß das Reich die Natur einer Verbindung von freyen Staaten habe, und ist eine solche dem Reich insgesamt und dessen Gliedern besonders schädlich; so sind auch alle daraus gezogene Folgen, die Pag. 26. stehen, absurd, und widersinnig aufs Reich dasjenige zu appliciren, was bey einem Confœderations-System nur angehet. Wann es das Bindnuß, wie bey der Republic Holland, mit sich bringt, daß der Provinzen Stimmen gleich sind, ob gleich eine mehr als die andere contribuiert, so ist es zwar eine Disproportion, aber keine Unbilligkeit, daß die Stimme eines Fürsten in einem Systemate Confœderatorum, so hundert Mann zur gemeinschaftlichen Verbindung stellet, eben so viel Kraft und Wirkung haben sollte, als die Stimme eines Fürsten, welcher den Bund mit 2000. Mann unterstützt. Die Gleichheit der Stimmen ist ein Zeichen der gleichen Freyheit, sowol in einer confœderata Republica, als auch in einem Staat, wo Haupt und Glieder, sonst die Mächtigen mit ihren mehrern Stimmen die Kleinern allezeit in ihrer Gewalt hätten, und dieser ihre Freyheit nicht lange bestehen würde. Aus dieser Ursache ist nun wohl die Reichsverfassung so eingerichtet worden, daß die Stände einander gleich, und einer so frey wie der andere gehalten wird, es mag ein Stand mehr oder weniger contribui-
ren.

Weil es die Verfassung mit sich bringt, und das Reich so viele hundert Jahr wohl dabey bestanden, da die Stimmen nach der Würde, nicht nach der Macht gezehlet werden, so ist dieses nicht unbillig noch widersinnig, um so weniger, weil das Reich
schlecht

schlechter bestehen würde, wann nach Proportion der schuldigen Contribution die Stimmen sollten abgemessen werden, als welches für die Freyheit der mehreren Stände das allerschädlichste wäre. Wie würde es dem Reich ergehen, wann die mächtigen Stände mehr Stimmen, oder ihre Stimmen mehr Kraft und Wirkung haben sollten, als die mindermächtigen, und wann es zum contribuiren käme, mit der Contribution ausblieben, und die Zwangsmittel fehlten; gleichwie es das Haus Brandenburg seit vielen Jahren gemacht, daß es nichts an Reichs:Præstandis, noch zu Unterhaltung des Cammergerichts bezahlt, und weil die Zwangsmittel fehlen, so sind die Brandenburgischen Ruckstände in die hundert Tausende aufgeschwollen. Auf welche Bezahlung der Brandenburgischen Ruckstände das Interesse des Reichs erfordert, bey künftigen Frieden zu denken, und wegen des künftigen Vorsehung zu thun, daß Churbrandenburg gehörig nach seiner Ständischen Obliegenheit contribuiren.

Wie würde bey solchem Betragen, wann es andere mächtigere Stände auch nachmachen wollten, das Reich bestehen? die mindermächtigen Stände helfen noch am meisten mit ihren Contributionen den Reichsbedürfnissen. Man rechnet, daß die Brandenburgischen Lande den siebenden Theil von Teutschland ausmachen; das wäre nun wohl freylich anständig, wann man der Phantasie des Gegners nachgehen wollte, daß die Brandenburgischen Stimmen den siebenden Theil bey der Reichsversammlung ausmachten, aber das würde nicht anständig seyn, noch, nach denen angenommenen Principiis, nichts an Contributionen zu bezahlen, befolget werden, wann es den siebenden Theil der Reichs:Onerum tragen und bezahlen sollte.

Alle von Pag. 20. bis zu Ende der ersten Abtheilung von dem Gegner angegebene Ursachen, wie es gekommen, warum das Oesterreichische Haus sich so lange Zeit auf dem Wahlthron von Teutschland erhalten, sind nur aus Haß erdichtet.

Wer die wahren Ursachen erkennen will, der darf nur den sonst nicht geneigten Monzambano Cap. 2. §. 4. lesen, worunter die vornehmsten, quod vix ulla sit præter ipsam (Austriam) in Germania domus, quæ ejus fastigii splendorem propriis reditibus tolerare queat; und daß dieses Haus zu solcher Macht gelanget, wirft ihm Monzambano nicht vor, als sey es mit Schaden des Reichs geschehen, und ist nicht so unverschämt, wie der Berliner Schriftsteller, der auf allen Seiten von nichts, als der schädlichen Oesterreichischen Familie ein leeres Geschwätz führet, wo sie doch dem Reich weder an Land, noch an Freyheit nach allen Geschichten Schaden gethan. Vielmehr rühmt Monzambano von Oesterreich, daß es zu so großem Wachsthum gelanget, und sich der günstigen Gelegenheiten zu bedienen gewußt, wo er in eben angezogener Stelle sagt; Utrique in laude habendum, Domum Austriacam, fortunæ sese ultro præbentis favore, ad opes suas stabiliendas, dextre uti calluisse.

Alle von dem Monzambano angegebene Ursachen sind so überzeugend, und gereichen dergestalt zur Ehre des Erzhauses, warum die Kayserwürde in selbstem so lange verblieben, daß der Berliner Schriftsteller um so mehr mit seinen aus dem Hippolyto gestohlenen Ursachen mit Schimpf und Schande bestehen muß, als der Hippolytus schon aus eingewurzeltem Haß gegen das Erzhaus nach dem Zeugnuß des Monzambano solche vorgebracht, und je mehr alle des Gegners Vorbringungen auf lauter falschen Suppositis beruhen, die auf allen Blättern so oft zum Eckel wiederholt werden, daß nemlich das Haus Oesterreich dem Reich schädlich gewesen, daß die Stände freye Staaten, daß das Reich die Natur der Verbindung freyer Staaten habe, daß das Erzhaus Ehrgeizige und Teutschland nachtheilige Absichten geführt, daß die Kayser keine obristrichterliche Jurisdiction haben, daß sie wider die Grundverfassung des teutschen Staatskörpers und wider die Natur einer Verbindung freyer Staaten sich der Rechtsprüche bemächtigt hätten. Lauter solche absurde Supposita sind die
Grün

Gründe, worauf auch seine angegebene Ursachen beruhen würden der Reichshofrath abgeschaffet werden sollte.

Mit all dem alt verlegenen Zeug hat der Gegner nichts anders gethan, als daß er dem Hippolyto nachgeaffet, der Cap. 10. P. 1. dem Kayser die supremam jurisdictionem abspricht, der Cap. 5. P. 3. die Restitution des Reichs: Regiments und die Aufhebung des Reichshofraths schon vorgebracht. Zu diesen abgeschmackten Idéen hat der Berliner: Schriftsteller nur am Ende ein leeres bößhaftes Geschwäze hinzugefüget, um den Reichshofrath zu verunglimpfen, so nicht verdienet, daß man darauf antworte, zumal der Grund der Abschaffung seyn soll, daß der Kayser bloß Director in einer Verbindung freyer Staaten, und dieses durch die Exclamation ausdrückt; was vor Begriffe müste man von der Grundverfassung der Staaten haben, wann man behaupten wollte, daß der Director, oder das Haupt in einer Verbindung freyer Staaten die Justiz-Verwaltung in seiner Gewalt haben könnte! So weit muß er ins Abgeschmackte und Lächerliche verfallen, wann er die Abschaffung des Reichshofraths begründen will, daß er sogar die Kayserliche obristrichterliche Jurisdiction, die in Reichsgesäßen und Wahl: Capitulationen gegründet, und ausser allen Zweifel gesetzt, anzufechten sich erschrecket.

Daß der Reichshofrath dem Reichs: Regiment substituiert worden, ist nicht zu laugnen, aber nur in judicialibus, in welchen auch das Regiment nicht weiters sprechen können, als wie weit es ihm der Kayser zugelassen, weil er in diesen Sachen das Reichs: Regiment nur als ein Consilium sich zur Seite gesetzt, das nomine administratorio die Justiz verwaltet, dem Kayser aber allein Jure proprio das Recht zu sprechen gehöret.

In wie weit es aber Sachen gewesen, die ad Comitia gehören, in so weit wäre das Regiment als eine Reichs: Deputation zu achten, wo er ohne Einwilligung nichts gethan. In judicialibus aber hat das Regiment keine andere Verhältnuß gegen den

Kayser gehabt, als wie heutiges Tages der Reichshofrath, wie oben schon erwehnet. Es braucht des Montesquieu Autorität zu Bestärkung des Sages gar nicht, daß in freyen Staaten die Justiz-Verwaltung weder mit der Gesäß-gebenden noch vollziehenden Macht verbunden seyn könne; dann dieses versteht sich von selbst, und ist oben bereits erwiesen, daß über freye Staaten gar keine Gesäß-gebende noch vollziehende Macht seyn könne. Das Suppositum ist aber in der Anwendung falsch, daß die Stände freye Staaten, sondern sie sind Mitglieder eines Staats oder des Reichs, wie die Reichsgesäße selbst reden, das ist eines Staats, wo alle an die Reichsgesäße, welches so viel ist, als an ein Jus publicum gebunden. Von einem gemeinsamen Jure publico läßt sich der Schluß ad unitatem reipubl. ziehen, und wie in einer Republic oder Staat dem Imperanti die Justiz-Verwaltung alleine gehöret, so gehöret sie auch dem Kayser allein. Zumal die Reichsgesäße bestimmen, und hängt vom Kayserlichen Hof ab, wie dann von allen Regenten die Justiz-Verwaltung abhanget, nicht eben willkührlich, sondern nach den Gesäßen, woran der Reichshofrath auch in seiner Ordnung gebunden, und wann bisweilen Vota ad Imperatorem ergehen, so geschiehet es nur in wichtigen Sachen, wo Ratio status Imperii mit unterlaufft, quæ suprema lex, dadurch dem Reich kein Schaden geschiehet, sondern nur grossen Zerrüttungen und Unruhen vorgebeuget wird. Annebenst beruhet die Erstattung eines Voti ad Imperatorem in diesem rechtlichen Grund, daß weil die Sprechung in Justiz-Sachen dem Kayser Jure proprio, dem Reichshofrath aber nur Jure administratorio gehöret, dieses in bedenklichen Sachen zum voraus Reichenschaft durch ein Votum in seiner Justiz-Administration abzulegen verpflichtet, gleichwie dieses einem jeden Consilio obliegt.

Wie in diesem Stück die Oesterreichische Kayser dem Reich nicht schädlich gewesen, so sind sie auch im übrigen allen ausseführtermassen es nie gewesen, noch ist einige Schädlichkeit über jetzige Glorwürdigste Kayserliche Regierung zu erweisen.

Zu

Zu wünschen wäre, daß der Preussische Hof nicht schädlicher in diesen unsern Zeiten sich aufführte, als der Kayserliche, und daß nicht noch mehr Schädlichkeit für künftige Zeiten zu befahren wären. So aber läßt sich aus allen Preussischen Betragtungen und Maximen voraus sehen, daß nicht nur Teutschland, sondern auch einem guten Theil von Europa viel Unheil bevorstehe.

Wann es, was Teutschland betrifft, den Preussischen Unternehmungen gegen das Haus Oesterreich und gegen die Kayserliche Auctorität, welche auf deren Heruntersetzung lediglich abzielen, gelingen sollte, daß zu dergleichen Absichten, unter Einbildung der Freyheit, die Stände beförderlich zu seyn gedächten, wie dann ein guter Theil der Stände vor Preußen eingenommen, so dürfte ihnen dasjenige wiederfahren, was schon Monzambano vorgesagt, der sich Cap. 8. §. 3. also vernehmen läßt: Quod augurantur homines non absurdi, siquidem conatibus hostium Domus Austriacæ eventus respondeat, fore, ut ordines Imperii antiquam illam ranarum querimoniam instaurent, quæ pro trabe ciconiam regem erant sortitæ. Daß also das wahre Interesse des Teutschen Reichs bey gegenwärtigem Kriege den Brandenburgischen Ehr- und Haab: süchtigen Absichten in keinem Stück beförderlich zu seyn, läßt sich aus diesem angeführten Urtheil schliessen, und zu dessen Bestärkung annehmenst besonders aus der Schädlichkeit, welche bereits dem Reich das Haus Brandenburg durch Anhebung dieses Krieges veranlasset und zugefüget, auch nach seinen angenommenen Staatsgrundsätzen sich mit Schaden anderer zu vergrößern ferner thun, und weiter um sich greiffen würde, wann es in einer Macht, welcher das Reich nicht widerstehen könnte, verbliebe. Es könnte aber allein nicht widerstehen, wann Oesterreich entkräftet diesen Krieg endigen müßte, und sich nicht seines erlittenen grossen Schadens an Schlesiischen Landen erholen könnte. Durch diese Erholung allein kan es hernach erst desto stärker den Preussischen Unternehmungen gegen des Reichs Ruhe und Wohlfahrt sich entgegen setzen, desto

kräfs

kräftiger dem Reich beystehen, und fernern Reichsschäden Einhalt thun.

Wie schädlich ingleichen die Preussische Macht den benachbarten Staaten von Europa, sonderlich Polen, fallen dürfte, wann die Preussische Macht in ihrer Stärke verbliebe, und Oesterreich durch diesen Krieg, wann es solchen ohne Satisfaction und Entschädigung endigen sollte, in eine Schwäche versetzt würde, daß es sich nicht mit Kraft des Polnischen Interesses annehmen könnte, läßt sich daraus urtheilen, daß Oesterreich am schicklichsten gelegen, durch starke Diversionen zu hindern, daß die Preussische Waffen sich nicht des Polnischen Preußen bemächtigen. Dergleichen Besorge vor Polnisch-Preußen, wosfern Preußen von Oesterreich nicht viel befürchtete, ist in grosser Wahrscheinlichkeit gegründet, wann sich günstige Gelegenheit zu sothaner Preussischen Unternehmung ereignete, da, ausser der Convenienz durch Polnisch-Preußen das Königreich Preußen und das Churfürstenthum Brandenburg zu vereinigen, und aneinander zu hängen, des Haus Brandenburg Ansprüche auf den besten Theil von Polnisch-Preußen, sonderlich auf Danzig zu formiren sich annahmet. Vid. Giovanni in Germania Principe im Capitel von Chur-Brandenburgischen Prætenstionen. Ja es stehet so gar das ganze Königreich Polen selbst, wo nicht gegenwärtig, doch bey einem künftigen Erledigungsfall in Gefahr, wann sich das politische System nicht ändern sollte, und Preußen in seiner gefährlichen Macht gelassen, Oesterreich hingegen in Ohnmacht Polen zu helfen, durch einen keine Genugthuung verschaffenden Frieden versetzt würde, durch Gewalt der Preussischen Waffen gezwungen zu werden, einen Prinzen des Brandenburgischen oder sonst zugethanen Hauses zum König von Polen aufgeworffen, und die Polnische Reichsverfassung auf Preussischen Fuß endlich gesetzt zu sehen. Zulezt würde daraus ein Arbitrer in ganz Norden erwachsen, welches aber wider Russisches, Schwedisches, Dänisches und auch Englisches Interesse, insonderheit dieser

dieser Crone von wegen der Commerciën liefe, so nothwendig einen Krieg nach sich ziehen würde, und also Europa keine Ruhe durch einen vor Preußen vortheilhaften Frieden zu gewarten hätte, so daß selbst den Preussischen Freunden diese Freundschaft gefährlich und schädlich werden dürfte, wann dergleichen wahrscheinliche schöne Entwürfe wolten von Preußen ausgeföhret werden.

Die ganze Gestalt der Preussischen Freundschaft läßt sich in grosse Aehnlichkeit mit der Art der Freundschaft stellen, welche der Cardinal Mazarin dem Don Louis de Haro weis gemacht, als diese zwey Ministers mit der Unterhandlung des Pyrenäischen Friedens beschäftigt waren. Mazarin, um diesen zu gewinnen, und desto leichter zu allen vortheilhaften Bedingnussen zu bereden, hat ihn damit unterhalten, daß er ihm vorgemahlet, was der König von Spanien und Frankreich miteinander vor grosse Dinge in Europa ausführen, und wie sie sich durch Thaten groß machen könnten, wann sie in enger Freundschaft miteinander stünden. Den Don Louis de Haro hat diese Vorbildung so vergnüget und eingenommen, daß er sich zu allem von Mazarin bereden lassen, das doch Spanien an sich nachtheilig war; alles in der eiteln ihm beigebrachten Einbildung von der künftigen Spanischen Glückseligkeit und Großheit in der Welt, die der Spanische König aus der Französischen Freundschaft zöge.

Wegen der Aehnlichkeit der Vorbildungen, womit Mazarin den Haro gewonnen, mit denjenigen, welche jezo Preußen seinen Freunden von Europa und Teutschland beigebracht haben mag, um sie zu gewinnen, verdienen diese Stellen aus der Histoire du Traité de la Paix conclue à St. Jean de Luz par le Comte Galeazzo Gualdo Priorato angeführt zu werden. Mazarin hat dem Haro weis gemacht: Que la Paix rendroit les deux couronnes arbitres des interêts de tous les autres Princes. Pag. 155. qu'il fallut que les couronnes du septentrion flechissent & pliassent la tête sous la volonté & l'autorité des deux couronnes racommodées par la paix p. 157. que la nouvelle de cette union repandue

N

chez

chez les autres Princes donneroit aux deux couronnes cet avantage, que cela les rendroit absolument & sans contradiction les arbitres de toute l' Europe. Pag. 153.

Es war aber dem Mazarin hauptsächlich um die Spanische Braut für seinen König zu thun, damit er solche desto leichter erlangen möchte. Wie er sie erhalten, so hat er sich nicht weiter um das Spanische Interesse bekümmert, und waren alle schöne Projecte, womit er den Haro gewonnen, eine leere Verblendung; wie angezogene Friedensgeschichte erzehlet, wo diese Betrachtung darüber: En effet la France a eu une femme pour son Roi, a obtenu une paix fort avantageuse, à la faveur de laquelle elle repare sa vigueur, reprend ses forces, & a laissé apres tout cela à l' Espagne une guerre, qui la ronge & la mine, & qui faisant une puissante diversion de ses forces, ne lui permet pas de rien entreprendre, qui fasse ombrage ou peine à la France.

Gleicher Gestalt dürfte es auch den Preussischen Freunden ergehen, denen vermuthlich allerhand schöne Schattenbilder vorgeschmahlet sind. Wann die Braut Schlessien, warum in diesem Krieg gebuhlet wird, Preußen wieder durch ihre Freundschaft und Beystand davon getragen hätte, so dürften die schöne vorgemachte Vorbildungen in ein leeres Nichts verwandelt, und sie ihrem Schicksal allein überlassen werden. Preußen würde nur trachten, sich zu erholen.

Bei sothananer Verhältniß der Preussischen Freundschaft kan die Preussische Freundschaft nicht vortheilhaftig, noch von Dauer seyn. Aus der Preussischen Freundschaft wird, aller Wahrscheinlichkeit nach, kein anderer Erfolg heraus kommen, als daß Preußen nur suche, durch Hülffe seiner Freunde, sich aus gegenwärtigem Kriege zu ziehen, und nur seine Lande, die es vor dem Krieg besessen, zu erretten; nach Erhaltung solchen Zwecks aber, daß es seine Freunde entweder verlasse, oder sich stelle, groffe Dinge mit ihnen ausführen zu wollen. Durch dieses aber würden die Preussische Freunde in so kostbare Kriege verwickelt, und hineingeführet werden, die sie ermatten müssen. Eins oder das
ans

andere haben sich zur Preussischen Freundschaft die Freunde von Preußen zu versehen, die jeko bloß verstellt, und durch schöne Entwürfe von ihrer Hoheit und Freyheit die ihrige unterhalten wird, schwerlich aber der wahre Sinn seyn dürfte, grosse Entwürfe, die allein den Freunden vortheilhaftig, und Preußen was an Volk und Geld kosteten, ausführen zu helfen; also die ganze Freundschaft auf ein oder andere Art zum Nachtheil und Schaden der Freunde am Ende ausschlagen dürfte.

Woraus, wie aus allem obigen, der endliche Schluß zu ziehen, daß Preußen ein Staat ist, der den Freunden überaus gefährlich und schädlich, und wie das wahre Interesse von Oesterreich und ganz Europa sey, wann es lange Ruhe haben will, bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges die Preussische Kräfte weiter gefährlich und schädlich zu seyn, zu benehmen, und das durch, als dem einzigen Mittel, sonderlich in Deutschland und Norden, dauerhafte Ruhe und Sicherheit zu verschaffen.

Daß dieses das wahre Interesse von Europa, und sonderlich des Deutschen Reichs bey gegenwärtigem Kriege sey, soll in der Widerlegung der zweyten Abtheilung der Berliner Schrift von dem sogenannten wahren Interesse des Deutschen Reichs überzeugend ausgeführt, und nächstens dem Publico, mit der Widerlegung der dritten Abtheilung zugleich, vorgeleget werden.

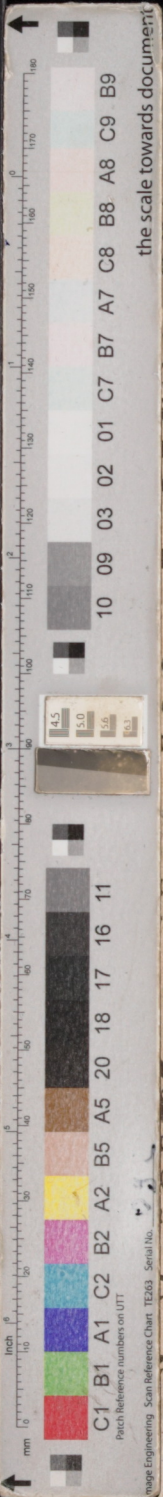




Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de/
/rosdok/ppn1800616805/phys_0120](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1800616805/phys_0120)

DFG



nten wahren Interesse des Teutschen Reichs.

55

2, und der Krieg nicht so gefährlich, als er
t auch der Ausgang bewähret. Des Gegners
bestehet in einem bloßen eigenem Urtheil des
schichte von einem Jahrhundert, so weder durch
haten bewähret. Hätte ich auch ein Privat-Ur-
ers der Geschichte von einem Jahrhundert, als
den Ausspruch angeführet, so könnte er alsdann
ch wider die Stelle Pag. 178. nichts würde eins
Kann nun ein solches Zeugnuß dem Gegner
nen, daß Ferdinand der III. ein Kayser gewes
umschränkte Herrschaft gesucht, und die Frey-
Staatskörpers unterdrücken wollen?
Geschichte der Oesterreichischen Kayser dahin ge-
e die Freyheit des teutschen Staatskörpers unter-
wann sie gleich darwider nichts unternommen, so
daß nun auch der von aller Welt höchst belobte
ch nachsagen lassen muß, daß es ihm am Willen,
eit zu unterdrücken, nicht gefehlet habe, obgleich
che oder Thaten aus seiner ganzen Regierung
n. Um aber doch auch was Gehäßiges wider
Regierung zu sagen, so muß das Erdichten
vorgeworffen werden, daß er wider seine eidlich
Capitulation tausendfältig gehandelt, und von
Freyheit nur das Andenken seiner Vorfahrer,
ß vor Frankreich abgehalten habe. Hätte doch
zenskundiger, was Kayser Leopold von seinen
cht und besorgt, nur etwas von den tausend-
gen wider die Wahl Capitulation angezeigt, so
ns seiner Vorbringung einigen Schein gegeben;
tausendfältige anzunehmen, daß es bey ihm nur
zu Tausenden zu reden seyn müsse. Wie er dann
r Friederich dem V. daß er tausend Unordnun-
gen